

# Niedersächsisches Ministerialblatt

72. (77.) Jahrgang

Hannover, den 30. 11. 2022

Nummer 48

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>	
RdErl. 11. 11. 2022, Richtlinien für die Verleihung der Niedersächsischen Sportmedaille .....	1622
RdErl. 17. 11. 2022, Erteilung von Aussagegenehmigungen an Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte der Polizei Niedersachsen .....	1622
<b>C. Finanzministerium</b>	
RdErl. 16. 11. 2022, Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) .....	1623
RdErl. 18. 11. 2022, Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO); Zusätzliche Bestimmungen für manuelle Verfahren .....	1624
RdErl. 30. 11. 2022, Information der Personal verwaltenden Dienststellen über Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, Pfändungs- und Einziehungsverfügungen, Abtretungserklärungen sowie Verbraucherinsolvenzverfahren .....	1624
<b>D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung</b>	
Erl. 16. 11. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kommunalen Netzwerken Frühe Hilfen und Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien mit Säuglingen und Kleinkindern (Richtlinie Frühe Hilfen) .....	1625
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>	
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung</b>	
Erl. 7. 11. 2022, Zuständigkeiten der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr .....	1627
Bek. 15. 11. 2022, Anerkennung von sachverständigen Stellen für die Erstellung von Gutachten nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NESG; Antragstellerin: TÜV Thüringen e. V. ....	1628
Bek. 15. 11. 2022, Anerkennung von sachverständigen Stellen für die Überprüfung der Betriebssicherheit nach § 20 NESG; Antragstellerin: TÜV Thüringen e. V. ....	1628
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>	
<b>I. Justizministerium</b>	
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>	
RdErl. 9. 11. 2022, Kostenbeiträge der Unterhaltungsverbände nach § 67 Abs. 2 NWG zu den vom Land zu unterhaltenden Gewässern zweiter Ordnung .....	1629
RdErl. 9. 11. 2022, Zuschuss zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung nach § 66 NWG .....	1633
<b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>	
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig</b>	
Bek. 16. 11. 2022, Änderung des Zwecks der „Stiftung zur Förderung der Aus- und Fortbildung des öffentlichen Dienstes im Regierungsbezirk Braunschweig (Prophete-Stiftung)“ .....	1639
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</b>	
Bek. 14. 11. 2022, Anerkennung der „Winterhoff Foundation“ .....	1639
Bek. 22. 11. 2022, Namensänderung und Zweckänderung der „HANNOVER Rück Stiftung“ .....	1639
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg</b>	
Bek. 18. 11. 2022, Anerkennung der „Sieglinde und Karl-Heinz Weidemann Stiftung“ .....	1640
Bek. 21. 11. 2022, Anerkennung der „Reanima Foundation“ .....	1640
Bek. 22. 11. 2022, Anerkennung der „Reanima Help gemeinnützige Stiftung“ .....	1640
<b>Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig</b>	
VO 13. 7. 2022, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Groß Steinum in Königslutter und Rottorf in Königslutter zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rottorf-Groß Steinum in Königslutter in der Propstei Königslutter .....	1640
VO 13. 9. 2022, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz Flechtorf in Lehre und St. Jürgen zu Beienrode in Lehre zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Beienrode-Flechtorf in Lehre in der Propstei Königslutter .....	1641
<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
Bek. 17. 10. 2022, Aufhebung einer Bewilligung nach § 19 des BBergG. ....	1641
<b>Landeswahlleiterin</b>	
Bek. 4. 11. 2022, Gesamtergebnis der Wahlen für die kommunalen Vertretungen am 12. 9. 2021 .....	1641
<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
Bek. 23. 11. 2022, Satzung des Aller-Ohre-Ise-Verbandes .....	1654
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
Bek. 30. 11. 2022, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (DIBA ENTSOR-GUNG Gesellschaft mbH, Hohenhameln) .....	1684
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
Bek. 17. 11. 2022, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Turneo GmbH, Cuxhaven) .....	1686
<b>Stellenausschreibung</b> .....	1687

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 7,75 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Richtlinien für die Verleihung  
der Niedersächsischen Sportmedaille**

RdErl. d. MI v. 11. 11. 2022 — L 3.3-11 219/1 —

— VORIS 11430 —

— im Einvernehmen mit der StK —

Bezug: RdErl. v. 29. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1204)  
— VORIS 11430 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 31. 12. 2022 wie folgt geändert:

In Nummer 9 wird das Datum „31. 12. 2022“ durch das Datum „31. 12. 2024“ ersetzt.

An  
das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport  
die Niedersächsische Staatskanzlei

— Nds. MBl. Nr. 48/2022 S. 1622

**Erteilung von Aussagegenehmigungen  
an Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte  
der Polizei Niedersachsen**

RdErl. d. MI v. 17. 11. 2022 — 25.21-03011/37 B —

— VORIS 20411 —

— Im Einvernehmen mit dem MJ —

Bezug: a) Beschl. d. LM v. 7. 2. 1984 (Nds. MBl. S. 254)  
— VORIS 20411 01 00 00 023 —  
b) Bek. v. 30. 11. 1982 (Nds. MBl. S. 2175), zuletzt geändert  
durch RdErl. v. 17. 11. 1998 (Nds. MBl. 1999 S. 22)  
— VORIS 20480 00 00 03 004 —**1. Geltungsbereich**

1.1 Die Regelungen dieses RdErl. gelten für Beamtinnen und Beamte der Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen.

1.2 Für nicht verbeamtete Beschäftigte wird die Pflicht zur Verschwiegenheit im gleichen Umfang wie für Beamtinnen und Beamte durch den Bezugsbeschluss zu angeordnet. Die Regelungen dieses RdErl. gelten daher ebenfalls für die Tarifbeschäftigten der Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen.

1.3 Die Regelungen gelten **nicht** für in der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung des MI tätige Beamtinnen, Beamte und Tarifbeschäftigte.**2. Zeugenpflicht**

2.1 Nach den Verfahrensordnungen hat jede Person die Pflicht, vor Gericht und vor der Staatsanwaltschaft als Zeugin oder Zeuge auszusagen, soweit kein gesetzlicher Grund für eine Verweigerung des Zeugnisses gegeben ist. Gemäß § 37 Abs. 1 BeamtStG hat, wer Beamtin oder Beamter ist oder war, über die bei ihrer oder seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren und darf gemäß § 37 Abs. 3 Satz 1 BeamtStG ohne vorherige Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Dies gilt gemäß § 37 Abs. 2 BeamtStG nicht, soweit Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind, Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, oder gegenüber der zuständigen obersten Dienstbehörde, einer Strafverfolgungsbehörde oder einer durch Landesrecht bestimmten weiteren Behörde oder außerdienstlichen Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat nach den §§ 331 bis 337 StGB angezeigt wird.

2.2 Unabhängig von der nachfolgend geregelten Erteilung einer generellen Aussagegenehmigung ist jede Beamtin und jeder Beamte verpflichtet, in eigener Verantwortung zu prüfen, ob eine Angelegenheit, über die ausgesagt werden soll, unter die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit fällt. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der oder des Dienstvorgesetzten (§ 3 Abs. 5 NBG) einzuholen.

**3. Generelle Aussagegenehmigung**

Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung wird allen als Zeuginnen, Zeugen oder Sachverständigen geladenen Beamtinnen und Beamten für alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren und Disziplinarverfahren hiermit generell die Genehmigung zur Aussage mit folgender Einschränkung erteilt:

- Diese Aussagegenehmigung gilt **nicht** für Aussagen über
- innerdienstliche Angelegenheiten wie Einsatzstärken, Personalstärken der Dienststelle und Namen der eingesetzten Beamtinnen und Beamten, Auswertungs- und Bekämpfungssysteme, technische Einrichtungen und Einsatzmittel, Zusammenarbeit mit anderen Behörden,
  - Inhalte und Informationen, die nach dem Bezugsbeschluss zu b als Verschlussache eingestuft sind,
  - die Namen von Vertrauenspersonen, Informantinnen und Informanten, wenn ihnen Geheimhaltung oder Vertraulichkeit bestätigt oder zugesichert wurde,
  - die Fälle, in denen die Aussage der Beamtin oder des Beamten dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten kann oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährdet oder erheblich erschwert würde (vgl. Nummer 5).

Die generelle Aussagegenehmigung kann im Einzelfall durch die oder den Dienstvorgesetzten oder die von ihr oder ihm bestimmte Stelle schriftlich widerrufen werden.

**4. Spezielle Aussagegenehmigung**

Werden die vom Geltungsbereich dieses RdErl. erfassten Personen aufgefordert, vor einem Gericht oder vor der Staatsanwaltschaft als Zeugin oder Zeuge, Sachverständige oder Sachverständiger zu einem Sachverhalt auszusagen oder Erklärungen abzugeben, die der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen und nicht von der generellen Aussagegenehmigung erfasst sind, ist die Auskunft unter Hinweis auf das Fehlen einer Aussagegenehmigung zu verweigern.

Gegebenenfalls ist die Entscheidung der oder des Dienstvorgesetzten über eine spezielle Aussagegenehmigung für den Einzelfall herbeizuführen.

Die spezielle Aussagegenehmigung holt grundsätzlich die Stelle, die eine Zeugen- oder Sachverständigenaussage benötigt, von Amts wegen ein (siehe Nummer 66 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren — RiStBV —). Soweit für die geladenen Personen vorher erkennbar ist, dass über Angelegenheiten ausgesagt werden soll, die der speziellen Aussagegenehmigung bedürfen, bemüht sich die oder der Betroffene von sich aus bei der oder dem Dienstvorgesetzten um eine spezielle Aussagegenehmigung. Sie ist schriftlich zu erteilen, im Übrigen aber wegen der konkreten Beschreibung der im Einzelfall zu erteilenden Genehmigung an keine besondere Form gebunden.

**5. Versagung der Aussagegenehmigung**

Gemäß § 37 Abs. 4 Satz 1 BeamtStG darf die Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Sind Beamtinnen oder Beamte Partei oder Beschuldigte in einem gerichtlichen Verfahren oder soll ihr Vorbringen der Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen dienen, darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 37 Abs. 4 Satz 1 BeamtStG erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabwiesbar erfordern (§ 37 Abs. 5 Satz 1 BeamtStG). Die Genehmigung,

ein Gutachten zu erstatten kann gemäß § 37 Abs. 4 Satz 3 BeamStG versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

## 6. Sonstiges

6.1 Grundsätzlich müssen Zeuginnen oder Zeugen nach § 68 Abs. 1 StPO ihren Wohnort nennen. Zeuginnen oder Zeugen, die Wahrnehmungen in amtlicher Eigenschaft gemacht haben, können statt des Wohnortes den Dienstort angeben.

Besteht Besorgnis, dass durch die Angabe des Wohn- oder Dienstortes oder durch die Offenbarung der Identität Zeuginnen oder Zeugen oder andere Personen (z. B. Angehörige) gefährdet werden, so kann die oder der Vorsitzende gestatten, statt des Wohn- oder Dienstortes eine andere ladungsfähige Anschrift zu benennen oder die sonstigen in § 68 Abs. 2 bis 4 StPO genannten Möglichkeiten zu nutzen.

Bei der Erteilung einer speziellen Aussagegenehmigung ist die Angabe des Wohnortes der zeugnisablegenden Person immer dann auszunehmen, wenn vor dem Hintergrund der bisherigen oder gegenwärtigen Verwendung zu befürchten ist, dass durch die Nennung des Wohnortes eine Gefährdung eintritt.

6.2 Auf das „Merkblatt über das Verhalten von Polizeibeamtinnen als Zeuginnen und Polizeibeamten als Zeugen vor Gericht“ (PoIN 300) wird hingewiesen.

## 7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

Den gemäß Nummer 1 vom Geltungsbereich erfassten Beamtinnen, Beamten und Tarifbeschäftigten ist dieser RdErl. einmal jährlich in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

An die  
Polizeibehörden  
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 48/2022 S. 1622

## C. Finanzministerium

### **Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)**

**RdErl. d. MF v. 16. 11. 2022**  
— 11 2-04001/002/007-01-0005 —

— VORIS 64100 —

**Bezug:** RdErl. v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 30. 9. 2022 (Nds. MBl. S. 1391)  
— VORIS 64100 —

Gemäß § 5 LHO werden die VV zu § 7 LHO mit Wirkung vom 1. 12. 2022 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.3 Satz 2 werden nach dem Wort „auch“ die Worte „Maßnahmen, die“ eingefügt.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2.1 wird das Wort „Allgemeines“ durch die Worte „Allgemeine Vorgaben“ ersetzt.
  - b) Nummer 2.2.4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden das Semikolon und die Worte „ein Mangel an Haushaltsmitteln für den Erwerb durch Kauf reicht als Rechtfertigungsgrund für die Begründung von Dauerschuldverhältnissen nicht aus“ gestrichen.
    - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Ein Mangel an Haushaltsmitteln darf nicht dazu führen, dass nicht die wirtschaftlichste Beschaffung (ggf. auch durch die Verwaltung selbst),

sondern eine alternative Beschaffung vorgenommen wird (z. B. Begründung eines Dauerschuldverhältnisse statt Kauf); bei der Ausübung der Wahlmöglichkeit ist zu berücksichtigen, dass Leasingverträge hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit im Einzelfall einer besonders eingehenden Prüfung bedürfen.“

- c) In Nummer 2.3 werden die Worte „Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen als Instrument des Vollzugs (Erfolgskontrolle)“ durch die Worte „Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen als Instrument der Erfolgskontrolle“ ersetzt.
  - d) Der Nummer 2.3.1 wird der folgende Satz 3 angefügt:  
„Erfolgskontrollen sollen auch dazu führen, dass Bedarfe und Möglichkeiten des Um- bzw. Nachsteuerens rechtzeitig erkannt werden.“
3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„**3. Methoden (Verfahren) der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen**“.
  - b) Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:  
„3.1 Bei der Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ist die nach den Erfordernissen des Einzelfalles einfachste und wirtschaftlichste Methode anzuwenden; sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der beabsichtigten Maßnahme stehen. Zur Verfügung stehen einzelwirtschaftlich und gesamtwirtschaftlich orientierte Verfahren. Welches Verfahren anzuwenden ist, bestimmt sich nach der Art der Maßnahme, dem mit ihr verfolgten Zweck und den mit der Maßnahme verbundenen Auswirkungen. Gesamtwirtschaftlich orientierte Verfahren sind für alle Maßnahmen mit erheblichen gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen geeignet. Einzelwirtschaftlich orientierte Verfahren sind geeignet für Maßnahmen, deren Auswirkungen sich in erster Linie auf einen begrenzten Bereich (z. B. Organisationseinheit, Dienststelle) beziehen.“
  - c) Die Nummern 3.1.1 bis 3.1.4 werden gestrichen.
  - d) Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Für Maßnahmen mit nur geringer finanzieller Bedeutung ohne langfristige Auswirkungen können auch Hilfsverfahren der Praxis (z. B. Kostenvergleichsrechnungen, Angebotsvergleiche) durchgeführt werden.“
    - bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:  
„Nicht monetär fassbare Einflussfaktoren können durch eine Nutzwertanalyse berücksichtigt werden.“
  - e) Es wird die folgende Nummer 3.4 angefügt:  
„3.4 Verfahrensvorschriften  
3.4.1 Maßnahmen von finanzieller Bedeutung sind alle Vorhaben, auch organisatorischer und verwaltungstechnischer Art einschließlich der Automation von Verwaltungsaufgaben,  
— die sich unmittelbar oder mittelbar auf Einnahmen oder Ausgaben oder  
— die sich unmittelbar oder mittelbar auf Einnahmen oder Ausgaben mittelfristig auswirken können oder  
— die für den Landeshaushalt von präjudizieller Bedeutung sind.  
Hierzu gehören auch Erklärungen gegenüber Dritten, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind grundsätzlich von der Organisationseinheit durchzuführen, die mit der Maßnahme befasst ist. Die Untersuchung und deren Ergebnis sind zu vermerken und zu den Akten zu nehmen. Zu den Unterlagen nach § 24 gehören auch Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen.“

3.4.2 Die oder der Beauftragte für den Haushalt entscheidet, über welche Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sie oder er zu unterrichten ist. Sie oder er kann sich an den Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen beteiligen und die Berücksichtigung einer Maßnahme bei der Aufstellung der Voranschläge und bei der Ausführung des Haushaltsplans von der Vorlage von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen abhängig machen.

3.4.3 Zur praktischen Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen wird die entsprechende Anwendung der mit Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen bekanntgegebenen ‚Arbeitsanleitung Einführung in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen‘ in der jeweils geltenden Fassung empfohlen, die im Landesintranet im Fachportal ‚Haushalt — MF‘ und auf der Internetseite des MF bereitgestellt wird.“

#### 4. Nummer 5.1 erhält folgende Fassung:

„5.1 Kommen für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen Methoden auf Grundlage von Kosten und Leistungen zur Anwendung, können aus der KLR gewinnbare Daten oder standardisierte Kosten- und Leistungsgrößen zugrunde gelegt werden. Standardisierte Kosten- und Leistungsgrößen sind zu bevorzugen, soweit diese sämtliche Bewertungsgegenstände abbilden und Besonderheiten der eigenen Kosten- bzw. Leistungsstruktur nicht entgegenstehen.“

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 48/2022 S. 1623

### Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO); Zusätzliche Bestimmungen für manuelle Verfahren

**RdErl. d. MF v. 18. 11. 2022 — 43 2-04001 —**

— **VORIS 64100** —

**Bezug:** RdErl. v. 9. 11. 2016 (Nds. MBl. 2017 S. 17)  
— **VORIS 64100** —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2022 wie folgt geändert:

In Nummer 5 wird das Datum „31. 12. 2022“ durch das Datum „31. 12. 2024“ ersetzt.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 48/2022 S. 1624

### Information der Personal verwaltenden Dienststellen über Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, Pfändungs- und Einziehungsverfügungen, Abtretungserklärungen sowie Verbraucherinsolvenzverfahren

**RdErl. d. MF v. 30. 11. 2022 — VD3-02873/02/09 —**

— **VORIS 20480** —

— Im Einvernehmen mit dem MI —

**Bezug:** Beschl. d. LR v. 1. 4. 2014 (Nds. MBl. S. 330)  
— **VORIS 20480** —

#### 1. Allgemeines

Nach § 47 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG ist ein Verhalten von Beamtinnen und Beamten außerhalb des Dienstes nur dann ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für ihr Amt bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Damit hat die Dienstbezogenheit von außerdienstlichem Fehlverhalten besondere Bedeutung. Im Einzelfall ist deshalb in

Bezug auf das konkret-funktionelle Amt zu prüfen, ob die bei einem außerdienstlichen Fehlverhalten gezeigten Verhaltensweisen geeignet sind, das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung nachhaltig zu beeinträchtigen. Diese Prüfung obliegt der die Personalgrundakten führenden Stelle.

Zu den als vertrauensstörend einzustufenden außerdienstlichen Verhaltensweisen gehört u. a. leichtfertiges Schuldenmachen. Erreicht die Überschuldung der Beamtin oder des Beamten ein Ausmaß, dass sie oder er für Bestechungsgelder oder sonstige Vorteile empfänglich werden könnte, können Maßnahmen des Dienstherrn geboten sein, z. B. aus Fürsorgegründen das Hinwirken auf eine Regelung der finanziellen Verhältnisse oder die Umsetzung oder die Versetzung der Beamtin oder des Beamten zur Gewährleistung eines reibungslosen Dienstbetriebes.

Damit die oder der Dienstvorgesetzte tätig werden kann, ist es erforderlich, sie oder ihn über Vollstreckungsmaßnahmen und durch Abtretungserklärung geltend gemachte Forderungen zu unterrichten.

#### 2. Verfahren

Bei Mitteilungen über Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, Pfändungs- und Einziehungsverfügungen öffentlich-rechtlicher Gläubiger sowie Abtretungen ist wie folgt zu verfahren:

2.1 Überschreiten die einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss oder einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung zugrunde liegenden Forderungen — ohne Zinsen und Verfahrenskosten, soweit ihretwegen vollstreckt wird — das Zweifache der regelmäßigen monatlichen Bruttobezüge oder kann eine Forderung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang erledigt werden, so ist die die Personalgrundakten führende Stelle hierüber zu informieren. Die Unterrichtung erfolgt durch Mitteilung des NLBV.

Bei Pfändungen wegen Unterhalts ist die die Personalgrundakten führende Stelle nur zu informieren, wenn aufgrund des vorliegenden Titels vollstreckt wird. Bei der dabei erforderlichen Prüfung, ob die in Nummer 2.1 Satz 1 genannten Betragsgrenzen überschritten sind, sind

2.1.1 die im Zeitpunkt des Eingangs des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses beim NLBV bereits fälligen Unterhaltsbeträge zu berücksichtigen, soweit ihretwegen vollstreckt wird,

2.1.2 die nach Eingang des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses fällig gewordenen Unterhaltsbeträge nur dann und insoweit zu berücksichtigen, als das NLBV auf Verlangen der Gläubigerin oder des Gläubigers als Drittschuldner tatsächlich Leistungen erbringt oder nur deshalb nicht erbringt, weil dem vorrangige Rechte entgegenstehen.

2.2 Unabhängig von der Höhe der dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss oder der Pfändungs- und Einziehungsverfügung zugrunde liegenden Forderungen ist die die Personalgrundakten führende Stelle zu informieren, wenn

2.2.1 innerhalb eines Jahres mehr als drei Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse oder Pfändungs- und Einziehungsverfügungen eingegangen sind,

2.2.2 in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren jeweils mindestens ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss oder eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung eingegangen ist oder

2.2.3 dies von der die Personalgrundakten führenden Stelle im Einzelfall durch besondere Mitteilung bei Personen gefordert wird, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit i. S. des Nds. SÜG oder eine gesteigert korruptionsgefährdete Tätigkeit i. S. der Nummer 4.2 des Bezugsbeschlusses ausüben.

2.3 Für Abtretungen, die eine Beamtin oder ein Beamter zugunsten Dritter zur Sicherheit vorgenommen hat, gelten grundsätzlich die Regelungen nach den Nummern 2.1 und 2.2 mit der Maßgabe, dass eine Mitteilung an die die Perso-



nalgrundakten führende Stelle erst vorzunehmen ist, wenn die Gläubigerin oder der Gläubiger Zahlungen daraus verlangt.

2.4 Abweichend hiervon ist die die Personalgrundakten führende Stelle immer über die Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens zu informieren.

2.5 Zur Wahrung des Steuergeheimnisses werden Forderungen der Finanzbehörden von den Regelungen der Nummern 2.1 und 2.2 nicht erfasst (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c AO). Finanzbehörden in diesem Sinne sind insbesondere die Finanzämter, Hauptzollämter und Familienkassen (§ 6 Abs. 2 AO) sowie die Gemeinden bei der Erhebung von Grund- und Gewerbesteuern (§ 1 Abs. 2 AO).

Das Steuergeheimnis gilt auch für die Kirchensteuer (§ 6 Abs. 1 KiStRG) sowie für kommunale Steuern (z. B. Zweitwohnungssteuer, Jagdsteuer) und Tourismusbeiträge (§ 11 Abs. 2 NKAG).

Für kommunale Gebühren (z. B. Abwassergebühren, Abfallgebühren) und kommunale Beiträge — mit Ausnahme der Tourismusbeiträge — gilt das Steuergeheimnis nicht, sodass Forderungen hieraus von den Regelungen der Nummern 2.1 und 2.2 erfasst werden.

2.6 Nicht mitzuteilen sind Überleitungsanzeigen, z. B. nach § 93 SGB XII.

2.7 Die vorstehenden Regelungen gelten für nicht beamtete Beschäftigte entsprechend.

### 3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2028 außer Kraft.

An  
das Niedersächsisches Landesamt für Bezüge und Versorgung  
die dem landeszentralen Bezügeabrechnungsverfahren angeschlossenen Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 48/2022 S. 1624

## D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

### Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kommunalen Netzwerken Frühe Hilfen und Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien mit Säuglingen und Kleinkindern (Richtlinie Frühe Hilfen)

Erl. d. MS v. 16. 11. 2022 — 306-51019/9-7 —

— VORIS 21132 —

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von belasteten Familien durch spezifische Angebote im Bereich der Frühen Hilfen. Dafür stellt der Bund nach § 3 KKG und der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung „Fonds Frühe Hilfen“ Mittel nach einem bestimmten Verteilerschlüssel den Ländern zur Verfügung. Der auf Niedersachsen entfallende Anteil der Bundesmittel wird nach Maßgabe dieser Richtlinien weitergeleitet.

Ziel der Förderung ist der kontinuierliche Ausbau des präventiven Schutzes von Kindern vor Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerke mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen. Förderfähig sind Sach- und Personalausgaben für

- 2.1.1 den Einsatz von Netzwerkkoordinierenden,
- 2.1.2 koordinierende Tätigkeiten im Bereich der aufsuchenden Unterstützung,
- 2.1.3 Qualifizierungen und Fortbildungen der Netzwerkkoordinierenden und Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern,
- 2.1.4 Dokumentation und Evaluation der Netzwerkprozesse,
- 2.1.5 Öffentlichkeitsarbeit,
- 2.1.6 Netzwerktreffen und interdisziplinäre Veranstaltungen.
- 2.2 Gefördert werden Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien durch Fachkräfte Früher Hilfen. Förderfähig sind Sach- und Personalausgaben für
  - 2.2.1 den Einsatz von Fachkräften Früher Hilfen sowie anderer Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen (vgl. Nummer 4.4) im Rahmen der aufsuchenden Tätigkeit sowie der Einzelberatung für schwer erreichbare Zielgruppen,
  - 2.2.2 Qualifizierung, Fortbildung, Koordination, Fachberatung und Supervision,
  - 2.2.3 die Teilnahme an der Netzwerkarbeit,
  - 2.2.4 Maßnahmen zur Qualitätssicherung.
- 2.3 Gefördert werden Angebote von Freiwilligen im Bereich der Frühen Hilfen. Gefördert werden Sach- und Personalausgaben für
  - 2.3.1 Maßnahmen zur Qualitätssicherung für den Einsatz von Freiwilligen,
  - 2.3.2 Koordination und Fachbegleitung der Freiwilligen durch hauptamtliche Fachkräfte,
  - 2.3.3 Schulung und Qualifizierung von Koordinierenden und Freiwilligen,
  - 2.3.4 Fahrtkosten, die beim Einsatz von Freiwilligen entstehen,
  - 2.3.5 die Teilnahme der Koordinierenden sowie der Freiwilligen an der Netzwerkarbeit.
- 2.4 Gefördert werden Angebote und Dienste an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme mit direktem Bezug zu den Frühen Hilfen und Maßnahmen zur strukturellen Einbindung von Akteurinnen, Akteuren und Institutionen im Rahmen der interprofessionellen Zusammenarbeit.
  - Zu den Maßnahmen im Bereich der Frühen Hilfen nach dieser Nummer gehören insbesondere
    - Lotsensysteme für Eltern, die den Systemübergang von Unterstützungsangeboten unterschiedlicher Anbieter ebnen, den Unterstützungsbedarf der Familien möglichst interdisziplinär abklären und in Angebote der Frühen Hilfen vermitteln,
    - Maßnahmen der Qualitätssicherung der Angebote sowie Qualifizierung der eingesetzten Fachkräfte an den Schnittstellen der Versorgungssysteme,
    - Maßnahmen zur strukturellen Einbindung von Akteurinnen, Akteuren und Institutionen, insbesondere aus dem Gesundheitswesen im Rahmen der interprofessionellen Zusammenarbeit (beispielsweise interprofessionelle Qualitätszirkel),
    - Angebote, die einen niedrigschwelligen Zugang für Familien, insbesondere in belasteten Lebenslagen, haben und einen Türöffner zu den Frühen Hilfen darstellen.
- 2.5 Gefördert werden zusätzliche Maßnahmen zur Erprobung innovativer Angebote und Implementierung erfolgreicher Modelle mit Bezug zu den Frühen Hilfen.

#### 3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (vgl. § 3 Abs. 3 KKG). Sie können die Zuwendungen im Rahmen der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an eine Letztempfängerin oder einen Letztempfänger weiterleiten. Letztempfängerinnen und Letztempfänger sind andere öffentliche, freie oder private Träger oder freiberuflich tätige Einzelpersonen.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsvoraussetzung ist das Vorliegen eines aktuellen Konzepts gemäß der jeweils gültigen Standards der Bewilligungsbehörde sowie von Angaben zu dem bisherigen Ausbau im Bereich der Frühen Hilfen und dem jeweiligen Entwicklungsinteresse, den beabsichtigten Förderschwerpunkten, Netzwerkpartnern und den zeitlichen Abläufen der geplanten Maßnahmen. Die Maßnahmen sind an bundeseinheitlichen Qualitätskriterien auszurichten, die in den Leistungsleitlinien der Bundesstiftung Frühe Hilfen zur Umsetzung des Fonds Frühe Hilfen festgeschrieben sind.

4.2 Die in Nummer 2 fallenden Maßnahmen sind ausschließlich solche, die nicht schon am 1. 1. 2012 bestanden haben, und erfolgreiche modellhafte Ansätze, die als Regelausgangspunkt ausgebaut wurden und werden.

4.3 Netzwerke mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen nach Nummer 2.1 werden gefördert, wenn

- sie den Vorgaben des § 3 Abs. 2 KKG entsprechen,
- der örtliche Träger der Jugendhilfe bei ihnen eine Koordinierungsstelle mit fachlich qualifizierter Koordination vorhält,
- Qualitätsstandards über eine verlässliche intersektorale Zusammenarbeit im Netzwerk, auch zur konkreten Zusammenarbeit auf der Ebene der Familien, eingehalten werden. Qualitätsstandards sollen schriftlich vereinbart werden,
- regelmäßige Netzwerktreffen koordiniert und durchgeführt werden und
- sie eine partizipative Weiterentwicklung der Angebote der Frühen Hilfen vor Ort unterstützen, orientiert an den Bedarfen der Familien.

Ziele und Maßnahmen der Netzwerkarbeit sollen mit der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII abgestimmt werden, möglichst unter Einbezug der Gesundheits- und Sozialplanung.

4.4 Der Einsatz von in Nummer 2.2 genannten Fachkräften wird gefördert, wenn diese in ein Netzwerk Frühe Hilfen eingegliedert sind und

- a) über eine Qualifizierung entsprechend der vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) in Zusammenarbeit mit den Ländern erarbeiteten „Mindestanforderungen zur Qualifizierung von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern“ verfügen oder eine entsprechende Qualifizierungsmaßnahme aufgenommen haben oder
- b) berechtigt sind, die Weiterbildungsbezeichnung „Fachkraft Frühe Hilfen — Familienhebamme“, „Fachkraft Frühe Hilfen — Familienentbindungspfleger“, „Fachkraft Frühe Hilfen — Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Fachkraft Frühe Hilfen — Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ zu führen oder eine Qualifizierung hierzu begonnen haben.

Die Kompetenzen der in der gesundheitsorientierten Familienbegleitung (GFB) tätigen Fachkräfte orientieren sich am jeweiligen vom NZFH herausgegebenen Kompetenzprofil.

4.5 Freiwilligenarbeit im Kontext Früher Hilfen nach Nummer 2.3 wird gefördert, wenn sie

- in ein für Frühe Hilfen zuständiges Netzwerk eingebunden ist,
- hauptamtliche Fachbegleitung erhält und
- als Schnittstelle zur professionellen Arbeit und weitergehenden Hilfen dient.

Die Sicherstellung der Netzwerke und ihre Qualitätsentwicklung sowie der Einsatz von Fachkräften Frühe Hilfen sind prioritär.

4.6 Maßnahmen nach Nummer 2.4 werden gefördert, wenn die Sicherstellung der Netzwerke und ihre Qualitätsentwicklung sowie der Einsatz von Fachkräften Frühe Hilfen gewährleistet sind. Diese Maßnahmen und das Vorliegen der genannten Voraussetzungen sind der Bewilligungsbehörde gesondert darzulegen.

4.7 Modellhafte und innovative Maßnahmen im Bereich der Frühen Hilfen nach Nummer 2.5 werden gefördert, wenn die Sicherstellung der Netzwerke und ihre Qualitätsentwicklung sowie der Einsatz von Fachkräften Frühe Hilfen gewährleistet sind. Diese Maßnahmen und das Vorliegen der genannten Voraussetzungen sind der Bewilligungsbehörde gesondert darzulegen.

Maßnahmen nach Nr. 2.5 müssen die Voraussetzungen des bundesweiten Interesses und der überregionalen Bedeutung erfüllen.

#### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der auf die Zuwendungsempfänger innerhalb Niedersachsens zu verteilenden Mittel ergibt sich aus einer Grundpauschale in Höhe von 20 000 EUR je örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie einem spezifischen Verteilerschlüssel, der die Anzahl der unter Dreijährigen im SGB II-Bezug und die Anzahl der unter Dreijährigen insgesamt zugrunde legt.

Die Daten zur Ermittlung des Verteilerschlüssels werden von der Bewilligungsbehörde bei der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit sowie bei der Landesstatistikbehörde abgefragt.

#### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Erstempfänger gewährleisten, dass die notwendigen Daten zu den geförderten Maßnahmen für die wissenschaftliche Begleitung bereitgestellt werden. Die konkreten Erhebungsgegenstände und Verfahren der Datenerhebung werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der Steuerungsgruppe der Bundesstiftung Frühe Hilfen festgelegt.

#### 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie — Landesjugendamt — Fachbereich I, Schiffgraben 30—32, 30175 Hannover.

7.3 Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der zu verwendende Vordruck wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

7.4 Sofern Zuwendungsmittel an Dritte weitergeleitet werden, stellt der Erstempfänger den Antrag auf Förderung auf der Grundlage der Anträge der Letztempfängerinnen oder Letztempfänger. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

7.5 Die Erstempfänger übersenden der Bewilligungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres einen Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Mittel zahlenmäßig aufgeschlüsselt nach den einzelnen Förderbereichen.

#### 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
Nachrichtlich:

An  
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens  
die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Niedersachsens  
den Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschuss

## **G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung**

### **Zuständigkeiten der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

**Erl. d. MW v. 7. 11. 2022 — 43-01550/1000 —**

— VORIS 20110 —

**Bezug:** RdErl. v. 22. 12. 2004 (Nds. MBl. S. 879; 2005 S. 53),  
zuletzt geändert durch RdErl. v. 14. 7. 2009 (Nds. MBl. S. 685)  
— VORIS 20110 —

Die NLStBV ist zuständig für folgende Aufgaben:

#### **1. Zuständigkeiten nach dem FStrG**

Die NLStBV ist zuständig für

- a) die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von der Veränderungssperre gemäß § 9 a Abs. 5 FStrG,
- b) die Festsetzung der Entschädigung gemäß § 16 a Abs. 3 Satz 2 FStrG,
- c) die Aufgaben der Anhörungsbehörde nach § 73 VwVfG bei Planfeststellungen für Maßnahmen an Bundesautobahnen, soweit nach § 3 Abs. 2 FStrBAG das Land zuständig ist, und für die im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen genannten Bundesstraßen,
- d) Planfeststellungen und Plangenehmigungen nach § 17 b Abs. 1 Nr. 2 FStrG, Entscheidungen nach § 74 Abs. 7 VwVfG und Entscheidungen nach § 17 Abs. 2 FStrG für Maßnahmen an Bundesautobahnen, soweit nach § 3 Abs. 2 FStrBAG das Land zuständig ist, und für die im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen genannten Bundesstraßen,
- e) die Zustimmung zu Satzungen der Gemeinden über Sondernutzungen in Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG,
- f) Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG (Widmung, Umstufung und Einziehung),
- g) die Erklärung des Einverständnisses zur Widmung gemäß § 2 Abs. 6 Satz 4 FStrG i. V. m. der durch das zuständige Bundesministerium nach § 22 Abs. 1 FStrG ausgesprochenen Übertragungsermächtigung,
- h) die Zustimmungen gemäß § 9 Abs. 2 Sätze 1 und 2 FStrG, soweit nicht — innerhalb von Ortsdurchfahrten (Verknüpfungsbereich) — nach § 6 Satz 2 Nr. 1 ZustVO-Verkehr die Gemeinden zuständig sind,
- i) die Genehmigungen gemäß § 9 Abs. 5 FStrG, soweit nicht — innerhalb von Ortsdurchfahrten (Verknüpfungsbereich) — nach § 6 Satz 2 Nr. 2 ZustVO-Verkehr die Gemeinden zuständig sind,
- j) die Ausnahmegenehmigungen gemäß § 9 Abs. 8 Satz 1 FStrG, soweit nicht — innerhalb von Ortsdurchfahrten (Verknüpfungsbereich) — nach § 6 Satz 2 Nr. 3 ZustVO-Verkehr die Gemeinden zuständig sind,
- k) die Entscheidung über Entschädigungsansprüche nach § 8 a Abs. 4 und § 9 Abs. 9 FStrG,
- l) die Aufgaben der Straßenbaubehörde i. S. des FStrG mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten, für die die Gemeinden Träger der Straßenbaulast sind (ausgenommen Buchstabe f),
- m) alle sonstigen Entscheidungen nach dem FStrG, soweit nicht anderen Behörden die Zuständigkeit zugewiesen ist.

#### **2. Zuständigkeiten nach dem NStrG**

Die NLStBV ist zuständig für

- a) Entscheidungen über die Aufstufungen von Gemeindestraßen oder sonstigen öffentlichen Straßen zu Kreisstraßen sowie die Abstufungen von Kreisstraßen zu Gemeindestraßen oder sonstigen öffentlichen Straßen, wenn keine Einigung zustande kommt oder von der Straßenaufsichtsbehörde erhobene Einwendungen nicht ausgeräumt werden, gemäß § 7 Abs. 2 Sätze 4 und 5 NStrG,

- b) die Entscheidung über Aufstufungen zu Landesstraßen in der Baulast des Landes nach vorheriger Zustimmung des für den Straßenbau zuständigen Ministeriums sowie über Abstufungen von Landesstraßen in der Baulast des Landes, wenn keine Einigung zustande kommt oder von der Straßenaufsichtsbehörde erhobene Einwendungen nicht ausgeräumt werden, gemäß § 7 Abs. 2 Sätze 4 und 5 NStrG,
- c) die Bestimmung des neuen Trägers der Straßenbaulast gemäß § 7 Abs. 4 NStrG; bei Abstufungen zur Landesstraße in der Baulast des Landes nach vorheriger Zustimmung des für den Straßenbau zuständigen Ministeriums,
- d) die Erteilung des Benehmens oder der Genehmigung nach § 24 Abs. 2 und 5 NStrG,
- e) die Gewährung von Ausnahmen von den Verboten des § 24 Abs. 1 und 4 NStrG gemäß § 24 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 2 NStrG sowie die Erteilung des Einvernehmens nach § 24 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 1 NStrG,
- f) das Führen der Straßenverzeichnisse für Bundes- und Landesstraßen,
- g) alle sonstigen Entscheidungen nach dem NStrG, soweit nicht anderen Behörden die Zuständigkeit zugewiesen ist.

#### **3. Zuständigkeiten auf dem Gebiet der StVO**

Die NLStBV ist

- a) Straßenverkehrsbehörde i. S. des § 44 Abs. 1 StVO für die in Niedersachsen verlaufenden Bundesautobahnen soweit diese Aufgaben nicht gemäß § 44 a StVO auf das Fernstraßen-Bundesamt übertragen wurden unter Berücksichtigung des zwischen Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen bestehenden Staatsvertrages<sup>1)</sup>, dem Abkommen mit der Freien und Hansestadt Hamburg<sup>2)</sup>, dem Staatsvertrag mit dem Land Nordrhein-Westfalen<sup>3)</sup> und dem Staatsvertrag mit dem Freistaat Thüringen<sup>4)</sup>,
- b) anstelle der höheren und der obersten Straßenverkehrsbehörde nach § 44 Abs. 3 StVO zuständig für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 Abs. 2 und § 30 Abs. 2 StVO,
- c) höhere Straßenverkehrsbehörde i. S. von § 29 Abs. 3 StVO und der VwV-StVO zu § 29 Abs. 3 und § 46 Abs. 1 in den Verfahren der Erlaubnisse/Genehmigungen zur Durchführung von Großraum- und Schwertransporten,
- d) zuständig für die einzelfallbezogene Aufgabenwahrnehmung im Bereich der StVO, soweit nicht die unteren Verkehrsbehörden zuständig sind.

#### **4. Zuständigkeiten zur Durchführung der StVZO**

Die NLStBV ist zuständig für

- a) Anhörungen nach § 70 Abs. 2 StVZO bei Überschreiten des in den allgemeinen Richtlinien vorgegebenen Rahmens für die §§ 32, 32 d und 34 (Abmessungen, Kurvenlauf und Gewichte),
- b) die Beteiligung bei Ausnahmegenehmigungen nach § 70 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 StVZO, die von den örtlichen Straßenverkehrsbehörden erteilt werden,

<sup>1)</sup> Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich der Bundesautobahn A 27 Bremen-Cuxhaven vom 12./19. 10. 2011 (Nds. GVBl. 2012 S. 9; S. 95).

<sup>2)</sup> Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg über Aufgaben und Zuständigkeiten auf Bundesautobahnstrecken vom 20. 4. 1978/2. 5. 1978 (Nds. GVBl. 1979 S. 97).

<sup>3)</sup> Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über Aufgaben und Zuständigkeiten auf Bundesautobahnstrecken vom 5. 2. 1971 (Nds. GVBl. S. 37) zuletzt geändert durch § 1 des Staatsvertrages vom 22. 2./19. 3. 1974 (Nds. GVBl. S. 534).

<sup>4)</sup> Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Freistaat Thüringen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf der Bundesautobahn A 38 vom 22./28. 11. 2006 (Nds. GVBl. 2007 S. 108).

- c) die Anerkennung von Organisationen zur Durchführung von Fahrzeuguntersuchungen nach Nummer 1 der Anlage VIII b zu § 29 StVZO sowie die Aufsicht über diese Organisationen nach Nummer 9 der Anlage VIII b,
- d) die Zustimmung zur Betrauung der Prüfsingenieure (PI) von Überwachungsorganisationen nach den Nummern 3.7 und 4.1.3 der Anlage VIII b zu § 29 StVZO einschließlich der Zulassung zur Prüfung nach Nummer 3.6 der Anlage VIII b und der Führung der persönlichen Akten der PI,
- e) die einzelfallbezogene Aufgabenwahrnehmung in den Rechtsgebieten der StVZO soweit nicht die unteren Zulassungsbehörden zuständig sind.

#### 5. Zuständigkeiten im Bereich des NGVFG

Die NLStBV ist zuständig für die Durchführung des NGVFG als Bewilligungsbehörde für den Bereich des Straßenbaus.

#### 6. Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens/ÖPNV

Die NLStBV ist zuständig für

- a) die Durchführung des Anhörungsverfahrens im Planfeststellungsverfahren der Eisenbahnen des Bundes nach § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 BEVVG vom 27. 12. 1993 (BGBl. I S. 2378, 2394), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 9. 6. 2021 (BGBl. I S. 1614), für vor dem 6. 12. 2020 eingereichte Pläne,

- b) die Genehmigung der Betriebsvorschriften anderer Versuchsanlagen nach § 12 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 des Gesetzes über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr vom 29. 1. 1976 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 507 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474),
- c) die einzelfallbezogene Aufgabenwahrnehmung nach § 43 BOKraft für die Formen des Gelegenheitsverkehrs nach den §§ 46 ff. PBefG.

#### 7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 12. 2022 in Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 30. 11. 2022 außer Kraft.

An die  
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Nachrichtlich:

An die  
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, selbständigen Gemeinden, übrigen Gemeinden soweit Straßenverkehrsbehörden  
Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordwest, Niederlassung Nord und Niederlassung Westfalen

— Nds. MBl. Nr. 48/2022 S. 1627

#### Anerkennung von sachverständigen Stellen für die Erstellung von Gutachten nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NESG; Antragstellerin: TÜV Thüringen e. V.

**Bek. d. MW v. 15. 11. 2022 — 44-30223/2000 —**

Das MW hat den TÜV Thüringen e. V., Melchendorfer Straße 64, 99096 Erfurt, mit Bescheid vom 15. 11. 2022 als sachverständige Stelle für die Erstellung von Gutachten nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NESG anerkannt.

Die Anerkennung erstreckt sich auf Seilschwebbahnen und Schlepplifte i. S. des § 11 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3 NESG.

Im Rahmen der Anerkennung sind folgende Sachverständige benannt:

- a) Herr Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Sinn,
- b) Herr Dipl.-Ing. Jens Schumann,
- c) Frau Dipl.-Ing. Sigrid Schubert,
- d) Herr B. Eng Matthias Bischoff,
- e) Herr Dipl.-Ing. Jan Thierfelder.

Die Anerkennung umfasst den Zeitraum vom 15. 11. 2022 bis 14. 11. 2027.

— Nds. MBl. Nr. 48/2022 S. 1628

#### Anerkennung von sachverständigen Stellen für die Überprüfung der Betriebssicherheit nach § 20 NESG; Antragstellerin: TÜV Thüringen e. V.

**Bek. d. MW v. 15. 11. 2022 — 44-30223/2000 —**

Das MW hat den TÜV Thüringen e. V., Melchendorfer Straße 64, 99096 Erfurt, mit Bescheid vom 15. 11. 2022 als sachverständige Stelle für die Überprüfung der Betriebssicherheit nach § 20 Abs. 1 NESG anerkannt.

Die Anerkennung erstreckt sich auf Seilschwebbahnen und Schlepplifte i. S. des § 11 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3 NESG.

Im Rahmen der Anerkennung sind folgende Sachverständige benannt:

- a) Herr Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Sinn,
- b) Herr Dipl.-Ing. Jens Schumann,
- c) Frau Dipl.-Ing. Sigrid Schubert,
- d) Herr B. Eng Matthias Bischoff,
- e) Herr Dipl.-Ing. Jan Thierfelder.

Die Anerkennung umfasst den Zeitraum vom 15. 11. 2022 bis 14. 11. 2027.

— Nds. MBl. Nr. 48/2022 S. 1628

**K. Ministerium für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz**

**Kostenbeiträge der Unterhaltungsverbände  
nach § 67 Abs. 2 NWG  
zu den vom Land zu unterhaltenden Gewässern  
zweiter Ordnung**

**RdErl. d. MU v. 9. 11. 2022 — 21-62003/00-0021 —**

**— VORIS 28200 —**

**Bezug:** RdErl. v. 1. 9. 2016 (Nds. MBl. S. 997)  
— VORIS 28200 —

1. Für die Unterhaltung der in der Anlage zu § 67 Abs. 2 NWG aufgeführten Gewässer zweiter Ordnung haben die betroffenen Unterhaltungsverbände Kostenbeiträge an den NLWKN zu leisten.

Grundlage für die Höhe der Kostenbeiträge ist die von der durch § 2 Abs. 3 des Nds. AGWVG beim Wasserverbandstag e. V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt (WVT) eingerichtete Prüfstelle geprüfte **Anlage 1** oder eine Liste, die von der Prüfstelle dem NLWKN bis zum 31. Mai jeden Jahres zugeleitet wird, mit folgenden Angaben:

- a) den Namen der kostenbeitragspflichtigen Unterhaltungsverbände,
- b) deren jeweilige Gesamtaufwendungen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und
- c) die Länge der vom jeweiligen Verband unterhaltenen Gewässer zweiter Ordnung in Kilometer.

Die Kostenbeiträge werden danach vom NLWKN nach der Anlage 1 ermittelt und jeweils zum 30. Juni des Fälligkeitsjahres vereinnahmt.

2. Die Unterhaltungsverbände haben ihre Haushalts- und Kassenführung so einzurichten, dass die Aufwendungen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung getrennt nachgewiesen werden und durch Einzelbelege entsprechend der in der Anlage 2 enthaltenen Gliederung prüfbar sind.

Der NLWKN ist berechtigt, die Voraussetzungen zu prüfen. Der Unterhaltungsverband hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in die Rechnungsunterlagen zu gewähren und die örtliche Besichtigung zu gestatten. Das gesetzliche Prüfungsrecht des LRH bleibt unberührt.

3. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An  
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-  
und Naturschutz  
den Wasserverbandstag e. V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt  
(WVT)  
die Unterhaltungsverbände

Nachrichtlich:  
An die  
Unteren Wasserbehörden

— Nds. MBl. Nr. 48/2022 S. 1629

\_\_\_\_\_  
(Datum)

Nds. Landesbetrieb für Wasser-  
wirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
— Direktion —

Unterhaltungsverband (UHV) Nr. \_\_\_\_\_

**Ermittlung des Kostenbeitrags für die vom Land im Verbandsgebiet  
zu unterhaltenden Gewässer zweiter Ordnung gemäß § 67 Abs. 2 NWG  
für das Jahr 20\_\_\_\_**

Grundlage für die Berechnung ist die Mitteilung der Prüfstelle beim Niedersächsischen Wasserverbandstag e. V. vom \_\_\_\_\_

1. Länge der vom Land zu unterhaltenden Gewässer  
zweiter Ordnung im Verbandsgebiet \_\_\_\_\_ km
2. Höhe der vom UHV aufgewendeten **Gesamt**-Unterhal-  
tungsaufwendungen für die Gewässer zweiter Ordnung \_\_\_\_\_ EUR
3. Länge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer  
zweiter Ordnung \_\_\_\_\_ km
4. Berechnung des durchschnittlichen Unterhaltungs-  
aufwands des UHV  
Summe Nr. 2 \_\_\_\_\_ EUR : Nr. 3 \_\_\_\_\_ km = \_\_\_\_\_ EUR/km
5. Berechnung des Kostenanteils  
Nr. 1 \_\_\_\_\_ km x Nr. 4 \_\_\_\_\_ EUR/km x 3 \_\_\_\_\_ EUR/km
6. Bis zum 30. 6. 20\_\_\_\_ zu zahlender Betrag \_\_\_\_\_ EUR

Sachlich richtig und festgestellt:

.....  
(Name/Amtsbezeichnung)

**Unterhaltungsverband/Nr. ....**  
**Kostenbeiträge nach § 67 Abs. 2 NWG**

Lfd. Nr.		Siehe Erläuterungen	Daten für § 67 Ist-Ausgabe/ Ist-Einnahme	Vermerke der Prüfstelle	
				Betrag der Spalte III nach Prüfung	Bemerkungen
			EUR	EUR	
I	II	II a	III	IV	V

**Aufwendungen des Haushaltsjahres 20..**

1	Bezüge der Gewässerunterhaltungsarbeiterinnen und Gewässerunterhaltungsarbeiter einschließlich Nebenkosten	a			
2	Stoffe				
3	Unterhaltung und Betrieb von Werkstätten, Bauhöfen, Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen (ggf. anteilig)	b			
4	<b>Zwischensumme Nrn. 1 bis 3</b>				
5 a	Zuschlag für Regiearbeit		xxxxxxxxxxxxx		
	wenn Summe Nr. 4 $\leq 50\,000$ EUR =... x 0,08	c	xxxxxxxxxxxxx		
	wenn Summe Nr. 4 $> 50\,000$ EUR =... x 0,06+1 000	d	xxxxxxxxxxxxx		
5 b	Verwaltungskosten	e			
6	Unternehmerleistungen Anmietung von Geräten und Baufahrzeugen (ggf. anteilig)	f			
7	Schöpfwerksbetrieb und -unterhaltung	g			
8	Beschaffung von Anlagen, Anlagenteilen, Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen Kaufpreis .....EUR — erhaltener Zuschuss .....EUR <hr/> Summe .....EUR bzw. Kapitaldienst hierfür .....EUR davon 10 % (es gilt lineare Abschreibung über 10 Jahre)	h			
9	Bau von Werkstätten, Bauhöfen und Garagen Baukosten .....EUR bzw. Kapitaldienst hierfür .....EUR Miete für Werkstätten, Bauhöfe und Garagen .....EUR davon 10 % (es gilt lineare Abschreibung über 10 Jahre)	i			
10	Kostenbeitrag nach § 67 NWG des Vorjahres	j	xxxxxxxxxxxxx		
11	Versicherungen	k			
12	<b>Summe Nrn. 4 bis 11</b>				

**Abzusetzende Einnahmen des Haushaltsjahres 20..**

13 a	Beiträge nach § 64 Abs. 1 NWG Summe $< 8\%$ von Summe Nr. 12 = ..... EUR, so ist stets ein besonderer Nachweis erforderlich	l	xxxxxxxxxxxxx		
13 b	Beiträge nach § 75, § 76 NWG	m	xxxxxxxxxxxxx		
13 c	Durchlaufende Positionen (Kindergeld, Aufträge Dritter etc.)				
14	Beihilfe sowie Pachten, Mieten und Verkaufserlöse	n			
15	<b>Summe Nrn. 13 und 14</b>				
16	Grundlagen zur Berechnung des Kostenbeitrags (Summe Nr. 12 abzüglich Nr. 15)				
17	Länge der Gewässer zweiter Ordnung im Verbandsgebiet (nach Angabe des Verbands) a) Verband (in km) b) Land Niedersachsen (in km)			xxxxxxx xxxxxxx	
	Rechnerisch richtig:  ..... (Kassenverwalterin/Kassenverwalter)			Prüfstelle beim Nds. WVT e. V. Sachlich richtig und festgestellt  .....	

Buchstabe lt. Spalte II a	Erläuterungen
a	Bezüge (Löhne bzw. Gehälter) der Gewässerunterhaltungsarbeiterinnen und Gewässerunterhaltungsarbeiter einschließlich aller lohngebundenen und lohnabhängigen Kosten sowie der Lohnnebenkosten.
b	Unterhaltung und Betrieb von Werkstätten, Bauhöfen, Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen einschließlich der dazugehörenden Garagen.
c	Für die technische Leitung von Regiearbeiten und die rechnungsmäßige Bearbeitung der Löhne usw. der Gewässerunterhaltungsarbeiterinnen und Gewässerunterhaltungsarbeiter wird ein Zuschlag in Höhe von 8 % der unter Nrn. 1 bis 3 aufgeführten Aufwendungen als zuschussfähig anerkannt.
d	Übersteigen die Aufwendungen unter Nrn. 1 bis 3 den Betrag von 50 000 EUR, so ermäßigt sich der Prozentsatz für den 50 000 EUR übersteigenden Teil auf 6 %.
e	Hierzu gehören insbesondere Aufwendungen für:
	Verbandsorgane wie Aufwandsentschädigungen, Wegstreckenentschädigungen, Versammlungskosten u. Ä.,
	hauptamtliches Personal (Verwaltungs- und technische Kräfte) wie Gehalt, Vergütungen, Löhne, Sozialleistungen, Beihilfen, Trennungsgeld, Umzugskosten, Arbeitgeberdarlehen u. Ä., soweit nicht Buchstabe c zutrifft,
	Schaubeauftragte und Schaukommissionen wie Aufwandsentschädigungen, Wegstreckenentschädigungen, Auslagererstattungen u. Ä.,
	Geschäftsbedarf,
	Bücher, Zeitschriften, Druck- und Buchbinderarbeiten,
	Bürogeräte und -maschinen, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, andere Gebrauchsgegenstände,
	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume für Büro Zwecke wie Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Müllabfuhr, Be- und Entwässerung, Feuerversicherung, Steuern, Abgaben u. Ä. (soweit nicht Buchstabe b oder k zutrifft),
	Post- und Fernmeldegebühren,
	Haltung von Dienstkraftfahrzeugen (soweit nicht Baufahrzeuge — vgl. Buchstabe h),
	Mieten und Pachten für Büroräume,
	Reisekosten,
	Beiträge an andere Organisationen,
	Gerichts- und Prozesskosten sowie
	vermischte Verwaltungsausgaben für Bekanntmachungen, Spenden, Nachrufe, Stundungs- und Verzugszinsen u. Ä.
f	Unternehmerleistungen sowie die Anmietung von Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen.
g	Schöpfwerksbetrieb und -unterhaltung wie Bezüge (Löhne und Gehälter) der Schöpfwerkswärterinnen und Schöpfwerkswärter einschließlich aller Kosten wie unter Nr. 1, Stromkosten, Betriebsstoffe, Unterhaltung der baulichen Anlagen, Pegel, Maschinen, Notstromaggregate, Trafostationen.
h	Beschaffung von Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen.
	Für die Neubeschaffung nach Nr. 8 gewährte Bundes-, Landes- oder sonstige Zuschüsse gehören nicht zu den zuschussfähigen Aufwendungen i. S. dieses RdErl.
	Werden Geräte, Maschinen und Baufahrzeuge sowohl für die Gewässerunterhaltung als auch für andere Unterhaltungsarbeiten (Wirtschaftswege u. a.) angeschafft, so ist der Kaufpreis bzw. der Kapitaldienst hierfür nur anteilig entsprechend dem Einsatz in der Gewässerunterhaltung zu den zuschussfähigen Aufwendungen zu rechnen.
	Zu den Baufahrzeugen zählen neben den zur Durchführung von Unterhaltungsarbeiten im Regiebetrieb erforderlichen Lastwagen, Unimogs usw. auch die zum Transport der Gewässerunterhaltungsarbeiterinnen und Gewässerunterhaltungsarbeiter notwendigen Kleinbusse.
i	Neubau von Werkstätten, Bauhöfen und Garagen.
	Die Aufwendungen bzw. der Kapitaldienst für die Neuanlage oder Umgestaltung von Werkstätten, Bauhöfen und Garagen (ausgenommen für Dienstwagen, soweit nicht Baufahrzeuge) werden einschließlich Grunderwerbskosten in dem Umfang, in dem sie der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung dienen, als zuschussfähig anerkannt.
	Das Gleiche gilt bei Anmietung dieser Anlagen.
j	Kostenbeiträge nach § 67 Abs. 2 Satz 2 NWG.
k	Versicherungen, soweit sie zur Erhaltung der unter Nrn. 3, 7, 8 und 9 aufgeführten Sachen und Anlagen erforderlich sind.
l	Soweit besondere Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung nach § 64 Abs. 1 NWG erhoben werden können, sind diese vorweg in der tatsächlichen Höhe vom Unterhaltungsaufwand abzusetzen. Sollen weniger als 8 % der zuschussfähigen Aufwendungen (Summe Nr. 12) abgesetzt werden, so ist besonders nachzuweisen, dass alle Möglichkeiten zur Hebung von Erschwerungsbeiträgen ausgeschöpft wurden.
m	Erstattungen von Mehrkosten (§ 75 NWG) oder Kostenausgleich (§ 76 NWG).
n	Einnahmen aus Beihilfen zur Unterhaltung (z. B. Agrardieselvergütung) sowie aus dem Verkauf, der Vermietung und Verpachtung von Verbandsanlagen einschließlich Maschinen, Geräten und Baufahrzeugen, die nach diesen Richtlinien bezuschusst werden, sind von den zuschussfähigen Aufwendungen ganz bzw. im Verhältnis der Förderung abzusetzen.



**Zuschuss zur Unterhaltung der Gewässer  
zweiter Ordnung nach § 66 NWG**

**RdErl. d. MU v. 9. 11. 2022 — 21-62003/00-0021 —**

**— VORIS 28200 —**

**Bezug:** RdErl. v. 1. 9. 2016 (Nds. MBl. S. 991)  
— VORIS 28200 —

1. Das Land gewährt Unterhaltungsverbänden auf Antrag Zuschüsse für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung nach Maßgabe des § 66 NWG. Der Antrag ist an den NLWKN unter Beifügung der von der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt (WVT) mit einem Prüfvermerk versehenen **Anlage 1** sowie der **Anlage 2** (ohne Nummern 2 und 3) zu stellen. Die Zuschussberechnung erfolgt auf der Grundlage der Anlagen 1 und 2 durch den NLWKN, der auch die Auszahlung veranlasst.

Die Ermittlung des land- oder forstwirtschaftlich genutzten Teils des Verbandsgebietes gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 NWG erfolgt anhand der Kennungen nach dem Liegenschaftskataster. Eine Liste der einzubeziehenden Kennungen ergibt sich aus **Anlage 3**. Weitere dementsprechende Kennungen können im Rahmen der Antragstellung und in Abstimmung mit dem WVT berücksichtigt werden.

2. Die Unterhaltungsverbände haben ihre Haushalts- und Kassenführung so einzurichten, dass die Aufwendungen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung getrennt nachgewiesen werden und durch Einzelbelege entsprechend der in der Anlage 1 enthaltenen Gliederung prüfbar sind.

Der NLWKN ist berechtigt, die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses zu prüfen. Der Unterhaltungsverband hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in die Rechnungsunterlagen zu gewähren und die örtliche Besichtigung zu gestatten. Das gesetzliche Prüfungsrecht des LRH bleibt unberührt.

Ist der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben gewährt worden oder hat eine sonstige Voraussetzung für die Zuschussgewährung nicht vorgelegen, so ist der Zuschussempfänger verpflichtet, zu viel gezahlte Beträge zurückzuzahlen. Hinsichtlich der Verzinsung gilt § 44 LHO sinngemäß.

3. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An  
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-  
und Naturschutz  
den Wasserverbandstag e. V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt  
(WVT)  
die Unterhaltungsverbände  
Nachrichtlich:  
An die  
Unteren Wasserbehörden

— Nds. MBl. Nr. 48/2022 S. 1633

**Unterhaltungsverband/Nr. ....**  
**Ermittlung der zuschussfähigen Aufwendungen nach § 66 NWG**

Lfd. Nr.		Siehe Erläuterungen	Daten für § 66 Ist-Ausgabe/ Ist-Einnahme	Vermerke der Prüfstelle	
				Betrag der Spalte III nach Prüfung	Bemerkungen
			EUR	EUR	
I	II	II a	III	IV	V

**Aufwendungen des Haushaltsjahres 20..**

1	Bezüge der Gewässerunterhaltungsarbeiterinnen und Gewässerunterhaltungsarbeiter einschließlich Nebenkosten	a			
2	Stoffe				
3	Unterhaltung und Betrieb von Werkstätten, Bauhöfen, Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen (ggf. anteilig)	b			
4	<b>Zwischensumme Nrn. 1 bis 3</b>				
5 a	Zuschlag für Regiearbeit				
	wenn Summe Nr. 4 $\leq$ 50 000 EUR = ... x 0,08	c			
	wenn Summe Nr. 4 $>$ 50 000 EUR = ... x 0,06 + 1 000	d			
5 b	Verwaltungskosten	e	xxxxxxxxxxxx		
6	Unternehmerleistungen Anmietung von Geräten und Baufahrzeugen (ggf. anteilig)	f			
7	Schöpfwerksbetrieb und -unterhaltung	g			
8	Beschaffung von Anlagen, Anlagenteilen, Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen Kaufpreis .....EUR — erhaltener Zuschuss .....EUR Summe .....EUR bzw. Kapitaldienst hierfür .....EUR davon 10 % (es gilt lineare Abschreibung über 10 Jahre)	h			
9	Bau von Werkstätten, Bauhöfen und Garagen Baukosten .....EUR bzw. Kapitaldienst hierfür .....EUR Miete für Werkstätten, Bauhöfe und Garagen .....EUR davon 10 % (es gilt lineare Abschreibung über 10 Jahre)	i			
10	Kostenbeitrag nach § 67 NWG des Vorjahres	j			
11	Versicherungen	k			
12	<b>Summe Nrn. 4 bis 11</b>				
<b>Abzusetzende Einnahmen des Haushaltsjahres 20..</b>					
13 a	Beiträge nach § 64 Abs. 1 NWG Summe $<$ 8 % von Summe Nr. 12 = .....EUR so ist stets ein besonderer Nachweis erforderlich	l			
13 b	Beiträge nach § 75, § 76 NWG	m			
13 c	Durchlaufende Positionen (Kindergeld, Aufträge Dritter etc.)				
14	Beihilfe sowie Pachten, Mieten und Verkaufserlöse	n			
15	<b>Summe lfd. Nrn. 13 und 14</b>				
16	Zuschussfähige Aufwendungen (Summe Nr. 12 abzüglich Nr. 15)				
17	Länge der Gewässer zweiter Ordnung im Verbandsgebiet (nach Angabe des Verbands) a) Verband (in km) b) Land Niedersachsen (in km)				xxxxxxxxxx xxxxxxxxxx
Rechnerisch richtig:				Prüfstelle beim Nds. WVT	
..... (Kassenverwalterin/Kassenverwalter)				Sachlich richtig und festgestellt .....	

Buchstabe lt. Spalte II a	Erläuterungen
a	Bezüge (Löhne bzw. Gehälter) der Gewässerunterhaltungsarbeiterinnen und Gewässerunterhaltungsarbeiter einschließlich aller lohngebundenen und lohnabhängigen Kosten sowie der Lohnnebenkosten.
b	Unterhaltung und Betrieb von Werkstätten, Bauhöfen, Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen einschließlich der dazugehörenden Garagen. Die Ersatzbeschaffung von Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen fällt unter lfd. Nr. 8, von Garagen unter lfd. Nr. 9.
c	Für die technische Leitung von Regiearbeiten und die rechnungsmäßige Bearbeitung der Löhne usw. der Gewässerunterhaltungsarbeiterinnen und Gewässerunterhaltungsarbeiter wird ein Zuschlag in Höhe von 8 % der unter den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Aufwendungen als zuschussfähig anerkannt.
d	Übersteigen die Aufwendungen unter den Nummern 1 bis 3 den Betrag von 50 000 EUR, so ermäßigt sich der Prozentsatz für den 50 000 EUR übersteigenden Teil auf 6 %.
e	Hierzu gehören insbesondere Aufwendungen für:
	Verbandsorgane wie Aufwandsentschädigungen, Wegstreckenentschädigungen, Versammlungskosten u. Ä.,
	hauptamtliches Personal (Verwaltungs- und technische Kräfte) wie Gehalt, Vergütungen, Löhne, Sozialleistungen, Beihilfen, Trennungsgeld, Umzugskosten, Arbeitgeberdarlehen u. Ä., soweit nicht Buchstabe c zutrifft,
	Schaubeauftragte und Schaukommissionen wie Aufwandsentschädigungen, Wegstreckenentschädigungen, Auslagenerstattungen u. Ä.,
	Geschäftsbedarf,
	Bücher, Zeitschriften, Druck- und Buchbinderarbeiten,
	Bürogeräte und -maschinen, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, andere Gebrauchsgegenstände,
	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume für Büro Zwecke wie Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Müllabfuhr, Be- und Entwässerung, Feuerversicherung, Steuern, Abgaben u. Ä. (soweit nicht Buchstabe b oder k zutrifft),
	Post- und Fernmeldegebühren,
	Haltung von Dienstkraftfahrzeugen (soweit nicht Baufahrzeuge — vgl. Buchstabe h),
	Mieten und Pachten für Büroräume,
	Reisekosten,
	Beiträge an andere Organisationen,
	Gerichts- und Prozesskosten sowie
	vermischte Verwaltungsausgaben für Bekanntmachungen, Spenden, Nachrufe, Stundungs- und Verzugszinsen u. Ä.
f	Unternehmerleistungen sowie die Anmietung von Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen.
g	Schöpfwerksbetrieb und -unterhaltung wie Bezüge (Löhne und Gehälter) der Schöpfwerkswärterinnen und Schöpfwerkswärter einschließlich aller Kosten wie unter Nummer 1, Stromkosten, Betriebsstoffe, Unterhaltung der baulichen Anlagen, Pegel, Maschinen, Notstromaggregate, Trafostationen. Die Neu- und Ersatzbeschaffungen von Anlagen und Anlagenteilen sowie Geräten fällt unter lfd. Nr. 8.
h	Beschaffung von Anlagen und Anlagenteilen, Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen.
	Die Beschaffung erfasst die Neu- und Ersatzbeschaffung,
	Für die Beschaffung nach Nr. 8 gewährte Bundes-, Landes- oder sonstige Zuschüsse gehören nicht zu den zuschussfähigen Aufwendungen i. S. dieses RdErl.
	Werden Geräte, Maschinen und Baufahrzeuge sowohl für die Gewässerunterhaltung als auch für andere Unterhaltungsarbeiten (Wirtschaftswege u. a.) angeschafft, so ist der Kaufpreis bzw. der Kapitaldienst hierfür nur anteilig entsprechend dem Einsatz in der Gewässerunterhaltung zu den zuschussfähigen Aufwendungen zu rechnen.
	Zu den Baufahrzeugen zählen neben den zur Durchführung von Unterhaltungsarbeiten im Regiebetrieb erforderlichen Lastwagen, Unimogs usw. auch die zum Transport der Gewässerunterhaltungsarbeiterinnen und Gewässerunterhaltungsarbeiter notwendigen Kleinbusse.
i	Bau von Werkstätten, Bauhöfen und Garagen.
	Die Aufwendungen bzw. der Kapitaldienst für die Anlage oder Umgestaltung von Werkstätten, Bauhöfen und Garagen (ausgenommen für Dienstwagen, soweit nicht Baufahrzeuge) werden einschließlich Grunderwerbskosten in dem Umfang, in dem sie der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung dienen, als zuschussfähig anerkannt.
	Das Gleiche gilt bei Anmietung dieser Anlagen.
j	Kostenbeiträge nach § 67 Abs. 2 Satz 2 NWG.
k	Versicherungen, soweit sie zur Erhaltung der unter den Nummern 3, 7, 8 und 9 aufgeführten Sachen und Anlagen erforderlich sind.
l	Soweit besondere Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung nach § 64 Abs. 1 NWG erhoben werden können, sind diese vorweg in der tatsächlichen Höhe vom Unterhaltungsaufwand abzusetzen. Sollen weniger als 8 % der zuschussfähigen Aufwendungen (Summe Nr. 12) abgesetzt werden, so ist besonders nachzuweisen, dass alle Möglichkeiten zur Hebung von Erschwernisbeiträgen ausgeschöpft wurden.
m	Erstattungen von Mehrkosten (§ 75 NWG) oder Kostenausgleich (§ 76 NWG).
n	Einnahmen aus Beihilfen zur Unterhaltung (z. B. Agrardieselvergütung) sowie aus dem Verkauf, der Vermietung und Verpachtung von Verbandsanlagen einschließlich Maschinen, Geräten und Baufahrzeugen, die nach diesem RdErl. bezuschusst werden, sind von den zuschussfähigen Aufwendungen ganz bzw. im Verhältnis der Förderung abzusetzen.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Datum: \_\_\_\_\_

Unterhaltungsverband : \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses nach § 66 NWG

**Zuschussberechnung nach § 66 NWG für das Jahr 20\_\_\_\_\_**

**1 Grundlagen:**

1 a	zuschussfähige Aufwendungen	gemäß Anlage 1 VV nach § 66 NWG Nr. 16	_____	EUR
1 b	beitragspflichtige Fläche		_____	ha
1 c	zuschussfähige Aufwendungen/ha	(1 a/1 b)	_____	EUR/ha
1 d	zuschussfähige Fläche		_____	ha
1 e	Schöpfwerksaufwendungen	gemäß Anlage 1 VV nach § 66 NWG Nr. 7	_____	EUR

**2 Berechnung:**

Sind zuschussfähige Aufwendungen gemäß 1 c > 20,00 EUR/ha?	<input type="checkbox"/> Nein →	kein Zuschuss
	<input type="checkbox"/> Ja →	weiter mit 2 a

2 a

$$\left[ \left( \frac{\text{zuschussfähige Aufwendungen}}{\text{beitragspflichtige Fläche}} \right) - 20,00 \text{ EUR/ha} \right] \times \text{zuschussfähige Fläche} \times 0,5 = \text{Zuschuss in EUR}$$

$$\left[ \left( \frac{1 \text{ a}}{1 \text{ b}} \right) - 20,00 \text{ EUR/ha} \right] \times 1 \text{ d} \times 0,5 = \text{Zuschuss}$$

**Zuschuss (50 %) = \_\_\_\_\_ EUR**

und enthalten zuschussfähige Aufwendungen (1 a) Schöpfwerksaufwendungen (1 e)?	<input type="checkbox"/> Nein →	kein <u>weiterer</u> Zuschuss
	<input type="checkbox"/> Ja →	weiter mit 2 b oder 2 c

entweder

2 b

$$\frac{\text{zuschussfähige Aufwendungen} - \text{Schöpfwerksaufwendungen}}{\text{beitragspflichtige Fläche}} \geq 20,00 \text{ EUR/ha}$$

$$\frac{(1 \text{ a}) - (1 \text{ e})}{(1 \text{ b})} \geq 20,00 \text{ EUR/ha} \quad \text{_____ EUR/ha} \geq 20,00 \text{ EUR/ha}$$

(Schöpfwerksaufwendungen x 0,2)

**Zuschuss (20 % von 1 e) = \_\_\_\_\_ EUR**

oder alternativ:

2 c

$$\frac{\text{zuschussfähige Aufwendungen} - \text{Schöpfwerksaufwendungen}}{\text{beitragspflichtige Fläche}} < 20,00 \text{ EUR/ha}$$

$$\frac{(1 \text{ a}) - (1 \text{ e})}{(1 \text{ b})} < 20,00 \text{ EUR/ha} \quad \text{_____ EUR/ha} < 20,00 \text{ EUR/ha}$$

(Zuschussfähige Aufwendungen/ha - 20,00 EUR/ha x 1 d x 0,2)

**Zuschuss (20 % von Anteil 1 e) = \_\_\_\_\_ EUR**

**3 Zahlung:**

**Zuschuss für das HJ** \_\_\_\_\_

**insgesamt:** \_\_\_\_\_ **EUR**

(2 a + (2 b oder 2 c))

## Liste der Kennungen des Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS)

Bezeichnung		Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert	
Industrie- und Gewerbefläche		Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002	
	Gärtnerei	Gärtnerei bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen. Baumschulen werden als Objekte der Objektart Landwirtschaft erfasst.	Funktion 1490	
Fläche gemischter Nutzung		Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a. sowie städtisch geprägte Kerngebiete mit Handelsbetrieben und zentralen Einrichtungen für die Wirtschaft und die Verwaltung.	41006	
	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient.	Funktion 2700	
	Außer Betrieb, stillgelegt; verlassen	Außer Betrieb, stillgelegt; verlassen bedeutet, dass sich die Fläche nicht mehr in regelmäßiger, der Bestimmung entsprechenden Nutzung befindet.	Zustand 2100	
	Landwirtschaftliche Betriebsfläche	Landwirtschaftliche Betriebsfläche ist eine bebaute und unbebaute Fläche, die dem landwirtschaftlichen Betrieb dient.	Funktion 6800	
	Forstwirtschaftliche Betriebsfläche	Forstwirtschaftliche Betriebsfläche ist eine bebaute und unbebaute Fläche, die dem forstwirtschaftlichen Betrieb dient.	Funktion 7600	
Weg		Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.	42006	Ohne Funktion*)
	Fußweg	Fußweg ist ein Weg, der aufgrund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist.	Funktion 5220	
	Radweg	Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.	Funktion 5240	
	Rad- und Fußweg	Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist.	Funktion 5250	
Landwirtschaft		Landwirtschaft ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche. Die Brache, die für einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein halbes oder ganzes Jahr) landwirtschaftlich unbebaut bleibt, ist als Landwirtschaft bzw. Ackerland zu erfassen.	43001	
	Ackerland	Ackerland ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten (z. B. Getreide, Hülsenfrüchte, Hackfrüchte) und Beerenfrüchten (z. B. Erdbeeren). Zum Ackerland gehören auch die Rotationsbrache, Dauerbrache sowie Flächen, die zur Erlangung der Ausgleichszahlungen der EU stillgelegt worden sind.	Vegetationsmerkmal 1010	
	Grünland	Grünland ist eine Grasfläche, die gemäht oder beweidet werden muss.	Vegetationsmerkmal 1020	
	Gartenland	Gartenland ist eine Fläche für den Anbau von Gemüse, Obst und Blumen sowie die Aufzucht von Kulturpflanzen, soweit sie von Saat-, Pflanz- oder Baumschulen genutzt wird.	Vegetationsmerkmal 1030	
	Baumschule	Baumschule ist eine Fläche, auf der Holzgewächse aus Samen, Ablegern oder Stecklingen unter mehrmaligem Umpflanzen (Verschulen) gezogen werden.	Vegetationsmerkmal 1031	
	Weingarten	Weingarten ist eine mit speziellen Vorrichtungen ausgestattete Agrarfläche auf die Weinstöcke angepflanzt sind.	Vegetationsmerkmal 1040	
	Obstplantage	Obstplantage ist eine landwirtschaftliche Fläche, die mit Obstbäumen und Obststräuchern bepflanzt ist.	Vegetationsmerkmal 1050	
	Brachland	Brachland ist eine Fläche der Landwirtschaft, die seit Längerem nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird.	Vegetationsmerkmal 1200	
Wald		Wald ist eine Fläche, die mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockt ist.	43002	
	Laubholz	Laubholz beschreibt den Bewuchs einer Vegetationsfläche mit Laubbäumen.	Vegetationsmerkmal 1100	
	Nadelholz	Nadelholz beschreibt den Bewuchs einer Vegetationsfläche mit Nadelbäumen.	Vegetationsmerkmal 1200	

Bezeichnung		Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
	Laub- und Nadelholz	Laub- und Nadelholz beschreibt den Bewuchs einer Vegetationsfläche mit Laub- und Nadelholz.	Vegetationsmerkmal 1300
Gehölz		Gehölz ist eine Fläche, die mit einzelnen Bäumen, Baumgruppen, Büschen, Hecken und Sträuchern bestockt ist.	43003
Heide		Heide ist eine meist sandige Fläche mit typischen Sträuchern, Gräsern und geringwertigem Baumbestand.	43004
Moor		Moor ist eine unkultivierte Fläche, deren obere Schicht aus verrotten oder zersetzten Pflanzenresten besteht.	43005
Sumpf		Sumpf ist ein wassergesättigtes, zeitweise unter Wasser stehendes Gelände. Nach Regenfällen kurzzeitig nasse Stellen im Boden werden nicht als Sumpf erfasst.	43006
Unland, vegetationslose Fläche		Unland/vegetationslose Fläche ist eine Fläche, die dauerhaft landwirtschaftlich nicht genutzt wird, wie z. B. nicht aus dem Geländereief herausragende Felspartien, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von Gewässern und Sukzessionsflächen.	43007
	Vegetationslose Fläche	Vegetationslose Fläche ist eine Fläche ohne nennenswerten Bewuchs aufgrund bestehender Bodenbeschaffenheit.	Funktion 1000
	Gewässerbegleitfläche	Gewässerbegleitfläche bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einem Gewässer zugeordnet wird. Die Gewässerbegleitfläche ist nicht Bestandteil der Gewässerfläche.	Funktion 1100
	Sukzessionsfläche	Sukzessionsfläche ist eine Fläche, die dauerhaft aus der landwirtschaftlichen oder sonstigen bisherigen Nutzung herausgenommen ist und die in den Urzustand, z. B. Gehölz, Moor, Heide, übergeht.	Funktion 1200
Fließgewässer		Fließgewässer ist ein geometrisch begrenztes, oberirdisches, auf dem Festland fließendes Gewässer, das die Wassermengen sammelt, die als Niederschläge auf die Erdoberfläche fallen oder in Quellen austreten, und in ein anderes Gewässer, ein Moor oder in einen See transportiert, oder in einem System von natürlichen oder künstlichen Bodenvertiefungen verlaufendes Wasser, das zur Be- oder Entwässerung an- oder abgeleitet wird, oder ein geometrisch begrenzter, für die Schifffahrt angelegter künstlicher Wasserlauf, der in einem oder in mehreren Abschnitten die jeweils gleiche Höhe des Wasserspiegels besitzt.	44001
	Fluss	Fluss ist ein natürliches, fließendes Gewässer (ggf. auch mit begradigten, kanalisierten Teilstücken), das wegen seiner Größe und Bedeutung nach allgemeiner Verkehrsauffassung als Fluss angesprochen wird.	Funktion 8200
	Flussmündungstrichter	Flussmündungstrichter ist der Bereich des Flusses im Übergang zum Meer. Er beginnt dort, wo die bis dahin etwa parallel verlaufenden Ufer des Flusses sich trichterförmig zur offenen Seite hin erweitern. Die Abgrenzungen der Flussmündungstrichter ergeben sich aus dem Bundeswasserstraßengesetz (meeresseitig) und den Bekanntmachungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung (binnenseitig).	Funktion 8230
	Kanal	Kanal ist ein für die Schifffahrt angelegter künstlicher Wasserlauf.	Funktion 8300
	Bach	Bach ist ein natürliches, fließendes Gewässer, das wegen seiner geringfügigen Größe und Bedeutung nach allgemeiner Verkehrsauffassung als Bach anzusehen ist.	Funktion 8500
	Graben	Graben ist ein ständig oder zeitweise fließendes künstlich angelegtes oder natürliches Gewässer, das nach allgemeiner Verkehrsauffassung als Graben anzusehen ist.	Funktion 8400
	Altwasser	Altwasser ist ein Teil eines Fließgewässers, der bei einer Begradigung vom fließenden Gewässer abgeschnitten wurde und wichtiger Lebensraum für z. B. Wasservögel, Amphibien und Libellen ist.	Funktion 8210
Stehendes Gewässer		Stehendes Gewässer ist eine natürliche oder künstliche mit Wasser gefüllte, allseitig umschlossene Hohlform der Erdoberfläche ohne unmittelbaren Zusammenhang mit Meer.	44006
	See	See ist eine natürliche oder künstlich angelegte größere stehende oder nahezu stehende Wasserfläche, die nach allgemeiner Verkehrsauffassung als See anzusehen ist.	Funktion 8610
	Stausee	Stausee ist eine mit Wasser gefüllte, allseitig umschlossene Hohlform der Landoberfläche ohne unmittelbaren Zusammenhang mit Meer.	Funktion 8630

Bezeichnung		Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
	Speicherbecken	Speicherbecken ist eine zeitweise mit Wasser gefüllte, allseitig umschlossene Hohlform der Landoberfläche ohne unmittelbaren Zusammenhang mit Meer.	Funktion 8631
	Teich	Teich ist eine natürliche oder künstlich angelegte stehende oder nahezu stehende Wasserfläche, die nach allgemeiner Verkehrsauffassung als Teich anzusehen ist.	Funktion 8620
Meer		Meer ist die das Festland umgebende Wasserfläche.	44007
	Küstengewässer	Küstengewässer ist die Fläche zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder der seewärtigen Begrenzung der oberirdischen Gewässer und der seewärtigen Begrenzung des deutschen Hoheitsgebietes. Dem mittleren Hochwasser ist der mittlere Wasserstand der Ostsee gleichzusetzen.	Funktion 8710
Damm, Wall, Deich		Damm, Wall, Deich ist eine aus Erde oder anderen Baustoffen bestehende langgestreckte Aufschüttung die Vegetation tragen kann.	61003

\* ) Diese Objektarten sind auch ohne Funktionsbelegung auszuwerten.

### Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

#### **Änderung des Zwecks der „Stiftung zur Förderung der Aus- und Fortbildung des öffentlichen Dienstes im Regierungsbezirk Braunschweig (Prophete-Stiftung)“**

**Bek. d. ArL Braunschweig v. 16. 11. 2022  
— 2.11741/40-159 —**

Mit Schreiben vom 16. 11. 2022 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG eine Änderung der Satzung der „Stiftung zur Förderung der Aus- und Fortbildung des öffentlichen Dienstes im Regierungsbezirk Braunschweig (Prophete-Stiftung)“ mit Sitz in Braunschweig genehmigt, durch die deren Stiftungszweck geändert wurde.

Stiftungszweck ist nunmehr die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe durch die Förderung der Aus- und Fortbildung der im öffentlichen Dienst Beschäftigten im ehemaligen Regierungsbezirk Braunschweig im Rahmen der Auszeichnung von Absolventinnen und Absolventen des Bildungszentrums Braunschweig, des Niedersächsischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung e. V. (vormals Niedersächsisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung Braunschweig e. V.) und der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen, die in der ihre Aus- oder Fortbildung abschließenden Prüfung hervorragende Leistungen nachgewiesen haben.

Nachrangig erfolgt eine Förderung der Aus- und Fortbildung von im öffentlichen Dienst Beschäftigten über die Unterstützung des Niedersächsischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung e. V. bzw. der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen bei diesbezüglichen Projekten und Maßnahmen im Rahmen des Studienbetriebes; Stiftungsmittel sind dabei zugunsten des Studienbetriebes im Bildungszentrum Braunschweig und im Übrigen, soweit differenzierbar, in erster Linie zugunsten von Absolventinnen und Absolventen aus dem ehemaligen Regierungsbezirk Braunschweig einzusetzen.

— Nds. MBl. Nr. 48/2022 S. 1639

### Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

#### **Anerkennung der „Winterhoff Foundation“**

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 14. 11. 2022  
— 11741-W 48 —**

Mit Schreiben vom 14. 11. 2022 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 1. 8. 2022 und der diesem beigelegten Stiftungssatzung die „Winterhoff Foundation“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zwecke der Stiftung sind die angemessene Förderung und Versorgung der Stifter-Familie, der Erhalt und die Stärkung der Verbundenheit der Stifter-Familie, die Stärkung, Förderung und Unterstützung der persönlichen Entwicklung der Familienmitglieder, jeweils nach näherer Maßgabe der Satzung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Winterhoff Foundation  
Schiffgraben 19  
30159 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 48/2022 S. 1639

#### **Namensänderung und Zweckänderung der „HANNOVER Rück Stiftung“**

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 22. 11. 2022  
— 11741-H 31 —**

Mit Schreiben vom 22. 11. 2022 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „HANNOVER Rück Stiftung“ zur Änderung des Stiftungsnamens gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Die Stiftung führt nunmehr den Namen „Hannover Rück Stiftung“.

Darüber hinaus hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG mit Schreiben vom 22. 11. 2022 die beantragte Satzungsänderung der „Hannover Rück Stiftung“ zur Änderung des Stiftungszwecks gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Förderung von Kunst und Kultur in Hannover sowie die Förderung der Bildung und Erziehung, Wissenschaft und Forschung sowie des Umwelt- und Klimaschutzes und des präventiven Katastrophenschutzes.

— Nds. MBl. Nr. 48/2022 S. 1639

**Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg****Anerkennung der  
„Sieglinde und Karl-Heinz Weidemann Stiftung“****Bek. d. ArL Lüneburg v. 18. 11. 2022**  
— ArL LG.07-11741/577 —

Mit Schreiben vom 18. 11. 2022 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die durch eine Verfügung von Todes wegen gegründete „Sieglinde und Karl-Heinz Weidemann Stiftung“ mit Sitz in Schwanewede gemäß den §§ 83 und 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung kirchlicher Zwecke sowie die Förderung des Tierschutzes, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Sieglinde und Karl-Heinz Weidemann Stiftung  
c/o Nikolai-Kapellengemeinde Bruch  
Meyenburger Damm 11  
28790 Schwanewede.

— Nds. MBl. Nr. 48/2022 S. 1640

**Anerkennung der „Reanima Foundation“****Bek. d. ArL Lüneburg v. 21. 11. 2022**  
— ArL LG.07-11741/578 —

Mit Schreiben vom 21. 11. 2022 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 31. 10. 2022 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Reanima Foundation“ mit Sitz in Cuxhaven gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Stifters und der Stifterfamilie.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Reanima Foundation  
Am Seedeich 29  
27472 Cuxhaven.

— Nds. MBl. Nr. 48/2022 S. 1640

**Anerkennung der  
„Reanima Help gemeinnützige Stiftung“****Bek. d. ArL Lüneburg v. 22. 11. 2022**  
— ArL LG.07-11741/579 —

Mit Schreiben vom 22. 11. 2022 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 31. 10. 2022 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Reanima Help gemeinnützige Stiftung“ mit Sitz in Cuxhaven gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, der Rettung aus Lebensgefahr, des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung und der Entwicklungszusammenarbeit.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Reanima Help gemeinnützige Stiftung  
Am Seedeich 29  
27472 Cuxhaven.

— Nds. MBl. Nr. 48/2022 S. 1640

**Evangelisch-lutherische  
Landeskirche in Braunschweig****Kirchenverordnung  
über die Zusammenlegung  
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden  
Groß Steinum in Königslutter und Rottorf in Königslutter  
zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde  
Rottorf-Groß Steinum in Königslutter  
in der Propstei Königslutter****Vom 13. 7. 2022**

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 28. Mai 2021 (ABl. 2021 S. 78) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 18. November 2020 (ABl. 2021 S. 3), wird verordnet:

## § 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Groß Steinum in Königslutter und Rottorf in Königslutter in der Propstei Königslutter werden zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rottorf-Groß Steinum in Königslutter zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Groß Steinum in Königslutter führt den Namen Kirche Groß Steinum, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rottorf in Königslutter den Namen Kirche Rottorf.

## § 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Rottorf-Groß Steinum in Königslutter umfasst das Gebiet der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Groß Steinum in Königslutter und Rottorf in Königslutter.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde Rottorf-Groß Steinum in Königslutter.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Rottorf-Groß Steinum in Königslutter ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Groß Steinum in Königslutter und Rottorf in Königslutter. Das Vermögen der beiden bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Rottorf-Groß Steinum in Königslutter über.

## § 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rottorf-Groß Steinum in Königslutter.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes Kirchengemeinde Rottorf-Groß Steinum in Königslutter finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

## § 4

Nach Inkrafttreten dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Rottorf-Groß Steinum in Königslutter eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.



§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 13. Juli 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig**

**Kirchenregierung**

Dr. Me y n s  
Landesbischof

— Nds. MBl. Nr. 48/2022 S. 1640

**Kirchenverordnung  
über die Zusammenlegung  
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden  
Heilig Kreuz Flechtorf in Lehre und St. Jürgen  
zu Beienrode in Lehre  
zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde  
Beienrode-Flechtorf in Lehre  
in der Propstei Königslutter**

**Vom 13. 9. 2022**

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 28. Mai 2021 (ABl. 2021 S. 78) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 18. November 2020 (ABl. 2021 S. 3), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz Flechtorf in Lehre und St. Jürgen zu Beienrode in Lehre in der Propstei Königslutter werden zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Beienrode-Flechtorf in Lehre zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz Flechtorf in Lehre führt den Namen Heiligkreuzkirche Flechtorf, die Friedhofskapelle den Namen Kapelle Flechtorf und die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Jürgen zu Beienrode in Lehre den Namen St. Jürgen Beienrode und die Friedhofskapelle den Namen Kapelle Beienrode.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Beienrode-Flechtorf in Lehre umfasst das Gebiet der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz Flechtorf in Lehre und St. Jürgen zu Beienrode in Lehre.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde Beienrode-Flechtorf in Lehre.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Beienrode-Flechtorf in Lehre ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz Flechtorf in Lehre und St. Jürgen zu Beienrode in Lehre. Das Vermögen der beiden bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Beienrode-Flechtorf in Lehre über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Beienrode-Flechtorf in Lehre.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes Kirchengemeinde Beienrode-Flechtorf in Lehre finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nicht-ordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

Nach Inkrafttreten dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Beienrode-Flechtorf in Lehre eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 13. September 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig**

**Kirchenregierung**

Dr. Me y n s  
Landesbischof

— Nds. MBl. Nr. 48/2022 S. 1641

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

**Aufhebung einer Bewilligung  
nach § 19 des BBergG**

**Bek. d.LBEG v. 17. 10. 2022  
— LID.4/L67212/01-17\_01/2022-0001 —**

Die der Hermann von Rautenkranz, Internationale Tiefbohr GmbH & Co. KG (ITAG), gemäß § 8 BBergG mit Bescheid vom 25. 7. 2017, unter gleichzeitiger Aufhebung der Bewilligung „Bokel-Hankensbüttel I“, erteilte bergrechtliche Bewilligung, in dem Feld „Bokel-Hankensbüttel I — Verkleinerung“, Kohlenwasserstoffe aufzusuchen und zu gewinnen, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG vollständig aufgehoben worden.

Die Wirksamkeit dieser Aufhebung tritt gemäß § 19 Abs. 2 BBergG mit dem Tag dieser Bekanntgabe ein. Die Internetbekanntgabe nach § 27 a VwVfG dieser Aufhebung erfolgt unter der Internetadresse, <http://www.lbeg.niedersachsen.de>, des LBEG.

— Nds. MBl. Nr. 48/2022 S. 1641

**Landeswahlleiterin**

**Gesamtergebnis der Wahlen  
für die kommunalen Vertretungen am 12. 9. 2021**

**Bek. d. Landeswahlleiterin v. 4. 11. 2022  
— LWL 11422/1.2.8 —**

Hiermit gebe ich das Gesamtergebnis der Wahlen für die kommunalen Vertretungen (Kreis- und Gemeindewahlen) am 12. 9. 2021 bekannt.

Berücksichtigt sind auch Änderungen, die aufgrund von Wahleinsprüchen eingetreten sind.

— Nds. MBl. Nr. 48/2022 S. 1641

**Kommunalwahlen in den kreisfreien Städten und  
- Endgültiges Ergebnis**

Kreisfreie Stadt Landkreis Region Land	Einheit ( )	Wahlberechtigte					Wählerinnen/Wähler		Wahlbeteiligung in %	Stimmzettel		Gültige Stimmen	SPD	CDU	GRÜNE	FDP	AfD	DIE LINKE
		ohne Sperr- vermerk „W“ (Wahlischein)	mit Sperr- vermerk „W“ (Wahlischein)	nach § 19 Abs. 2 NKWVG (Selbstständige Wahlischeine)	insgesamt (A1+A2+A3)	insgesamt	darunter mit Wahlischein	ungültige		gültige								
		A1	A2	A3	A	B	B1	C1		C2	D							
101 Braunschweig, Stadt	Zahl % Sitze weibl.	146 795	50 932	1	197 728	109 456	45 289	55,4	1 606	107 850	317 193	93 546	69 670	71 880	18 704	13 512	12 428	
												29,5	22,0	22,7	5,9	4,3	3,9	
												16	12	12	3	2	2	
												23	6	4	1	1	1	
102 Salzgitter, Stadt	Zahl % Sitze weibl.	65 271	11 589	0	76 860	36 970	10 310	48,1	798	36 172	104 805	36 711	31 277	8 871	5 224	10 982	4 012	
												35,0	29,8	8,5	5,0	10,5	3,8	
												16	14	4	2	5	2	
												12	5	5	0	1	0	
103 Wolfsburg, Stadt	Zahl % Sitze weibl.	76 274	20 143	0	96 417	51 560	18 450	53,5	842	50 718	148 343	45 212	41 277	15 692	7 624	8 850	4 222	
												30,5	27,8	10,6	5,1	6,0	2,8	
												46	14	13	5	2	3	
												19	6	5	2	1	0	
151 Gifhorn	Zahl % Sitze weibl.	112 523	30 365	0	142 888	86 401	27 564	60,5	1 475	84 926	250 716	78 526	77 496	35 435	12 389	18 920	4 388	
												31,3	30,9	14,1	4,9	7,5	1,8	
												58	18	18	3	5	1	
												16	9	2	3	0	0	
153 Goslar	Zahl % Sitze weibl.	83 906	26 340	0	110 246	61 601	23 441	55,9	1 296	60 305	177 173	72 652	48 309	18 726	9 637	9 909	6 505	
												41,0	27,3	10,6	5,4	5,6	3,7	
												50	21	14	5	3	2	
												16	8	4	2	0	1	
154 Helmstedt	Zahl % Sitze weibl.	57 970	18 080	0	76 050	43 406	16 192	57,1	712	42 694	125 959	43 158	40 629	13 786	7 202	8 502	2 610	
												34,3	32,3	10,9	5,7	6,7	2,1	
												42	14	14	5	2	3	
												15	6	5	3	0	1	
155 Northeim	Zahl % Sitze weibl.	86 559	23 999	296	110 854	66 207	22 299	59,7	1 197	65 010	191 566	76 391	49 701	17 858	22 203	10 388	4 902	
												39,9	25,9	9,3	11,6	5,4	2,6	
												50	20	13	4	6	3	
												11	7	1	2	0	1	
157 Peine	Zahl % Sitze weibl.	86 309	23 370	0	109 679	63 785	20 932	58,2	865	62 920	185 301	68 257	52 648	24 281	9 423	10 318	4 084	
												36,8	28,4	13,1	5,1	5,6	2,2	
												50	18	14	7	2	3	
												14	6	1	4	0	1	
158 Wolfenbüttel *)	Zahl % Sitze weibl.	73 316	25 763	0	99 079	62 553	23 618	63,1	980	61 573	181 265	66 008	52 615	29 440	13 259	10 470	4 689	
												36,4	29,0	16,2	7,3	5,8	2,6	
												46	17	13	8	3	1	
												14	4	3	5	2	0	
159 Göttingen	Zahl % Sitze weibl.	198 703	61 710	0	260 413	146 654	55 008	56,3	2 367	144 287	425 653	139 024	117 601	80 780	28 693	13 991	17 616	
												32,7	27,6	19,0	6,7	3,3	4,1	
												66	22	18	13	5	2	
												24	8	6	7	1	0	
241 Region Hannover	Zahl % Sitze weibl.	688 151	211 579	0	899 730	492 159	184 209	54,7	6 682	485 477	1 425 186	426 055	373 204	303 205	92 234	73 265	51 413	
												29,9	26,2	21,3	6,5	5,1	3,6	
												84	25	22	18	5	4	
												41	13	13	10	2	1	
darunter Hannover, Landeshauptstadt	Zahl % Sitze weibl.	306888	92486	0	399 374	204 494	77 200	51,2	2 504	201 990	593 163	162 297	121 138	166 667	35 677	24 939	32 962	
												27,4	20,4	28,1	6	4,2	5,6	
251 Diepholz	Zahl % Sitze weibl.	141 664	38 430	0	180 094	104 821	34 431	58,2	1 630	103 191	301 962	82 865	95 774	47 429	27 890	13 764	5 643	
												27,4	31,7	15,7	9,2	4,6	1,9	
												62	17	20	6	3	1	
												21	6	8	5	1	0	
252 Hameln-Pyrmont	Zahl % Sitze weibl.	93 323	28 391	0	121 714	65 055	25 654	53,4	1 678	63 377	186 424	61 596	59 956	28 178	11 070	9 559	5 179	
												33,0	32,2	15,1	5,9	5,1	2,8	
												50	16	16	8	3	3	
												17	6	3	5	2	0	
254 Hildesheim	Zahl % Sitze weibl.	171 770	54 034	0	225 804	133 148	48 711	59,0	1 937	131 211	387 423	131 834	116 658	59 774	19 042	19 936	10 396	
												34,0	30,1	15,4	4,9	5,1	2,7	
												64	22	19	10	3	2	
												19	9	4	5	0	1	
255 Holzminden	Zahl % Sitze weibl.	43 954	13 580	0	57 534	33 611	12 355	58,4	731	32 880	96 527	31 787	26 741	11 491	14 666	4 511	1 637	
												32,9	27,7	11,9	15,2	4,7	1,7	
												42	14	12	5	2	1	
												12	5	3	1	0	1	

in den Landkreisen / Region Hannover am 12.09.2021  
(Kreiswahlen) -

Von den gültigen Stimmen entfallen auf *)																					
dieBasis LV Niedersachsen	Bündnis C	BIG	DIE Niedersachsen	DKP	ZENTRUM	Die Demokraten	Die Friesen	HAIE	DIE RECHTE	REP	du. - LV Niedersachsen	FREE WÄHLER	LKR Niedersachsen	NPD	ÖDP	Die PARTEI	Tierschutzpartei	PIRATEN	Voit	WGR	EB
D7	D8	D9	D10	D11	D12	D13	D14	D15	D16	D17	D18	D19	D20	D21	D22	D23	D24	D25	D26	D27	D28
2 999	-	1 646	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6 302	-	3 261	6 467	16 778	-
0,9	-	0,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2,0	-	1,0	2,0	5,3	-
1	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1	1	3	-
1	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	0	0	2	-
182	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2 704	-	-	-	1 662	-	-	-	2 872	308
0,2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2,6	-	-	-	1,6	-	-	-	2,7	0,3
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	1	0
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	0	-	-	-	0	0
1 277	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	926	-	-	-	1 321	21 906	36
0,9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,6	-	-	-	0,9	14,8	0,0
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	1	7	0
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	0	4	0
1 455	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	173	-	1 018	4 252	-	-	-	16 664	-
0,6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,1	-	0,4	1,7	-	-	-	6,6	-
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	0	1	-	-	-	4	-
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	0	0	-	-	-	2	-
1 462	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 732	-	-	-	-	-	-	-	8 086	155
0,8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,0	-	-	-	-	-	-	-	4,6	0,1
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	2	0
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	1	0
1 533	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8 539	-
1,2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6,8	-
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7 113	3 010
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3,7	1,6
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	1
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0
2 539	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	727	13 024	-
1,4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,4	7,0	-
1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	4	-
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	2	-
1 661	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	876	-	966	-	1 281	-
0,9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,5	-	0,5	-	0,7	-
1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	0	-	0	-
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	0	-	0	-
1 380	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	365	-	-	7 966	-	2 564	-	15 673	-
0,3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,1	-	-	1,9	-	0,6	-	3,7	-
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	1	-	0	-	2	-
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	1	-	0	-	1	-
13 837	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10 786	-	-	-	23 074	23 989	12 214	8 044	12 885	981
1,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,8	-	-	-	1,6	1,7	0,9	0,6	0,9	0,1
1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	1	1	1	1	1	0
1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	1	0	0	0	0	0
5 670	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2 549	-	-	-	12 769	7 849	7 046	7 495	6 105	-
1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,4	-	-	-	2,2	1,3	1,2	1,3	1	-
1 862	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2 993	-	-	-	23 487	255
0,6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,0	-	-	-	7,8	0,1
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	5	0
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	0	0
1 975	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8 911	-
1,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4,8	-
1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 675	-	-	-	3 405	-	1 956	-	22 747	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,4	-	-	-	0,9	-	0,5	-	5,9	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	1	-	0	-	4	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	0	-	0	-	0	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5 044	650
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5,2	0,7
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	0
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	0

Kreisfreie Stadt Landkreis Region Land	Einheit ( )	Wahlberechtigte					Wählerinnen/Wähler			Stimmzettel		Gültige Stimmen	SPD	CDU	GRÜNE	FDP	AfD	DIE LINKE
		ohne Sperr- vermerk „W“ (Wahlschein)	mit Sperr- vermerk „W“ (Wahlschein)	nach § 19 Abs. 2 NKWVG (Selbstständige Wahlscheine)	insgesamt (A1+A2+A3)	insgesamt	darunter mit Wahlschein	Wahlbeteiligung in %	ungültige	gültige								
Nr.	Name	A1	A2	A3	A	B	B1		C1	C2	D	D1	D2	D3	D4	D5	D6	
256	Nienburg (Weser)	Zahl % Sitze weibl.	79 348 19 736 0	99 084 56 109 18 029	56,6	1 119 2,0	54 990 98,0	161 875	44 264 27,3	64 180 39,6	20 728 12,8	9 234 5,7	8 367 5,2	3 600 2,2				
									46 15	13 6	18 4	6 3	3 0	2 0	1 0	1 1		
257	Schaumburg	Zahl % Sitze weibl.	102 787 28 168 0	130 955 74 628 25 637	57,0	1 528 2,0	73 100 98,0	213 651	71 465 33,4	66 687 31,2	28 484 13,3	10 037 4,7	11 211 5,2	4 676 2,2				
									54 16	18 6	17 5	7 4	3 0	3 1	3 0	1 0		
351	Celle <sup>4)</sup>	Zahl % Sitze weibl.	114 798 31 464 0	146 262 82 227 27 499	56,2	1 259 1,5	80 968 98,5	237 979	56 628 23,8	81 840 34,4	30 462 12,8	18 452 7,8	17 617 7,4	5 089 2,1				
									58 19	14 6	20 6	7 4	5 2	4 1	1 0	1 0		
352	Cuxhaven	Zahl % Sitze weibl.	134 117 32 620 0	166 737 97 015 29 359	58,2	1 616 1,7	95 399 98,3	280 151	91 539 32,7	100 873 36,0	34 675 12,4	15 010 5,4	13 648 4,9	4 819 1,7				
									58 13	19 5	21 3	7 0	3 0	3 0	1 0	0 0		
353	Harburg	Zahl % Sitze weibl.	161 162 52 809 0	213 971 127 460 45 013	59,6	2 097 1,6	125 363 98,4	369 719	88 920 24,1	119 256 32,3	72 219 19,5	28 502 7,7	18 571 5,0	8 503 2,3				
									64 20	15 4	21 4	13 8	5 2	3 0	1 1	1 1		
354	Lüchow-Dannenberg	Zahl % Sitze weibl.	27 592 13 249 0	40 841 25 553 12 098	62,6	425 1,7	25 128 98,3	74 487	13 128 17,6	21 170 28,4	11 046 14,8	2 281 3,1	3 393 4,6	2 049 2,8				
									40 8	7 2	11 2	6 3	1 0	2 1	1 0	0 0		
355	Lüneburg	Zahl % Sitze weibl.	113 774 35 328 0	149 102 89 819 30 400	60,2	1 384 1,5	88 435 98,5	260 621	71 963 27,6	65 561 25,2	65 168 25,0	15 366 5,9	11 896 4,6	11 887 4,6				
									58 22	16 6	15 5	14 9	3 1	3 0	3 1	1 1		
356	Osterholz	Zahl % Sitze weibl.	71 670 22 814 0	94 484 56 434 20 596	59,7	791 1,4	55 643 98,6	164 019	53 685 32,7	48 718 29,7	27 390 16,7	6 978 4,3	6 892 4,2	8 021 4,9				
									46 13	15 5	14 4	8 4	2 0	2 0	2 0	0 0		
357	Rotenburg (Wümme)	Zahl % Sitze weibl.	110 472 26 084 125	136 681 85 106 24 030	62,3	1 349 1,6	83 757 98,4	246 893	67 086 27,2	101 921 41,3	32 637 13,2	13 610 5,5	4 225 1,7	4 434 1,8				
									54 14	15 5	22 5	7 3	3 0	1 1	1 0	0 0		
358	Heidekreis	Zahl % Sitze weibl.	90 526 24 962 0	115 488 64 771 21 320	56,1	843 1,3	63 928 98,7	188 034	60 565 32,2	61 935 32,9	22 111 11,8	10 976 5,8	11 489 6,1	3 425 1,8				
									50 14	16 6	16 2	6 4	3 0	3 1	1 0	0 0		
359	Stade	Zahl % Sitze weibl.	130 601 37 693 31	168 325 96 079 33 606	57,1	1 427 1,5	94 652 98,5	279 330	70 459 25,2	92 263 33,0	40 518 14,5	16 657 6,0	13 111 4,7	7 144 2,6				
									62 23	16 6	20 9	9 5	4 1	3 1	2 0	0 0		
360	Uelzen	Zahl % Sitze weibl.	59 826 18 324 0	78 150 46 885 16 521	60,0	661 1,4	46 224 98,6	135 244	32 003 23,7	48 114 35,6	22 699 16,8	7 915 5,9	6 880 5,1	2 364 1,7				
									42 10	10 4	15 2	7 3	3 1	2 0	1 0	0 0		
361	Verden	Zahl % Sitze weibl.	87 010 24 297 0	111 307 66 184 21 799	59,5	823 1,2	65 361 98,8	192 499	57 842 30,0	66 950 34,8	35 091 18,2	12 965 6,7	9 791 5,1	4 504 2,3				
									50 16	15 5	18 5	9 6	3 0	3 0	1 0	0 0		
401	Delmenhorst, Stadt	Zahl % Sitze weibl.	52 172 8 735 0	60 907 28 580 7 314	46,9	377 1,3	28 203 98,7	81 255	23 581 29,0	22 972 28,3	8 471 10,4	8 613 10,6	6 747 8,3	3 102 3,8				
									44 14	13 5	12 4	5 3	4 1	2 0	2 0	0 0		
402	Emden, Stadt	Zahl % Sitze weibl.	33 926 5 829 0	39 755 18 664 5 077	46,9	249 1,3	18 415 98,7	54 577	19 448 35,6	9 821 18,0	7 752 14,2	6 934 12,7	- -	2 810 5,1				
									40 9	14 6	7 1	6 1	5 1	- -	2 0	0 0		
403	Oldenburg (Oldb), Stadt	Zahl % Sitze weibl.	106 599 28 574 0	135 173 72 723 25 107	53,8	1 023 1,4	71 700 98,6	210 447	61 032 29,0	37 430 17,8	65 641 31,2	11 169 5,3	5 727 2,7	16 750 8,0				
									50 23	15 7	9 4	16 7	3 2	1 1	4 2	2 2		

Von den gültigen Stimmen entfallen auf *)																					
dieBasis LV Niedersachsen	Bündnis C	BIG	DIB Niedersachsen	DKP	ZENTRUM	Die Demokraten	Die Friesen	HAIE	DIE RECHTE	REP	du. - LV Niedersachsen	FREIE WÄHLER	LKR Niedersachsen	NPD	ÖDP	Die PARTEI	Tierschutzpartei	PIRATEN	Voit	WGR	EB
D7	D8	D9	D10	D11	D12	D13	D14	D15	D16	D17	D18	D19	D20	D21	D22	D23	D24	D25	D26	D27	D28
580	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	807	-	9 212	903
0,4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,5	-	5,7	0,6
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	3	0
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	1	0
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4 335	-	-	-	-	-	-	-	16 387	369
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2,0	-	-	-	-	-	-	-	7,7	0,2
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	4	0
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	0	0
2 478	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3 391	-	-	-	22 022	-
1,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,4	-	-	-	9,3	-
1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	5	-
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	0	-
1 965	-	-	-	-	-	1 269	-	-	-	-	-	6 490	132	-	-	612	5 184	-	-	3 618	317
0,7	-	-	-	-	-	0,5	-	-	-	-	-	2,3	0,0	-	-	0,2	1,9	-	-	1,3	0,1
1	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	1	0	-	-	0	1	-	-	1	0
0	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	0	0	-	-	0	1	-	-	0	0
3 597	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 844	-	-	-	-	-	-	27 690	617
1,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,5	-	-	-	-	-	-	7,5	0,2
1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	5	0
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	1	0
1 330	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	20 090	-
1,8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	27,0	-
1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	11	-
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-
4 395	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	430	-	-	-	4 733	-	-	-	9 222	-
1,7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,2	-	-	-	1,8	-	-	-	3,5	-
1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	1	-	-	-	2	-
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	0	-	-	-	0	-
656	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	11 444	235
0,4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7,0	0,1
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	0
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0
478	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4 168	-	-	-	-	-	-	-	17 759	575
0,2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,7	-	-	-	-	-	-	-	7,2	0,2
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	4	0
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	0	0
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	17 533	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9,3	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
370	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3 000	-	2 456	-	33 352	-
0,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,1	-	0,9	-	11,9	-
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	0	-	7	-
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	0	-	1	-
1 272	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	13 736	261
0,9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10,2	0,2
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	0
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3 936	-	-	-	-	-	-	-	1 420	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2,0	-	-	-	-	-	-	-	0,7	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	0	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	0	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2 428	-	-	-	5 226	115
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3,0	-	-	-	6,4	0,1
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	2	0
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	0	0
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 025	-	-	5 922	865
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,9	-	-	-	10,9	1,6
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	4	1
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	0	0
1 799	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2 890	5 537	1 838	634
0,9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,4	2,6	0,9	0,3
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	1	0
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	0

Kreisfreie Stadt Landkreis Region Land	Einheit ( )	Wahlberechtigte						Wählerinnen/Wähler			Stimmzettel		Gültige Stimmen	SPD	CDU	GRÜNE	FDP	AfD	DIE LINKE							
		ohne Sperr- vermerk „W“ (Wahlschein)	mit Sperr- vermerk „W“ (Wahlschein)	nach § 19 Abs. 2 NKWVG (Selbstständige Wahlscheine)	insgesamt (A1+A2+A3)	insgesamt	darunter mit Wahlschein	Wahlbeteiligung in %	ungültige	gültige	C1	C2								D	D1	D2	D3	D4	D5	D6
404	Osnabrück, Stadt	Zahl % Sitze weibl.	102 728	28 594	1	131 323	70 067	24 329	53,4	1 041 1,5	69 026 98,5	202 935	47 375 23,3	52 030 25,6	59 277 29,2	12 979 6,4	3 888 1,9	9 405 4,6								
												50 20	12 5	13 7	14 7	3 0	1 0	2 0								
405	Wilhelms- haven, Stadt	Zahl % Sitze weibl.	52 479	11 507	0	63 986	27 527	9 824	43,0	630 2,3	26 897 97,7	78 700	22 023 28,0	16 185 20,6	10 301 13,1	4 057 5,2	5 284 6,7	- -								
												44 15	12 5	9 3	6 4	2 0	3 0	- -								
451	Ammer- land	Zahl % Sitze weibl.	80 502	23 512	0	104 014	63 794	21 137	61,3	817 1,3	62 977 98,7	185 135	52 933 28,6	59 237 32,0	26 567 14,4	12 948 7,0	5 766 3,1	5 154 2,8								
												50 14	14 5	16 5	7 2	4 1	2 1	1 0								
452	Aurich	Zahl % Sitze weibl.	129 439	31 705	0	161 144	94 083	28 812	58,4	2 259 2,4	91 824 97,6	268 058	113 842 42,5	59 818 22,3	28 159 10,5	12 615 4,7	8 913 3,3	7 394 2,8								
												58 14	25 6	13 1	6 4	3 1	2 0	1 1								
453	Cloppen- burg	Zahl % Sitze weibl.	115 541	21 672	206	137 419	75 621	19 771	55,0	1 282 1,7	74 339 98,3	218 535	48 895 22,4	109 913 50,3	17 905 8,2	13 039 6,0	11 269 5,2	3 357 1,5								
												48 9	11 2	25 4	4 1	3 1	2 0	0 0								
454	Emsland	Zahl % Sitze weibl.	224 912	44 302	221	269 435	159 774	40 292	59,3	2 338 1,5	157 436 98,5	462 201	92 243 20,0	250 919 54,3	40 361 8,7	29 165 6,3	14 575 3,2	6 206 1,3								
												66 14	13 4	36 4	6 3	4 2	2 0	1 0								
455	Friesland	Zahl % Sitze weibl.	67 971	16 551	0	84 522	49 433	14 977	58,5	723 1,5	48 710 98,5	143 044	54 574 38,2	30 390 21,2	18 721 13,1	7 985 5,6	5 665 4,0	2 470 1,7								
												42 16	16 7	9 4	6 4	2 0	2 0	1 1								
456	Grafschaft Bentheim	Zahl % Sitze weibl.	96 217	17 077	0	113 294	61 922	15 172	54,7	689 1,1	61 233 98,9	179 163	53 850 30,1	76 574 42,7	22 556 12,6	11 897 6,6	5 224 2,9	2 835 1,6								
												50 13	15 4	21 7	6 2	3 0	2 0	1 1								
457	Leer	Zahl % Sitze weibl.	112 683	28 680	0	141 363	80 028	26 153	56,6	1 906 2,4	78 122 97,6	229 411	87 452 38,1	68 120 29,7	28 028 12,2	11 327 4,9	11 437 5,0	4 919 2,1								
												54 20	20 9	16 7	7 3	3 0	3 0	1 1								
458	Oldenburg	Zahl % Sitze weibl.	85 484	24 563	0	110 047	65 439	22 323	59,5	1 180 1,8	64 259 98,2	189 473	48 427 25,6	58 467 30,9	34 609 18,3	21 166 11,2	8 841 4,7	5 139 2,7								
												50 18	13 7	16 3	9 4	6 2	2 0	1 1								
459	Osnabrück	Zahl % Sitze weibl.	233 572	60 758	0	294 330	176 769	55 335	60,1	2 531 1,4	174 238 98,6	510 897	145 352 28,5	186 253 36,5	80 141 15,7	36 911 7,2	14 530 2,8	9 659 1,9								
												68 23	19 5	25 8	11 7	5 1	2 1	1 0								
460	Vechta	Zahl % Sitze weibl.	95 072	18 138	0	113 210	65 617	16 369	58,0	936 1,4	64 681 98,6	190 145	35 669 18,8	104 490 55,0	17 743 9,3	11 903 6,3	7 968 4,2	2 702 1,4								
												50 10	9 1	27 6	5 2	3 0	2 0	1 0								
461	Weser- marsch	Zahl % Sitze weibl.	59 418	13 839	0	73 257	39 810	12 660	54,3	891 2,2	38 919 97,8	113 891	38 501 33,8	33 906 29,8	17 415 15,3	10 459 9,2	- -	2 621 2,3								
												42 11	14 5	13 1	6 3	4 1	- -	1 1								
462	Wittmund	Zahl % Sitze weibl.	38 344	10 064	0	48 408	28 615	9 198	59,1	624 2,2	27 991 97,8	82 810	34 771 42,0	27 746 33,5	8 451 10,2	2 530 3,1	4 053 4,9	- -								
												42 12	18 7	14 2	4 3	1 0	2 0	- -								
03	Nieder- sachsen	Zahl % Sitze weibl.	5 097 230	1 399 953	881	6 498 064	3 704 123	1 248 220	57,0	59 614 1,6	3 644 509 98,4	10 710 675	3 213 137 30,0	3 397 295 31,7	1 702 152 15,9	692 940 6,5	493 855 4,6	294 762 2,8								
												2340 732	712 260	741 194	352 181	154 30	113 16	60 18								

Von den gültigen Stimmen entfallen auf *)																						
dieBasis LV Niedersachsen	Bündnis C	BIG	DIB Niedersachsen	DKP	ZENTRUM	Die Demokraten	Die Friesen	HAIE	DIE RECHTE	REP	du. - LV Niedersachsen	FREIE WÄHLER	LKR Niedersachsen	NPD	ÖDP	Die PARTEI	Tierschutzpartei	PIRATEN	Volt	WGR	EB	
D7	D8	D9	D10	D11	D12	D13	D14	D15	D16	D17	D18	D19	D20	D21	D22	D23	D24	D25	D26	D27	D28	
1 427	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3 286	-	-	2 882	9 628	758	
0,7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,6	-	-	1,4	4,7	0,4	
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1	3	0	
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	0	1	0	
155	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	75	1 132	-	-	-	3 721	-	-	-	15 536	231	
0,2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,1	1,4	-	-	-	4,7	-	-	-	19,7	0,3	
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	1	-	-	-	2	-	-	-	9	0	
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	-	-	-	1	-	-	-	2	0	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	173	-	-	1 280	-	-	-	19 758	1 319	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,1	-	-	0,7	-	-	-	10,7	0,7	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	0	-	-	-	6	0	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	0	-	-	-	0	0	
675	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	12 721	-	-	-	1 594	-	-	-	21 528	799	
0,3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4,7	-	-	-	0,6	-	-	-	8,0	0,3	
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	-	-	0	-	-	-	5	0	
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	0	-	-	-	1	0	
528	-	-	-	-	3 439	-	-	-	-	-	-	-	87	-	-	-	-	-	-	10 103	-	
0,2	-	-	-	-	1,6	-	-	-	-	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-	-	4,6	-	
0	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	2	-	
0	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	1	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7 513	-	-	-	19 723	1 496	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,6	-	-	-	4,3	0,3	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	3	0	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	1	0	
1 046	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2 023	-	-	-	19 697	473	
0,7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,4	-	-	-	13,8	0,3	
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	5	0	
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	0	0	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6 154	73	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3,4	0,0	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	0	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	
624	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	17 504	-	
0,3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7,6	-	
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	-	
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4 926	106	-	-	-	-	-	-	-	-	7 792	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2,6	0,1	-	-	-	-	-	-	-	-	4,1	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	0	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
5 710	398	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	707	-	-	-	1 229	-	-	-	30 007	-	
1,1	0,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,1	-	-	-	0,2	-	-	-	5,9	-	
1	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	0	-	-	-	-	4	-	
1	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	0	-	-	-	-	0	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9 548	122	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5,0	0,1	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	0	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	0	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10 989	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9,6	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	
137	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5 122	-	
0,2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6,2	-	
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	
<b>61 384</b>	<b>398</b>	<b>1 646</b>	-	-	<b>3 439</b>	<b>1 269</b>	-	-	-	-	<b>75</b>	<b>55 742</b>	<b>2 880</b>	-	<b>1 944</b>	<b>86 365</b>	<b>29 173</b>	<b>27 114</b>	<b>24 978</b>	<b>604 570</b>	<b>15 557</b>	
<b>0,6</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	-	-	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	-	-	-	-	<b>0,0</b>	<b>0,5</b>	<b>0,0</b>	-	<b>0,0</b>	<b>0,8</b>	<b>0,3</b>	<b>0,3</b>	<b>0,2</b>	<b>5,6</b>	<b>0,1</b>	
<b>11</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	-	-	<b>1</b>	<b>0</b>	-	-	-	-	<b>0</b>	<b>11</b>	<b>0</b>	-	<b>0</b>	<b>16</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>157</b>	<b>2</b>	
<b>3</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	-	-	<b>0</b>	<b>0</b>	-	-	-	-	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	-	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>25</b>	<b>0</b>	

Kommunalwahlen in den kreisangehörigen Gemeinden und  
- Endgültiges Ergebnis

Kreisfreie Stadt Landkreis Region Land	Einheit ( )	Wahlberechtigte					Wählerinnen/Wähler		Wahlbeteiligung in %	Stimmzettel		Gültige Stimmen	SPD	CDU	GRÜNE	FDP	AfD	DIE LINKE.
		ohne Sperr- vermerk „W“ (Wahlschein)	mit Sperr- vermerk „W“ (Wahlschein)	nach § 19 Abs. 2 NKWG (Selbständige Wahlscheine)	insgesamt (A1+A2+A3)	insgesamt	darunter mit Wahlschein	ungültige		gültige								
		A1	A2	A3	A	B	B1	C1		C2	D							
151	Gifhorn	Zahl % Sitze weibl.	112 181	30 324	0	142 505	86 384	27 607	60,6	1 422 1,6	84 962 98,4	250 932 - 175	71 966 28,7 602 58	81 158 32,3 195 55	26 763 10,7 50 19	4 435 1,8 7 1	10 417 4,2 16 1	1 730 0,7 2 1
153	Goslar	Zahl % Sitze weibl.	83 710	26 317	0	110 027	61 558	23 945	55,9	1 189 1,9	60 369 98,1	177 882 - 210 56	75 512 42,5 89 27	50 718 28,5 60 12	16 554 9,3 20 8	9 052 5,1 10 1	5 537 3,1 5 1	3 962 2,2 4 1
154	Helmstedt	Zahl % Sitze weibl.	57 788	18 060	0	75 848	43 423	16 298	57,3	741 1,7	42 682 98,3	125 723 - 319 74	41 980 33,4 89 20	39 852 31,7 93 20	10 309 8,2 16 5	5 144 4,1 8 1	4 885 3,9 7 0	1 081 0,9 2 1
155	Northeim	Zahl % Sitze weibl.	86 305	23 967	40	110 312	66 246	22 132	60,1	1 052 1,6	65 194 98,4	192 525 - 260 67	73 618 38,2 99 27	54 186 28,1 72 20	16 646 8,6 22 7	11 544 6,0 14 3	6 112 3,2 7 1	3 303 1,7 5 1
157	Peine	Zahl % Sitze weibl.	86 095	23 346	0	109 441	63 850	21 009	58,3	829 1,3	63 021 98,7	185 851 - 218 63	72 405 39,0 86 27	57 502 30,9 67 13	22 365 12,0 27 17	8 807 4,7 11 1	6 377 3,4 6 1	2 359 1,3 3 1
158	Wolfen- büttel <sup>3)</sup>	Zahl % Sitze weibl.	73 060	25 743	0	98 803	62 489	23 578	63,2	911 1,5	61 578 98,5	181 633 - 407 96	62 687 34,5 142 39	53 557 29,5 117 27	23 279 12,8 38 14	7 937 4,4 7 1	4 825 2,7 5 0	2 351 1,3 3 0
159	Göttingen	Zahl % Sitze weibl.	198 072	61 640	0	259 712	146 512	55 024	56,4	2 285 1,6	144 227 98,4	426 361 - 654 165	141 076 33,1 219 55	121 670 28,5 220 42	70 877 16,6 65 27	22 986 5,4 27 6	3 705 0,9 6 0	2 650 0,6 5 2
241	Region Hannover	Zahl % Sitze weibl.	685 416	211 239	0	896 655	491 923	184 338	54,9	6 109 1,2	485 814 98,8	1 429 310 - 774 260	439 760 30,8 251 95	383 998 26,9 236 71	297 088 20,8 133 70	89 717 6,3 49 9	62 732 4,4 32 4	46 914 3,3 18 4
	darunter Hannover, Landes- hauptstadt	Zahl % Sitze weibl.	305 943	92 385	0	398 328	204 371	77 099	51,3	2 373 1,2	201 998 98,8	594 465 - 64 19	164 431 27,7 18 6	123 181 20,7 13 2	165 105 27,8 18 9	35 917 6 4 1	25 302 4,3 3 0	33 019 5,6 4 1
251	Diepholz	Zahl % Sitze weibl.	141 192	38 392	0	179 584	104 778	34 713	58,3	1 572 1,5	103 206 98,5	303 677 - 655 168	74 600 24,6 115 42	74 562 24,6 104 30	40 113 13,2 54 24	19 945 6,6 24 2	2 154 0,7 2 0	2 825 0,9 4 1
252	Hameln- Pymont	Zahl % Sitze weibl.	93 049	28 360	0	121 409	65 040	25 650	53,6	1 407 2,2	63 633 97,8	187 070 - 232 68	60 850 32,5 77 22	60 623 32,4 76 19	26 957 14,4 32 16	9 040 4,8 9 2	6 216 3,3 8 1	4 059 2,2 5 0
254	Hildesheim	- % Sitze weibl.	171 148	54 057	0	225 205	132 986	48 752	59,1	2 135 1,6	130 851 98,4	385 342 - 467 122	133 290 34,6 173 50	122 618 31,8 156 33	56 314 14,6 53 23	13 852 3,6 14 4	6 453 1,7 4 0	7 923 2,1 9 1
255	Holzmin- den	Zahl % Sitze weibl.	43 810	13 565	0	57 375	33 579	12 233	58,5	706 2,1	32 873 97,9	96 924 - 358 88	32 298 33,3 114 30	20 802 21,5 58 14	7 222 7,5 18 9	10 895 11,2 34 3	- - - -	433 0,4 1 1
256	Nienburg (Weser)	Zahl % Sitze weibl.	79 034	19 704	0	98 738	56 044	17 998	56,8	964 1,7	55 080 98,3	162 646 - 481 123	45 514 28,0 120 33	57 105 35,1 161 34	17 083 10,5 42 20	5 670 3,5 14 2	1 701 1,0 3 0	1 399 0,9 1 1
257	Schaum- burg	Zahl % Sitze weibl.	102 376	28 142	0	130 518	74 872	25 937	57,4	1 569 2,1	73 303 97,9	214 632 - 545 135	79 858 37,2 205 48	68 578 32,0 166 43	25 109 11,7 60 25	7 350 3,4 12 1	899 0,4 2 2	1 925 0,9 2 1
351	Celle <sup>4)</sup>	- % Sitze weibl.	113 890	31 180	0	145 070	83 029	26 812	57,2	1 445 1,7	81 584 98,3	238 941 - 377 114	56 291 23,6 87 35	81 597 34,1 133 34	28 810 12,1 39 17	14 724 6,2 22 5	12 531 5,2 12 4	3 225 1,3 2 2



der Landkreise / Region Hannover am 12.09.2021  
(Gemeindewahlen) -

Von den gültigen Stimmen entfallen auf <sup>2)</sup>																						
die Basis LV Niedersachsen	Bündnis C	BIG	DIE Niedersachsen	DKP	ZENTRUM	Die Demokraten	Die Friesen	HAIE	DIE RECHTE	REP	du. - LV Niedersachsen	FREE WÄHLER	LKR Niedersachsen	NPD	ÖDP	Die PARTEI	Tierschutzpartei	PIRATEN	Volit	WGR	EB	
D7	D8	D9	D10	D11	D12	D13	D14	D15	D16	D17	D18	D19	D20	D21	D22	D23	D24	D25	D26	D27	D28	
381	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	751	837	-	-	-	48 971	3 523	
0,2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,3	0,3	-	-	-	19,5	1,4	
1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	139	11	
1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	0	-	-	-	35	3	
1570	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 411	-	235	-	1 265	-	-	-	10 449	1 617	
0,9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,8	-	0,1	-	0,7	-	-	-	5,9	0,9	
1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	0	-	2	-	-	-	16	1	
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	0	-	0	-	-	-	6	0	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	335	-	-	-	-	21 576	561	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,3	-	-	-	-	17,2	0,4	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	101	1	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	27	0	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	23 546	3 570	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	12,2	1,9	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	37	3	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8	0	
1675	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	612	11 771	1 978	
0,9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,3	6,3	1,1	
1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	13	2	
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	3	0	
520	-	-	-	-	-	-	-	402	-	-	-	382	-	-	-	1 324	-	939	-	21 468	1 962	
0,3	-	-	-	-	-	-	-	0,2	-	-	-	0,2	-	-	-	0,7	-	0,5	-	11,8	1,1	
2	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	1	-	0	-	82	6	
0	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	0	-	-	-	1	-	0	-	14	0	
915	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	164	-	-	4 647	-	1 428	1 618	51 984	2 641	
0,2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,0	-	-	1,1	-	0,3	0,4	12,2	0,6	
1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	2	-	0	1	102	5	
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	1	-	0	0	31	1	
5 638	499	-	-	-	-	-	-	270	-	-	-	7 285	-	-	-	17 969	1 531	8 486	10 135	53 568	3 720	
0,4	0,0	-	-	-	-	-	-	0,0	-	-	-	0,5	-	-	-	1,3	0,1	0,6	0,7	3,7	0,3	
2	0	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	4	-	-	-	5	2	2	1	37	2	
1	0	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	1	-	-	-	1	1	0	0	3	0	
1 981	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3 126	-	-	-	13 853	-	7 089	10 135	11 326	-	
0,3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,5	-	-	-	2,3	-	1,2	1,7	1,9	-	
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	1	-	1	1	1	-	
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	0	-	0	0	0	-	
1 315	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 410	-	-	-	84 487	2 266	
0,4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,5	-	-	-	27,8	0,7	
1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	342	6	
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	68	1	
488	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	182	-	17 451	1 204	
0,3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,1	-	9,3	0,6	
1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	23	1	
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	8	0	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	712	-	-	-	3 587	-	1 051	-	36 194	3 348	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,2	-	-	-	0,9	-	0,3	-	9,4	0,9	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	2	-	2	-	50	4	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	1	-	0	-	10	0	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	92	-	-	-	-	-	203	-	23 790	1 189	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,1	-	-	-	-	-	0,2	-	24,5	1,2	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	0	-	129	3	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	0	-	31	0	
694	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	280	-	-	-	30 377	2 823	
0,4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,2	-	-	-	18,7	1,7	
1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	133	4	
1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	32	0	
386	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2 535	-	-	-	-	-	276	-	25 455	2 261	
0,2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,2	-	-	-	-	-	0,1	-	11,9	1,1	
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	-	-	-	-	0	-	84	10	
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	0	-	13	2	
646	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 141	-	-	-	38 643	1 333	
0,3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,5	-	-	-	16,2	0,6	
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	78	2	
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	17	0	

Kreisfreie Stadt Landkreis Region Land	Einheit	Wahlberechtigte					Wählerinnen/Wähler		Wahlbeteiligung in %	Stimmzettel		Gültige Stimmen	SPD	CDU	GRÜNE	FDP	AfD	DIE LINKE.
		ohne Sperr- vermerk „W“ (Wahlchein)	mit Sperr- vermerk „W“ (Wahlchein)	nach § 19 Abs. 2 NKWVG (Selbstständige Wahlcheine)	Insgesamt (A1+A2+A3)	Insgesamt	darunter mit Wahlchein	ungültige		gültige								
Nr.	Name	A1	A2	A3	A	B	B1		C1	C2	D	D1	D2	D3	D4	D5	D6	
352	Cuxhaven	Zahl % Sitze weibl.	133 723 - - -	32 575 - - -	0 - - -	166 298 - - -	96 939 - - -	29 580 - - -	58,3 1,6 98,4	1 513 - - -	95 426 - - -	281 591 - - -	92 849 33,0 35,5	99 907 10,9 3,2	30 695 3,2 3,2	9 104 1,0 1,3	9 050 1,0 1,3	3 617 0,4 0,4
353	Harburg	Zahl % Sitze weibl.	160 287 - - -	53 131 - - -	0 - - -	213 418 - - -	127 279 - - -	44 072 - - -	59,6 1,6 98,4	2 009 - - -	125 270 - - -	370 369 - - -	79 976 21,6 28,2	104 549 15,9 5,6	58 967 8,3 2,6	20 869 3,0 10,6	11 347 1,6 3,1	4 270 0,5 1,2
354	Lüchow- Dannenberg	Zahl % Sitze weibl.	27 465 - - -	13 226 - - -	0 - - -	40 691 - - -	25 514 - - -	12 086 - - -	62,7 1,7 98,3	429 - - -	25 085 - - -	74 200 - - -	9 841 13,3 25,5	18 908 13,5 2,2	9 984 5,6 0,8	1 640 2,2 0,8	557 0,8 0,8	559 0,7 0,8
355	Lüneburg	Zahl % Sitze weibl.	113 191 - - -	35 264 - - -	0 - - -	148 455 - - -	89 622 - - -	30 869 - - -	60,4 1,4 98,6	1 251 - - -	88 371 - - -	261 058 - - -	68 998 26,4 26,5	69 182 23,9 4,6	62 295 9,9 3,8	11 918 19 3	3 594 4 0	8 698 1,1 4
356	Osterholz	Zahl % Sitze weibl.	71 463 - - -	22 799 - - -	0 - - -	94 262 - - -	56 426 - - -	20 617 - - -	59,9 1,4 98,6	809 - - -	55 617 - - -	164 509 - - -	52 651 32,0 31,1	51 105 16,5 4,2	27 191 16,5 4,2	6 856 4,3 3,7	3 160 1,9 3	6 195 3,8 7
357	Rotenburg (Wümme)	Zahl % Sitze weibl.	110 012 - - -	26 048 - - -	188 - - -	136 248 - - -	85 011 - - -	24 025 - - -	62,4 1,5 98,5	1 234 - - -	83 777 - - -	248 304 - - -	62 572 25,2 36,5	90 653 16,5 5,6	23 569 5,6 1,6	8 825 3,6 0,2	449 1 2	1 779 0,7 0
358	Heidekreis 5)	Zahl % Sitze weibl.	69 729 - - -	19 755 - - -	0 - - -	89 484 - - -	51 060 - - -	17 731 - - -	57,1 1,5 98,5	747 - - -	50 313 - - -	147 962 - - -	46 564 31,5 34,0	50 259 9,2 3,6	13 609 9,2 4	5 325 3,6 0	3 036 2,1 1	464 0,3 0
359	Stade	Zahl % Sitze weibl.	130 367 - - -	37 335 - - -	55 - - -	167 757 - - -	95 840 - - -	32 514 - - -	57,1 1,6 98,4	1 518 - - -	94 322 - - -	278 609 - - -	68 583 24,6 33,2	92 441 12,3 4,8	34 159 12,3 4,8	13 272 4,8 1,7	2 829 1,0 1,7	4 638 1,7 0
360	Uelzen	Zahl % Sitze weibl.	59 627 - - -	18 292 - - -	0 - - -	77 919 - - -	46 803 - - -	16 476 - - -	60,1 1,5 98,5	725 - - -	46 078 - - -	134 923 - - -	29 064 21,5 35,8	48 349 11,8 3,9	15 887 11,8 3,9	5 283 3,9 1,6	2 205 1,6 0,8	1 020 0,8 2
361	Verden	Zahl % Sitze weibl.	86 766 - - -	24 271 - - -	0 - - -	111 037 - - -	66 161 - - -	21 926 - - -	59,6 1,3 98,7	869 - - -	65 292 - - -	192 303 - - -	56 583 29,4 36,5	70 126 12,8 5,9	24 695 12,8 5,9	11 425 3,1 13	5 029 1,3 6	3 422 2,6 5
451	Ammerland	Zahl % Sitze weibl.	80 298 - - -	23 500 - - -	0 - - -	103 798 - - -	63 770 - - -	21 145 - - -	61,4 1,3 98,7	823 - - -	62 947 - - -	185 784 - - -	51 414 27,7 33,9	62 896 13,5 6,7	25 020 13,5 6,7	12 450 6,7 0,5	1 019 0,5 2,6	4 776 2,6 0
452	Aurich	Zahl % Sitze weibl.	128 852 - - -	31 668 - - -	0 - - -	160 520 - - -	94 043 - - -	28 812 - - -	58,6 2,1 97,9	1 970 - - -	92 073 - - -	269 178 - - -	111 593 41,5 20,9	56 296 8,4 3,5	22 675 8,4 3,5	9 324 3,5 0,3	794 1 5	4 777 1,8 1
453	Cloppen- burg	Zahl % Sitze weibl.	114 914 - - -	21 642 - - -	339 - - -	136 895 - - -	75 505 - - -	19 754 - - -	55,2 1,6 98,4	1 228 - - -	74 277 - - -	219 873 - - -	47 990 21,8 53,3	117 207 6,0 4,2	13 084 6,0 4,2	9 255 4,2 1,9	4 098 1,9 0,9	2 074 0,9 0
454	Emsland	Zahl % Sitze weibl.	224 043 - - -	44 230 - - -	257 - - -	268 530 - - -	159 595 - - -	40 229 - - -	59,4 1,5 98,5	2 416 - - -	157 179 - - -	463 631 - - -	90 782 19,6 58,3	270 110 6,7 4,7	31 107 3,3 1,3	21 880 3,3 1,3	3 886 1,3 1,3	1 362 0,3 2
455	Friesland	Zahl % Sitze weibl.	67 746 - - -	16 533 - - -	0 - - -	84 279 - - -	49 366 - - -	14 938 - - -	58,6 1,5 98,5	760 - - -	48 606 - - -	143 000 - - -	51 580 36,1 25,2	35 997 13,7 5,5	19 537 13,7 5,5	7 848 5,5 3	- - 3	1 482 1,0 3
456	Grafschaft Bentheim	Zahl % Sitze weibl.	95 935 - - -	17 064 - - -	0 - - -	112 999 - - -	61 939 - - -	15 254 - - -	54,8 1,1 98,9	663 - - -	61 276 - - -	179 811 - - -	46 523 25,9 37,3	67 053 10,0 5,2	17 960 10,0 5,2	9 436 5,2 1,9	3 362 1,9 1,1	2 051 1,1 3

Von den gültigen Stimmen entfallen auf <sup>2)</sup>																						
dieBasis LV Niedersachsen	Bündnis C	BIG	DIE Niedersachsen	DKP	ZENTRUM	Die Demokraten	Die Friesen	HAIE	DIE RECHTE	REP	du. - LV Niedersachsen	FREE WÄHLER	LKR Niedersachsen	NPD	ÖDP	Die PARTEI	Tierschutzpartei	PIRATEN	Volit	WGR	EB	
D7	D8	D9	D10	D11	D12	D13	D14	D15	D16	D17	D18	D19	D20	D21	D22	D23	D24	D25	D26	D27	D28	
887						1 235						1 357				617				29 927	2 346	
0,3						0,4						0,5				0,2				10,6	0,8	
0						1						1				0				90	5	
0						0						1				0				16	1	
2 422													838					306		85 166	1 659	
0,7													0,2					0,1		23,0	0,4	
3													1					1		263	5	
2													0					0		74	0	
339																			137	31 682	553	
0,5																			0,2	42,7	0,7	
0																			0	155	4	
0																			0	35	0	
1 888												884		257		2 306				29 946	1 092	
0,7												0,3		0,1		0,9				11,5	0,4	
1												1		1		1				121	3	
0												1		0		0				30	0	
1 257																				15 690	404	
0,8																				9,5	0,2	
2																				27	1	
0																				6	0	
151												1 122								586	57 451	1 147
0,1												0,5								0,2	23,1	0,5
0												2								1	284	3
0												0								0	68	0
																					27 577	1 128
																					18,6	0,8
																					91	1
																					18	0
																1 821		1 954		58 231	681	
																0,7		0,7		20,9	0,2	
																2		4		173	1	
																0		1		44	1	
128																		538		30 334	2 115	
0,1																		0,4		22,5	1,6	
0																		0		118	5	
0																		0		21	1	
195												3 185				465				14 485	2 693	
0,1												1,7				0,2				7,5	1,4	
0												3				1				25	3	
0												0				0				8	0	
													210		563	1 918				23 185	2 333	
													0,1		0,3	1,0				12,5	1,3	
													0		1	2				27	2	
													0		1	1				2	1	
996																1 281	765			59 518	1 159	
0,4																0,5	0,3			22,1	0,4	
0																1	1			115	1	
0																1	0			19	0	
					3 552								253							21 316	1 044	
					1,6								0,1							9,7	0,5	
					5								0							33	0	
					0								0							9	0	
			1 234													3 296				35 318	4 656	
			0,3													0,7				7,6	1,0	
			2													4				70	11	
			1													1				12	1	
1 563																				24 386	607	
1,1																				17,1	0,4	
1																				34	1	
1																				6	0	
																				33 311	115	
																				18,5	0,1	
																				147	1	
																				30	0	



Von den gültigen Stimmen entfallen auf <sup>2)</sup>																						
dieBasis LV Niedersachsen	Bündnis C	BIG	DiB Niedersachsen	DKP	ZENTRUM	Die Demokraten	Die Friesen	HAIE	DIE RECHTE	REP	du. - LV Niedersachsen	FREIE WÄHLER	LKR Niedersachsen	NPD	ÖDP	Die PARTEI	Tierschutzpartei	PIRATEN	Volt	WGR	EB	
D7	D8	D9	D10	D11	D12	D13	D14	D15	D16	D17	D18	D19	D20	D21	D22	D23	D24	D25	D26	D27	D28	
1 661	-	-	-	-	-	-	210	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	32 151	1 537	
0,7	-	-	-	-	-	-	0,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	14,0	0,7	
2	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	70	4	
1	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	17	1	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3 882	-	-	-	-	-	177	-	20 759	878	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2,0	-	-	-	-	-	0,1	-	10,9	0,5	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	-	-	-	-	-	0	-	59	1	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	0	-	12	0	
-	474	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	37	-	-	-	-	-	-	-	40 470	2 951	
-	0,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-	-	-	7,9	0,6	
-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	60	4	
-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	13	2	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	22 975	220	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	12,0	0,1	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	31	0	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9	0	
-	-	-	-	-	130	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16 299	747	
-	-	-	-	-	0,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	14,2	0,7	
-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	28	1	
-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	0	
233	-	-	-	-	-	-	873	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	24 972	1 484	
0,3	-	-	-	-	-	-	1,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	30,2	1,8	
0	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	129	7	
0	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	21	1	
<b>25 948</b>	<b>973</b>	-	<b>1 234</b>	-	<b>3 682</b>	<b>1 235</b>	<b>1 083</b>	<b>672</b>	-	-	-	<b>22 884</b>	<b>1 465</b>	<b>492</b>	<b>1 649</b>	<b>44 164</b>	<b>2 296</b>	<b>15 540</b>	<b>13 088</b>	<b>1 234 879</b>	<b>65 545</b>	
<b>0,3</b>	<b>0,0</b>	-	<b>0,0</b>	-	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	-	-	-	<b>0,2</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,5</b>	<b>0,0</b>	<b>0,2</b>	<b>0,1</b>	<b>13,0</b>	<b>0,7</b>		
<b>20</b>	<b>1</b>	-	<b>2</b>	-	<b>5</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	-	-	-	<b>21</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>28</b>	<b>3</b>	<b>9</b>	<b>4</b>	<b>3 516</b>	<b>125</b>	
<b>7</b>	<b>1</b>	-	<b>1</b>	-	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	-	-	-	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>7</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>780</b>	<b>16</b>	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	299	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	45,5	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	

<sup>1)</sup> Darunter: weibl. = Anzahl der von Frauen erworbenen Sitze.

<sup>2)</sup> Bezeichnung der Wahlvorschläge

- SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands
- CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen
- GRÜNE BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- FDP Freie Demokratische Partei
- AfD Alternative für Deutschland
- DIE LINKE. DIE LINKE. Niedersachsen
- dieBasis LV Niedersachsen Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Niedersachsen
- Bündnis C Bündnis C - Christen für Deutschland
- BIG Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit
- DiB Niedersachsen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG Niedersachsen
- DKP Deutsche Kommunistische Partei
- ZENTRUM Deutsche Zentrumspartei – Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870
- Die Demokraten Die Demokraten
- Die Friesen Die Friesen
- HAIE Die Haie-Partei mit Biss
- DIE RECHTE DIE RECHTE – Partei für Volksabstimmung, Souveränität und Heimatschutz
- REP DIE REPUBLIKANER
- du. - LV Niedersachsen Die Urbane. Eine HipHop Partei – Landesverband Niedersachsen
- FREIE WÄHLER FREIE WÄHLER Niedersachsen
- LKR Niedersachsen Liberal-Konservative Reformer Niedersachsen
- NPD Nationaldemokratische Partei Deutschlands Landesverband Niedersachsen
- ÖDP Ökologisch-Demokratische Partei Landesverband Niedersachsen
- Die PARTEI Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative
- Tierschutzpartei PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ Landesverband Niedersachsen
- PIRATEN Piratenpartei Niedersachsen
- Volt Volt Deutschland Landesverband Niedersachsen
- WGR Wählergruppen
- EB Einzelbewerber/in

<sup>3)</sup> Einschließlich Wiederholungswahl vom 27. 2. 2022 im Gebiet der Stadt Wolfenbüttel.

<sup>4)</sup> Einschließlich Wiederholungswahl vom 13. 2. 2022 im Gebiet der Stadt Celle.

<sup>5)</sup> Keine Gemeindewahl im Gebiet der Stadt Walsrode (erfolgte am 8. 3. 2020), ohne gemeindefreien Bezirk Osterheide.

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Satzung des Aller-Ohre-Ise-Verbandes**

**Bek. d. NLWKN v. 23. 11. 2022  
— D6.H3.62311-257-001 —**

Gemäß § 60 Abs. 2 WVG i. V. m. § 58 Abs. 2 WVG vom 12. 2. 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 5. 2002 (BGBl. I S. 1578), wird als **Anhang** die von der Verbandsversammlung des Aller-Ohre-Verbandes beschlossene und vom NLWKN genehmigte Satzung des Aller-Ohre-Ise-Verbandes bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 48/2022 S. 1654

Anhang

# Satzung

**WASSER- UND BODENVERBAND**

**ALLER-OHRE-ISE-VERBAND**

**Stand: Juni 2022**



Aller-Ohre-Ise-Verband – Dannenbütteler Weg 100 – 38518 Gifhorn

ALLER-OHRE-ISE-VERBAND  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Im Interesse der Lesbarkeit haben wir auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich sind immer Frauen, Männer und divers gemeint, wenn auch nur eines der Geschlechter angesprochen wird.

### **Präambel:**

Der Unterhaltungs- und Wasser- und Bodenverband Aller-Ohre-Ise bündelt für seine Mitglieder die Entwicklung der Belange der Gewässerunterhaltung und des Wassermanagements in der Region. Mit der Gründung eines gemeinsamen Verbandes zur ganzheitlichen Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Aufgaben wird die Funktion der Gewässer bewahrt, gefördert und entwickelt. Die Aufgaben werden unter Berücksichtigung des Klimawandels erfüllt. Übernahme weiterer Aufgaben und die Aufnahme weiterer Verbände und Aufgaben sollen ausdrücklich ermöglicht werden. Vom Aller-Ohre-Ise-Verband erwarten seine Gründungsmitglieder eine Weiterentwicklung des Wassermanagements in der Region.

### **§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet, Dienstsiegel, Rechtsnachfolge**

- (1) Der Verband führt den Namen „Aller-Ohre-Ise-Verband“.

Er hat seinen Sitz in Gifhorn, Landkreis Gifhorn.

- (2) Der Verband ist als Unterhaltungsverband ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I 1991 S. 405) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben. Der Verband kann ein Dienstsiegel führen.
- (4) Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet der niedersächsischen Aller bis zur Oker einschließlich der in den Mittellandkanal von km 225 bis km 259 entwässernden Flächen, das Niederschlagsgebiet der Ise und das Niederschlagsgebiet der Ohre. Eine Übersicht über das Verbandsgebiet ergibt sich aus den beigefügten Karten in der Anlage.

- (5) Der Verband übernimmt als Rechtsnachfolger sämtliche Rechte und Pflichten der ehemaligen Unterhaltungsverbände Oberaller, Ise und Ohre sowie die Verpflichtungen aus den Mitgliedschaften der Wasser- und Bodenverbände Die Übernahme weiterer Verbandsaufgaben ist möglich und wird unter § 2 dieser Satzung geregelt.

## **§ 2 Aufgaben**

Der Verband hat zur Aufgabe:

- (1) Gewässer II. Ordnung im Sinne des § 63 NWG vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl S. 64) zu unterhalten. Dazu gehören die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen. Gewässer III. Ordnung unterhält er, soweit ihm die Zuständigkeit gem. § 69 (2) NWG oder nach §§ 60 - 62 Wasserverbandsgesetz (WVG) übertragen wurden. Klimaanpassungsmaßnahmen im Rahmen des Niedersächsischen Wassergesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes sind Grundlagen des auf die Zukunft gerichteten Handelns.
- (2) Weitere Aufgaben:
1. Ausbau und naturnahe Entwicklung von Gewässern,
  2. Bau und Sanierung von Anlagen in und an Gewässern,
  3. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer,
  4. Grundstücke vor Hochwasser zu schützen,
  5. Be- und Entwässerung von Grundstücken,
  6. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
  7. Grundstücke für Maßnahmen an Gewässern und seiner Randstreifen zum Gewässerschutz zu erwerben, pachten,
  8. Wassermanagement,
  9. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen.

Der Verband kann im Rahmen seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach Beauftragung gegen Kostenerstattung Aufgaben nach § 2 erfüllen.

## **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
- a) Gemeinden, Städte, Landkreise Gifhorn, Helmstedt und die kreisfreie Stadt Wolfsburg sowie die Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder),
  - b) natürliche und juristische Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.



- (2) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis einzutragen, das vom Verband aufgestellt und aktualisiert wird.
- (3) Mitglieder, welche eine Aufgabe erfüllen lassen ohne die Aufgabe übertragen zu haben, erhalten kein Stimmrecht.

#### **§ 4 Unternehmen, Plan**

- (1) Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Zur Durchführung der Aufgaben hat der Verband die nach dem jeweils gültigen Unterhaltungsbegriff erforderlichen Arbeiten an den von ihm zu unterhaltenden Gewässern nach den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen, die notwendigen Arbeiten an allen Anlagen vorzunehmen, Stauanlagen und dergleichen herzustellen, Verwallungen, Wege und Brücken zu bauen und bei vorliegender Verpflichtung zu unterhalten.
- (3) Alle Verbandskarten und Pläne, die Verzeichnisse der Gewässer und der Verbandsanlagen wie die Veranlagungsregeln zu § 1 dieser Satzung werden in der Geschäftsstelle des Verbandes, bei der Aufsichtsbehörde und bei den zuständigen Unteren Wasserbehörden aufbewahrt und können dort eingesehen werden.
- (4) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 2 der Satzung hat der Verband im Bereich des Hochwasserschutzes die baulichen Anlagen zu unterhalten, zu überwachen und zu erhalten.
- (5) Der Verband führt ein Bauwerksverzeichnis, aus welchem seine Anlagen ersichtlich sind.
- (6) Der Verband ist berechtigt, außerhalb des Verbandsgebietes Aufgaben für andere Unterhaltungsverbände und Gemeinden wahrzunehmen.
- (7) Für die Erfüllung seiner Aufgaben hält der Verband das erforderliche Personal, Fahrzeuge, Maschinen etc. sowie die erforderlichen Geschäftsräume und Bauhöfe vor.
- (8) Innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches kann der Verband weitere Maßnahmen gegen entsprechende Kostenerstattungen durchführen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen der Gewässerentwicklung und des Hochwasserschutzes gem. § 2 (4) der Satzung.

#### **§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der Mitglieder durchzuführen.

- (2) Für die Benutzung von Grundstücken gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Wassergesetzes, des Wasserverbandsgesetzes und die Schau- und Unterhaltungsordnungen der Landkreise und kreisfreien Städte, auf denen sich die Grundstücke erstrecken.
- (3) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungen benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen sind.

## **§ 6 Verbandsschauen**

- (1) Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer nebst ihren Anlagen sind gemäß gesetzlicher Vorschriften zu schauen. Bei der Schau ist festzustellen, ob die Anlagen ordnungsgemäß unterhalten werden. Es werden Empfehlungen für die kommenden Unterhaltungen oder für weitere Tätigkeiten gegeben.
- (2) Die Schaubezirke werden bei den Gewässern II. Ordnung anhand der Einzugsgebiete festgesetzt. Es sind 7 Schaubezirke.
- (3) Bei den durch Gemeinden übertragenen Gewässern III. Ordnung bilden die Gemeindegebiete die Schaubezirke. Diese können auch zusammengelegt werden.
- (4) Bei den Gewässern III. Ordnung in der Einzelmitgliedschaft gehen übertragene Verbandsgebiete unverändert als eigene Schaubezirke und Beitragsbereiche in den Verband über, soweit keine anderen Beschlüsse bei der Übertragung der Aufgabe durch den beitretenden Verband geschlossen werden.
- (5) Die Schaubezirke werden für die Gewässer II. Ordnung und III. Ordnung durch den Verbandsausschuss beschlossen.
- (6) Für jeden Schaubezirk sind jeweils 3 Schaubeauftragte aus den jeweiligen Wahlbezirken gem. Anlage der Satzung für die Dauer von 5 Jahren zu wählen. Der Leiter der Schau ist der Verbandsvorsteher.
- (7) Der Vorstand bestimmt Ort und Termin der Schau und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt an der Schau teilzunehmen.
- (8) Abweichend von Absatz (6) kann vom Verbandsvorsteher ein Schauleiter bestimmt werden.
- (9) Für die jeweiligen Beitragsbereiche in den Beitragsabteilungen werden Vorschläge für die kommende Unterhaltung, Entwicklung der Unterhaltung, deren finanzielle Auswirkungen auf Grundlage der Schauprotokolle und weiteren Informationen beraten und dem Ausschuss für den jeweiligen Beitragsbereich vorgeschlagen.

- (10) Im Falle von außergewöhnlichen Umständen kann eine schriftliche Bekanntgabe besonderer Gewässerthemen und Empfehlungen an die Schaukommission erfolgen. In Ausnahmefällen können die Themen ersatzweise im Vorstand beraten werden.
- (11) Der Leiter der Schau stellt den Verlauf und das Ergebnis in einer Niederschrift dar. Er gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

## **§ 7 Organe**

Der Verband hat einen Ausschuss und einen Vorstand.

## **§ 8 Aufgaben des Ausschusses**

- (1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter. Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters.
- (2) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans und der Aufgaben sowie Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (3) Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes mit Ausnahme durch Gesetz übertragener Aufgaben.
- (4) Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen.
- (5) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
- (6) Entlastung des Vorstandes.
- (7) Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie Reisekosten, Sitzungsgelder und sonstige Aufwandsentschädigungen.
- (8) Festsetzung der Höhe der Flächenmaßstäbe und Erschwernisbeiträge nach den Veranlagungsregeln für die jeweiligen Beitragsabteilungen.
- (9) die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.
- (10) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen den Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
- (11) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

## **§ 9 Bildung, Wahl und Zusammensetzung des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss hat 25 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Ausschussmitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.
- (2) Ausschussmitglieder werden von den Gemeinden oder Einzelmitgliedern aus den jeweiligen Wahlbezirken gemäß Anlage 6 vorgeschlagen und in den jeweiligen Wahlbezirken gewählt. Die Sitzverteilungen ergeben sich aus der Anlage.
- (3) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los. Erhält niemand diese Mehrheit, schließt sich eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern an, auf die im ersten Wahlgang die meisten und zweitmeisten Stimmen entfallen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Haben im ersten Wahlgang mehrere Bewerber Stimmgleichheit erreicht, stehen nur sie erneut zur Wahl. Im zweiten Wahlgang wird gewählt, wer die meisten Stimmen für sich vereinigt.
- (5) Bei Nachwahlen von ausgeschiedenen Ausschussmitgliedern bzw. Vertretern kann die Wahl auf dem Wege eines Umlaufverfahrens durch die wahlberechtigten Verbandsmitglieder wahlbezirksweise durchgeführt werden. Gewählt ist, wer einstimmig durch die Verbandsmitglieder des Wahlbezirkes gewählt wird.
- (6) Die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Verbandsvorsteher oder der von ihm bestimmte Wahlleiter leitet die Wahl. Im Falle seiner Verhinderung leitet sein Stellvertreter die Wahl.
- (8) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Verbandsvorsteher oder dem von ihm bestimmten Wahlleiter und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

## **§ 10 Amtszeit**

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 2026.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit entsprechend § 9 diese Position durch eine Ergänzungswahl zu besetzen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

## **§ 11 Sitzungen des Ausschusses**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit 14-tägiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann eine verkürzte Ladungsfrist erfolgen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und der Geschäftsstelle des Verbandes mit.
- (2) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung des Ausschusses.
- (3) Der Vorstand und der Geschäftsführer sind zu den Sitzungen zu laden.
- (4) Der Verbandsvorsteher und die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht. Den Mitgliedern des Vorstandes ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (5) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen.

## **§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und 8 weiteren Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden wie folgt gewählt:
  - 5** gemeindliche Vertreter  
je ein Vertreter aus den Wahlbezirken 1- 5, siehe Anlage 6
  - 3** Vertreter, je 1 Vertreter aus dem Landkreis Gifhorn, dem Landkreis Helmstedt und der Stadt Wolfsburg werden aus den jeweiligen Gebietskörperschaften vorgeschlagen
  - 1** Vertreter für die Einzelmitglieder  
aus den Wahlbezirken, siehe Anlage 9
- (3) Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Ausschusses sein.
- (4) Es sollte ein Mitglied des Vorstandes im Verbandsgebiet Land besitzen oder nutzen.

## **§ 13 Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Ausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter.

Die in der Anlage 6 aufgeführten Wahlbezirke 1 - 6 stellen je ein Vorstandsmitglied und einen Stellvertreter und unterbreiten jeweils einen Wahlvorschlag. Die Landkreise Gifhorn und Helmstedt und die Stadt Wolfsburg stellen ebenfalls je ein Vorstandsmitglied und einen Stellvertreter.

- (2) Der Ausschuss wählt den Verbandsvorsteher und den stellvertretenden Verbandsvorsteher.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können nicht Ausschussmitglieder sein.
- (5) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

#### **§ 14 Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, abweichend von Satz 1 zum ersten Mal im Jahre 2026.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 13 der Satzung Ersatz zu wählen. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

#### **§ 15 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Ausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über:
  1. Die Aufstellung des Haushaltsplanes und Stellenplanes und seiner Nachträge,
  2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
  3. nicht planmäßige Ausgaben,
  4. die Aufstellung der Jahresrechnung,
  5. die Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
  6. Einstellung des Geschäftsführers und des Kassenverwalters.

## **§ 16 Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit 14-tägiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann die Landungsfrist verkürzt werden. Eine Erweiterung der Tagesordnung kann in der Sitzung erfolgen.
- (2) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Die Geschäftsstelle ist zu benachrichtigen.
- (3) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen zu halten, die Sitzung kann mit Zustimmung aller auch ohne Präsenz auf elektronischem Wege - Videokonferenz, E-Mail, u. A.- abgehalten werden.
- (4) Die Aufsichtsbehörde und die für das Verbandsgebiet zuständigen Unteren Wasserbehörden sind unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen.

## **§ 17 Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fristgemäß geladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder nach satzungsgemäßer Einladung anwesend ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn fristgemäß geladen und hierbei mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut eingeladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen worden ist; es müssen jedoch drei seiner Mitglieder anwesend sein.
- (4) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und zustimmen.
- (5) Gemäß § 48 Absatz 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I 1991, S. 405) sind in Textform erzielte Beschlüsse gültig, wenn andere Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 18 Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, sofern sie nicht notariell beurkundet werden. Sie sind von dem Verbandsvorsteher handschriftlich zu unterzeichnen und können mit dem Dienstsiegel versehen werden. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form der Sätze 1 und 2.
- (4) Der Verbandsvorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.
- (5) Der Verbandsvorsteher kann Verträge mit einem Wertgegenstand bis 300.000,00 EUR abschließen.

## **§ 19 Geschäftsführer**

Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer.

- (1) Er führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung aus.
- (2) Er ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Verbandes.
- (3) Über Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Dienstkräften entscheidet der Geschäftsführer.
- (4) Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

## **§ 20 Dienstkräfte**

- (1) Der Verband kann Beamte ernennen und Beschäftigte einstellen.
- (2) Die Rechtsverhältnisse der Beamten bestimmen sich nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter für den Geschäftsführer.



- (4) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Verbandes.
- (5) Entscheidungen nach dem Niedersächsischen Beamtenengesetz trifft der Vorstand.
- (6) Die Zahl der Stellen und ihre Einstufung sind in einem Stellenplan festzulegen.

## **§ 21 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter (und die Vorstandsmitglieder (übernommen aus Aller-Ohre-Verband)) erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten Wegestrecken- und Mitnahmeentschädigung nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) vom 10. Januar 2017 in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes setzt der Ausschuss durch Beschluss fest.

## **§ 22 Haushaltsführung**

- (1) Für die Haushaltsführung, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung gelten die landesrechtlichen Vorschriften § 105 (1) Niedersächsische Landeshaushaltsordnung vom 30.04.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 276) und § 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 1994 S. 238).
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

## **§ 23 Haushaltsplan**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und nach Bedarf Nachträge während des Haushaltsjahres dazu auf. Der Ausschuss setzt den Haushaltsplan und die Nachträge fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (5) Eine Kopie des Haushaltsplanes ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

#### **§ 24 Nichtplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

#### **§ 25 Rechnungslegung und -prüfung**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss die vom Geschäftsführer vorgelegte Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Ausschuss zur Kenntnis vor.
- (2) Die Haushalts- und Rechnungsprüfung des Verbandes wird von der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. geprüft.

#### **§ 26 Entlastung des Vorstandes**

Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

#### **§ 27 Verbandsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

## § 28 Beitragsverhältnis

1. Der Verband hat Beitragsabteilungen für jeden Aufgabenbereich.

### a) I. Beitragsabteilung

Für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

Die Beitragsabteilung ist in Beitragsbereiche, den Einzugsgebieten Oberaller, Ohre und Ise unterteilt.

- (1) In der Beitragsabteilung I verteilt sich die Beitragslast für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung nach § 2 (2) der Satzung auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenmaßstab).
- (2) Für die Erschwerung der Unterhaltung werden besondere Beiträge erhoben. Sie werden nach den Veranlagungsregeln gemäß Anlagen 1, der Bestandteil dieser Satzung sind, festgesetzt.
- (3) Die Beiträge können in den Beitragsbereichen, den Einzugsgebieten Oberaller, Ise und Ohre jeweils mit unterschiedlichen Beitragssätzen festgesetzt werden.

### b) II. Beitragsabteilung

Für die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung in der gemeindlichen Mitgliedschaft. Die Beitragsabteilung wird in Beitragsbereiche nach den Gemeindegebieten unterteilt.

- (1) Grundlage für das Beitragsverhältnis ist die Gewässerlänge. Entsprechend diesem Maßstab verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte.
- (2) Für die Erschwerung werden besondere Beiträge nach den Veranlagungsregeln erhoben gemäß Anlage 1 der Satzung.

### c) III. Beitragsabteilung

Für die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung in der Einzelmitgliedschaft.

- (1) Grundlage für das Beitragsverhältnis ist der Flächenmaßstab. Entsprechend dieses Maßstabes verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte. Für die Erschwerung werden besondere Beiträge nach den Veranlagungsregeln erhoben gemäß Anlage der Satzung.
- (2) Die Beitragsabteilung ist in Beitragsbereiche, den zusammenhängenden Flächen und Einzugsgebieten, unterteilt.
- (3) Der Verband hebt für die Beitragsabteilung I Mindestbeiträge, die sich aus einem Kostenanteil für die Erfüllung der Verbandsaufgabe sowie einem pauschalieren Anteil für die Hebungskosten zusammensetzen.

#### **d) IV. Beitragsabteilung**

- (1) Für die flussgebiets- und einzugsgebietsbezogenen Tätigkeiten (übergeordnete Hochwasserschutzeinrichtungen etc.) wird der Grundbeitrag den Gebietskörperschaften gemäß des tatsächlichen Flächenanteils anteilig veranlagt.
- (2) Das Beitragsverhältnis, die Höhe des Flächenmaßstabes und des Erschwernismaßstabes werden durch den Ausschuss beschlossen. Es können in den Beitragsabteilungen und -bereichen unterschiedliche Beitragsätze vorliegen.

#### **§ 29 Ermittlung des Beitragsverhältnisses und Kapitaldienst**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen.

Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen. Die Änderung im laufenden Haushaltsjahr kann nur für das folgende Haushaltsjahr berücksichtigt werden.

- (2) Die unter Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn
  - a) das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (4) Beitragspflichtig ist in der Beitragsabteilung für Einzelmitgliedschaften der im Grundbuch eingetragene Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte oder der vom Finanzamt zur Grundsteuer veranlagte Nutznießer.
- (5) Maßgebend für die Beitragsveranlagung ist der Katasterbestand am 1. Januar des Veranlagungsjahres.
- (6) Die Beitragslast für die Gebietskörperschaften zur Erledigung der regionalen Aufgaben in den Landkreisen Gifhorn, Helmstedt und der kreisfreien Stadt Wolfsburg verteilt sich auf die nachfolgend benannten Mitglieder gemäß der Flächenanteile für die Beitragsgruppe IV (für das gesamtverbandliche Interesse).

Ein Grundbetrag wird durch den Ausschuss für die übergreifenden Tätigkeiten für die Gebietskörperschaften festgesetzt

- Landkreis Gifhorn 45 Anteile
- Landkreis Helmstedt 21 Anteile
- Stadt Wolfsburg 20 Anteile

### **§ 30 Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab Fälligkeitstag. Zuzüglich sind Mahn- und Beitreibungskosten sowie ggf. Pauschalbeträge für den Verwaltungsaufwand der Zwangsvollstreckung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) zu zahlen.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (4) Der Vorstandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gemäß § 36 mit mindestens 14-tägiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht zu wählen. Niemand kann mehr als zwei weitere Verbandsmitglieder vertreten.
- (6) Für die Beitragsabteilungen I, II und III bestimmt sich das Stimmenverhältnis jeweils nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsmitglieder mit beitragspflichtigen Flächen am Verband beteiligt sind. Das Stimmenverhältnis bestimmt sich nach dem Beitragsverhältnis. Festgestellt wird das Stimmverhältnis ein Jahr vor der Wahl am Beitragsanteil im Wahlbezirk. Niemand hat mehr als 1/3 aller Stimmen.

### **§ 31 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge heben. Für diese Beiträge gilt das Beitragsverhältnis nach § 28 der Satzung.

## **§ 32 Rechtsbehelfsbelehrung**

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (Nds. Ag VwGO).

## **§ 33 Zwangsvollstreckung**

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege. Der Verbandsvorsteher beantragt die Vollstreckung bei der zuständigen Behörde.

## **§ 34 Anordnungsbefugnis**

- (1) Der Verbandsvorsteher ist berechtigt, Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens und zum Schutz von Verbandsanlagen zu treffen.
- (2) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts- und Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers und der bevollmächtigten Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.
- (3) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) in Verbindung mit § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 35 Zwangsmittel**

- (1) Der Verbandsvorsteher kann die Anordnungen nach § 34 der Satzung durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen (Ersatzvornahme) oder durch Verhängung von Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang durchsetzen.
- (2) Der Verbandsvorsteher droht das Zwangsgeld vorher schriftlich an. Die Höhe des Zwangsgeldes bestimmt sich aus den geschätzten Kosten der Ersatzvornahme sowie des Zwangsgeldes in bestimmter Höhe von höchstens 2.500,00 EUR.

## **§ 36 Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Städte und Landkreise Gifhorn, Wolfsburg und Helmstedt.

Auf Bekanntmachungen von besonderer Bedeutung kann in den Tageszeitungen im Verbandsgebiet hingewiesen werden.

- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden, von Plänen, Karten, Zeichnungen und ähnlichem genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

### **§ 37 Aufsicht**

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

### **§ 38 Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  - a) zur unentgeltlichen Veräußerungen von Vermögensgegenständen,
  - b) zur Aufnahme von Darlehen, die über 300.000,00 Euro hinausgehen,
  - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

### **§ 39 Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer, Bedienstete sowie sonstige ehrenamtlich Tätige sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgabe zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

#### **§ 40 Inkrafttreten**

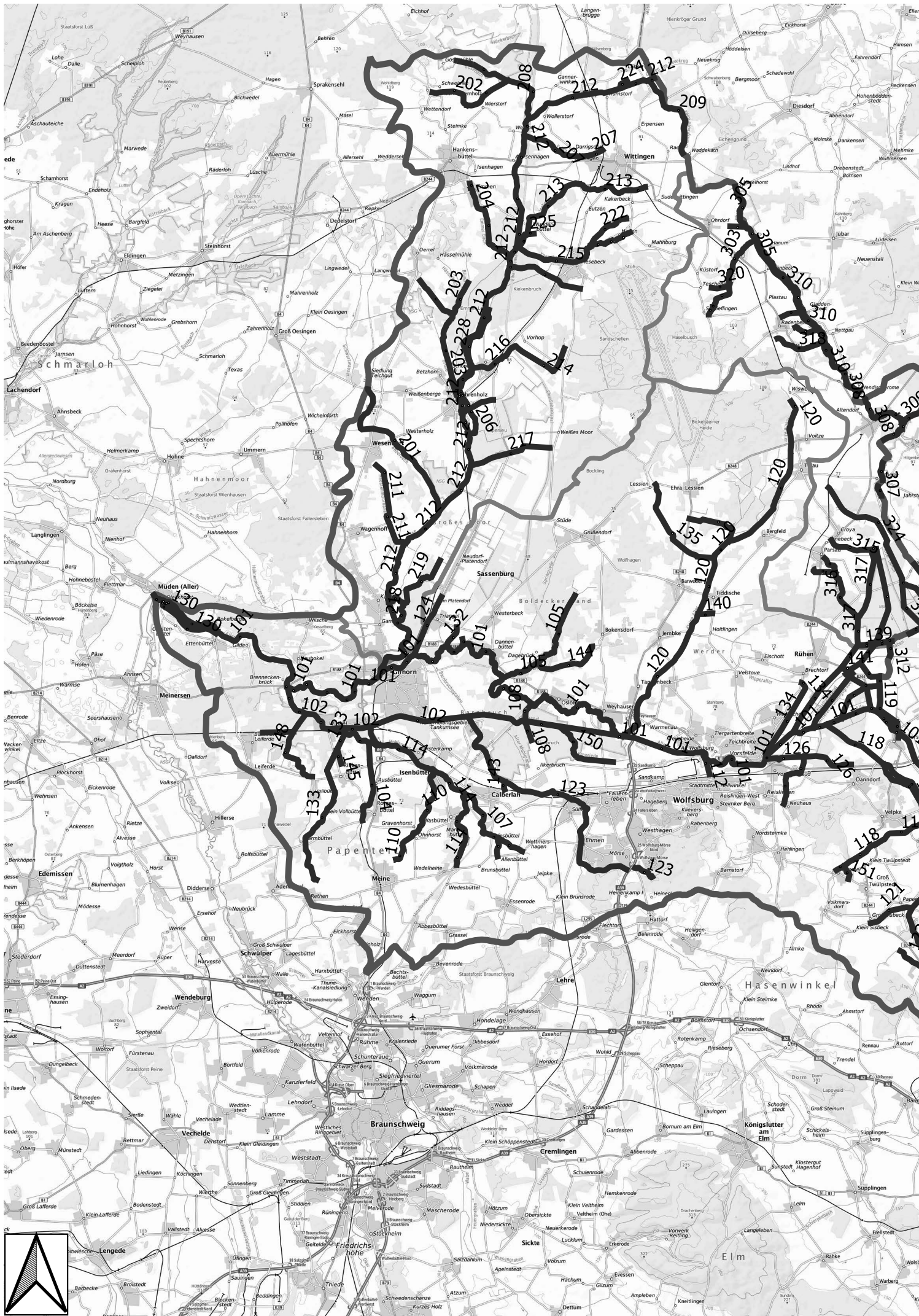
- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen:  
Unterhaltungsverband Oberaller  
Unterhaltungsverband Ohre  
UHV Ise  
Unterhaltungsverband mit den jeweiligen Nachtrags- und Änderungssatzungen und Ergänzungen außer Kraft.

Gifhorn, 1. Januar 2023



## **Anlagen:**

- Anlage 1 Veranlagungsregeln Gewässer II. Ordnung
- Anlage 1a Veranlagungsregeln Gewässer III. Ordnung
- Anlage 2 Gewässerkarte II. Ordnung, Einzugsgebiete Oberaller, Ohre, Ise  
Beiblatt zu Anlage 2, Gewässerauflistung
- Anlage 3 Gewässerkarte III. Ordnung, Einzugsgebiete Oberaller, Ohre, Ise
- Anlage 3a Gewässer III. Ordnung, ehem. Wasser- und Bodenverband Barnbruch
- Anlage 3b Gemeindegewässer Sassenburg
- Anlage 4 Schaubezirke - Gewässerkarte II. Ordnung  
Beiblatt zu Anlage 4, Gewässerauflistung
- Anlage 5 Schaubezirke III. Ordnung
- Anlage 6 Wahlbezirke Vorstand und Ausschuss
- Anlage 7 Wahlbezirke Schaubeauftragte
- Anlage 8 Beitragsabteilungen- und bereiche
- Anlage 9 Verzeichnis der Einzelmitglieder



# ALLER-OHRE-ISE-VERBAND

- Unterhaltungsverband -

Dannenbütteler Weg 100 38518 Gifhorn Tel.: 0 53 71 / 81 54-0

## Gewässerkarte II. Ordnung Einzugsgebiete Oberaller, Ohre, Ise



Nr.	Gewässerbezeichnung Oberaller-Bereich	km
101	Aller (bei Saalsdorf)	2,56
101	Aller-Umlfluter	0,44
101	Aller	66,06
102	Allerkanal	19,45
103	Aller Spetzegraben	1,17
104	Ausbütteler Riede	4,58
105	Beverbach	6,70
106	Gräfn. Binnenentw. Graben (west)	2,40
107	Edesbütteler Riede	3,68
108	Graben 7	2,18
109	Mühlengraben	1,23
110	Gravenhorster Riede	6,37
111	Saalsdorf-Seggerder Grenzgraben	1,26
112	Hasselbach	1,26
113	Hehliger Bach	3,32
114	Hellnriede	11,60
114a	Alte Hellenriede	2,28
115	Hochwasserentlaster I	2,53
116	Hochwasserentlaster II	0,46
117	Ilhepfulgraben	0,89
118	Katharinenbach	13,59
119	Kieholziesengraben	2,96
120	Kleine Aller	21,89
121	Kleine Lapau	2,48
122	Lapau	11,76
123	Mühlenniede	16,84
124	Platendorfer Brückgraben	3,48
125	Rühner Drömlingsgraben	1,31
126	Steeckgraben	4,93
127	Schieferbrunnenniede	5,75
128	Schneeegraben	3,04
129	Schomburgriede	4,53
130	Talgraben (rechts der Aller)	3,53
131	Talgraben (links der Aller)	3,72
132	Triangler Moor kanal	1,24
133	Vollbütteler Riede	10,01
134	Wipperaller	4,66
135	Bullergraben	6,03
136	Hochwasserentlaster III	0,12
137	Mittlerer Drömlingsgraben	5,67
138	Molkegraben	3,40
139	Südtlicher Fanggraben	1,67
140	Tieberteichgraben	0,77
141	Verbindungsgraben an der B 244	0,70
142	Vorderer Drömlingsgraben	5,89
143	Allerbütteler Riede	0,44
144	Bokensdorfer Bach	3,74
145	Burggraben	0,81
146	Entwässerungsgraben zur Aller	0,33
147	Essenroder Riede	0,99
148	Heidgraben	4,96
149	Jelpker Bach	1,57
150	Kronniede	6,12
151	Zuckerfabrikgraben	0,90
152	Birkenmoorgaben	1,64

Summe km: 301,85

Nr.	Gewässerbezeichnung Ohre-Bereich	km
301	Böckwitz-Zicherier Grenzgraben	0,58
302	Fanggraben südlich Kaiserwinkel	5,55
303	Flösse	5,35
304	Grenzgraben im Bromer Busch	1,24
305	Grenzgraben (Ohre)	3,71
306	Grenzgraben 6/7 (Drömling)	4,81
307	Grenzgraben nördlich Zicherie	0,98
308	Ohre (bei Bromer)	3,49
308	Ohre (Mühlengraben Bromer)	0,58
308	Ohre	11,28
309	Sieragraben	1,17
310	Talrandgraben	7,51
311	Alter Dammgraben	2,91
312	Fangrabentelaster	0,79
313	Graben Wendischbrome Altendorf	0,31
314	Hörtschenberggraben	3,73
315	Landgraben	2,62
316	Pansauer Graben	4,19
317	Sachsenfußgraben	5,32
318	Zulessengraben	2,77
319	Zwanzgfüßgraben	5,27
320	Bauerngraben	0,93
321	Brennenckengraben	0,83
322	Dorfgraben (Schneffingen)	0,06
323	Nachtweidegraben	1,35
324	Pferchmoorgaben	7,05
325	Plonkengraben	1,04
326	Weißer Brückengraben	1,19

Summe km: 86,59

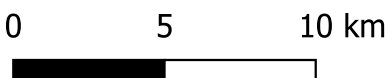
Nr.	Gewässerbezeichnung Ise-Bereich	km
201	Beberbach	9,23
202	Bottendorfer Bach	5,08
203	Bruno	6,43
204	Emmer Bach	5,12
205	Fischergraben	1,70
206	Flotte	3,28
207	Fulau	4,70
208	Gosebach	6,09
209	Grenzgraben Rade	5,10
210	Hagener Bach	1,56
211	Heestenmoorkanal	5,13
212	Ise	43,11
213	Isebeck	8,69
214	Kielhorster Graben	4,02
215	Knesebach	5,77
216	Riet	2,73
217	Sauerbach	4,52
218	Alte Ise	2,63
219	Platendorfer Scheidegraben	3,76
220	Oerrler Graben	2,60
221	HHW Wahrholz	0,20
222	Kakerbeck	2,73
223	Kiekenburchrönne	4,19
224	Lübener Graben	0,67
225	Mehlwiesengraben	0,36
226	Scharfenbrücker Bach	0,86
227	Donau	1,32
228	Schönwörder Talgraben	5,20

Summe km: 146,77

Summe Gesamt km: 535,20

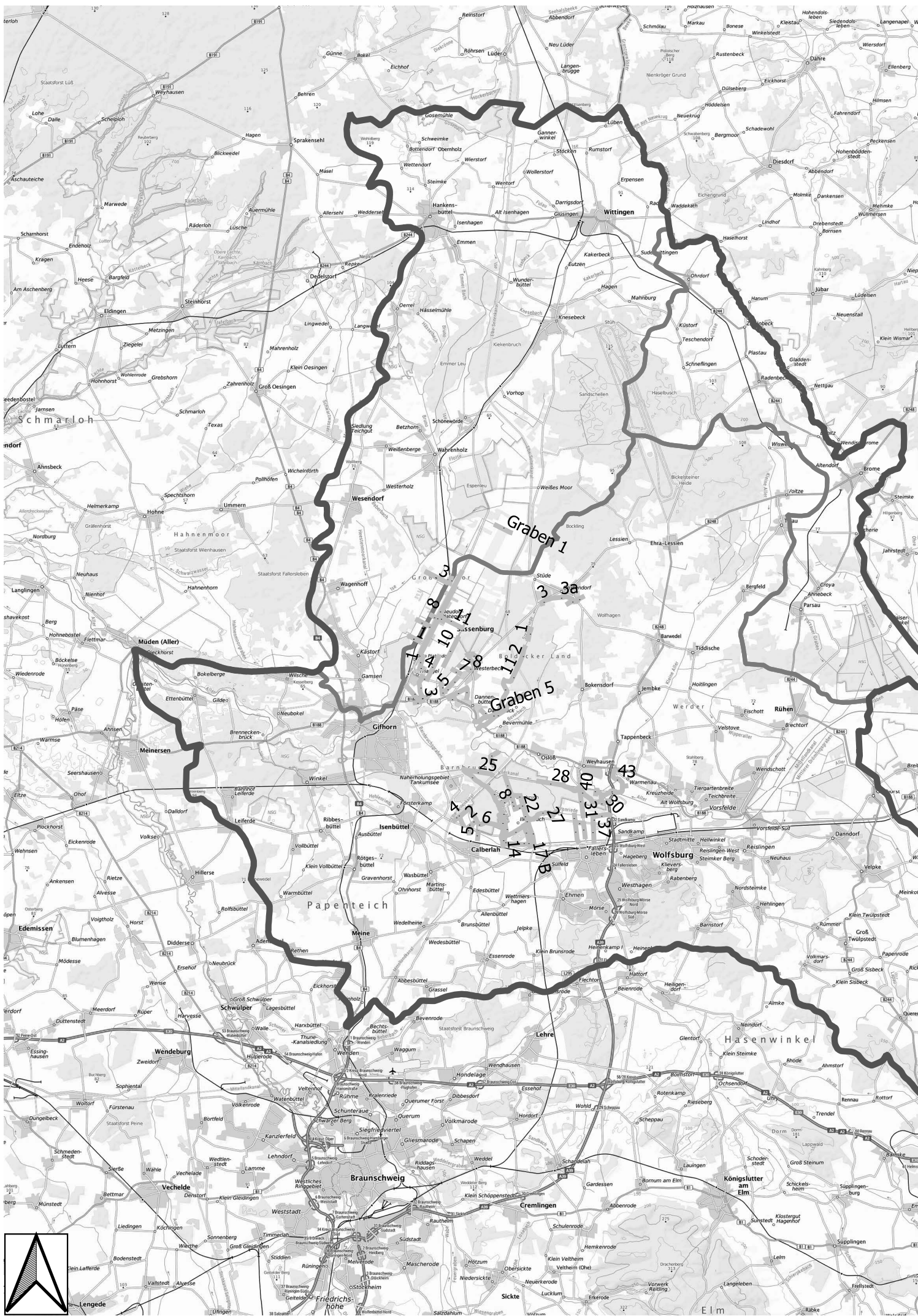
Rot = Verbandsgrenze Aller-Ohre-Ise-Verband  
Grüne Linien = Einzugsgebiete Oberaller, Ohre, Ise

aufgestellt: Juli 2021  
Quelle: TopPlusOpen



Maßstab 1: 250.000 bei DIN A3





# ALLER-OHRE-ISE-VERBAND

- Unterhaltungsverband -

Dannenbütteler Weg 100 38518 Gifhorn Tel.: 0 53 71 / 81 54-0

## Gewässerkarte III. Ordnung Einzugsgebiete Oberaller, Ohre, Ise

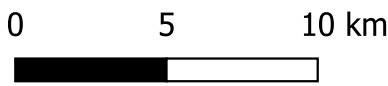
Gewässer dritter Ordnung  
Stand Juli 2021

hier:  
Einzugsbereich ehemals Wasserverband Barnbruch  
Gemeinde Sassenburg - übertrage Unterhaltungspflicht



Rot = Verbandsgrenze Aller-Ohre-Ise-Verband  
Hellblaue Linien = Gewässer III. Onrd

aufgestellt: Juli 2021  
Quelle: TopPlusOpen



Maßstab 1: 250.000 bei DIN A3



Sassenburg

Boldecker  
Land

Bokendorf

Westerbeck

Dannenbüttel

Dagebrück

Bevermühle

Oslob

Tappenbeck

Weyhausen

Wärmennau

Barnbuch

25

7

24

28

29

40

42

10 B 22

10 A

23

26

31

30

11

19

27

32

38

13

19 A

33

34

37

1A

6

12

16

18

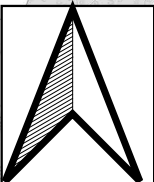
35

36

5

15 A

17 B





# ALLER-OHRE-ISE-VERBAND

Dannenbütteler Weg 100 38518 Gifhorn  
0 53 71 / 81 54-0

## Gewässer III. Ordnung ehemals Wasser- und Bodenverband Barnbruch Unterhaltungspflicht Aller-Ohre-Ise- Verband

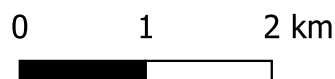


Nr.	Gewässerbezeichnung Barnbruch	Gemarkung	km
1 A	Graben 1 a	Calberlah	0,24
1 B	Graben 1 b	Calberlah	0,22
2	Graben 2	Calberlah	0,30
3	Graben 3	Calberlah	1,03
4	Graben 4	Calberlah	0,33
5	Graben 5	Calberlah	0,30
6	Graben 6	Calberlah	2,21
7	Graben 7	Calberlah	1,30
8	Graben 8	Calberlah	1,34
13	Graben 13	Calberlah	1,37
14	Graben 14	Calberlah	0,54
24	Graben 24	Calberlah	1,06
25	Graben 25	Calberlah	1,52
10 A	Graben 10 a	Fallersleben	0,65
10 B	Graben 10 b	Fallersleben	0,22
11	Graben 11	Fallersleben	1,04
12	Graben 12	Fallersleben	0,63
19	Graben 19	Fallersleben	1,20
19 A	Graben 19 a	Fallersleben	0,15
20	Graben 20	Fallersleben	0,45
21	Graben 21	Fallersleben	0,76
22	Graben 22	Fallersleben	1,01
23	Graben 23	Fallersleben	1,19
26	Graben 26	Fallersleben	1,10
27	Graben 27	Fallersleben	2,26
28	Graben 28	Fallersleben	1,30
29	Graben 29	Fallersleben	2,49
30	Graben 30	Fallersleben	0,91
31	Graben 31	Fallersleben	1,54
32	Graben 32	Fallersleben	0,37
33	Graben 33	Fallersleben	0,44
34	Graben 34	Fallersleben	1,06
35	Graben 35	Fallersleben	0,73
36	Graben 36	Fallersleben	0,93
37	Graben 37	Fallersleben	3,74
38	Graben 38	Fallersleben	0,93
15 A	Graben 15 a	Sülfeld	0,93
15 B	Graben 15 b	Sülfeld	1,04
16	Graben 16	Sülfeld	1,16
17 A	Graben 17 a	Sülfeld	0,81
17 B	Graben 17 b	Sülfeld	0,35
18	Graben 18	Sülfeld	1,22
40	Graben 40	Weyhausen	0,22
41	Graben 41	Weyhausen	2,10
42	Graben 42	Weyhausen	0,20
43	Graben 43	Weyhausen	1,14

Summe km: 46,01

grün gestrichelt = ehemalige Verbandsgrenze  
Wasser- und Bodenverband Barnbruch  
hellblau = Gewässer III. Ordnung

aufgestellt: Juli 2021  
Quelle: TopPlusOpen  
Maßstab 1: 60.000 bei DIN A3









# ALLER-OHRE-ISE-VERBAND

Dannenbütteler Weg 100 38518 Gifhorn  
0 53 71 / 81 54-0

## Gemeindegewässer Sassenburg in der Unterhaltungspflicht Aller-Ohre-Ise-Verband sowie Gemeindegrenze Sassenburg



Nr.	Gewässerbezeichnung	Gemarkung	km
1	Graben 1	Dannenbüttel	1,08
2	Graben 2	Dannenbüttel	0,56
3	Graben 3	Dannenbüttel	0,25
4	Graben 4	Dannenbüttel	0,48
5	Graben 5	Dannenbüttel	2,21
6	Graben 6	Dannenbüttel	2,73
7	Graben 7	Dannenbüttel	1,05
8	Graben 8	Dannenbüttel	0,70
9	Graben 9	Dannenbüttel	1,07
1	Graben 1	Grußendorf	0,40
2	Graben 2	Grußendorf	0,53
3	Graben 3	Grußendorf	0,35
3a	Springriede	Grußendorf	1,41
1	Graben 1	Neudorf-Platendorf	0,53
2	Graben 2	Neudorf-Platendorf	0,54
3	Graben 3	Neudorf-Platendorf	1,17
4	Graben 4	Neudorf-Platendorf	1,09
5	Graben 5	Neudorf-Platendorf	0,27
6	Entlastungsgraben Teil 1	Neudorf-Platendorf	0,37
6	Entlastungsgraben Teil 2	Neudorf-Platendorf	0,54
7	Graben 7	Neudorf-Platendorf	0,37
8	Platendorfer Brückgraben	Neudorf-Platendorf	4,83
9	Neudorfer Brückgraben	Neudorf-Platendorf	3,99
10	Moorkanal	Neudorf-Platendorf	1,64
11	Suhlschnefläچه Nord	Neudorf-Platendorf	1,32
12	Suhlschnefläچه Süd	Neudorf-Platendorf	0,28
1	Am Charlottenhof	Stüde	0,85
1	Graben 1	Triangel	0,64
1 N	Graben 1	Triangel	0,11
1 N	Graben 1	Triangel	1,18
2	Graben 2	Triangel	0,29
2 N	Graben 2	Triangel	0,52
3	Graben 3	Triangel	0,98
3 N	Graben Neuhaus	Triangel	0,13
4	Graben 4	Triangel	0,14
4 N	Heucke	Triangel	0,26
5	Fehringgraben	Triangel	1,34
1	Graben 1	Westerbeck	0,56
2	Graben 2	Westerbeck	0,98
3	Graben 3	Westerbeck	0,48
4	Graben 4	Westerbeck	0,23
5	Graben 5	Westerbeck	0,38
6	Graben 6	Westerbeck	0,54
7	Graben 7	Westerbeck	0,39
8	Graben 8	Westerbeck	0,07
8	Graben 8	Westerbeck	0,60
9	Graben 9	Westerbeck	0,58
10	Graben 10	Westerbeck	0,28
11	Graben 11	Westerbeck	1,21

Summe km: 42,44

aufgestellt: Feb. 2021

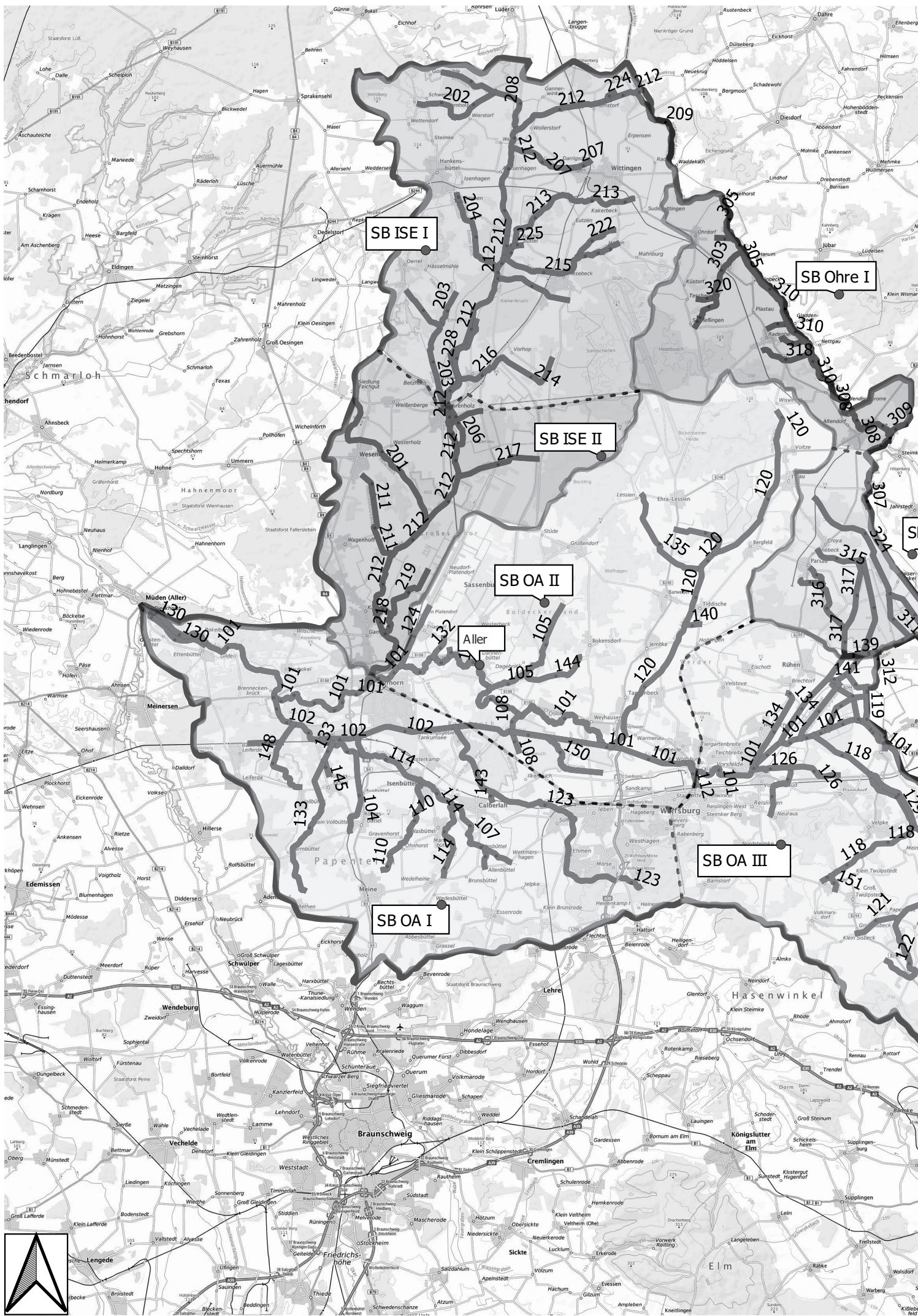
Quelle: TopPlusOpen

Maßstab 1: 60.000 bei DIN A3

0 1 2 km







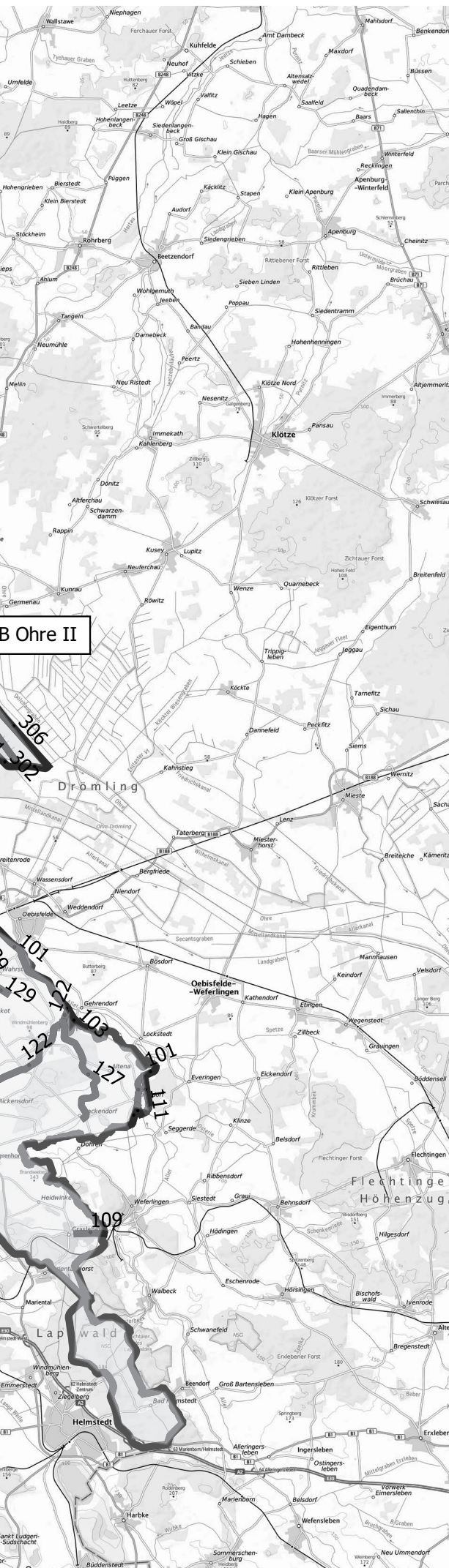


# ALLER-OHRE-ISE-VERBAND

- Unterhaltungsverband -

Dannenbütteler Weg 100 38518 Gifhorn Tel.: 0 53 71 / 81 54-0

## Schaubezirke - Gewässerkarte II. Ordnung



Nr.	Gewässerbezeichnung Oberaller-Bereich	km	SB
101	Aller (bei Saalsdorf)	2,56	3
101	Aller-Unfluter	0,44	1
101	Aller	66,06	1-3
102	Allerkanal	19,45	1-2
103	Alter Spetzgraben	1,17	3
104	Ausbüttler Riede	4,58	1
105	Beverbach	6,70	2
106	Grabh. Binnenentw. Graben (west)	2,40	3
107	Edesbütteler Riede	3,68	1
108	Graben 7	2,18	2
109	Mühlengraben	1,23	3
110	Gravenhorster Riede	6,37	1
111	Saalsdorf-Seggerder Grenzgraben	1,26	3
112	Hasselbach	1,26	2
113	Hehlinger Bach	3,32	3
114	Hehlenriede	11,60	1
114a	Alte Hehlenriede	2,28	1
115	Hochwasserentlast I	2,53	3
116	Hochwasserentlast II	0,46	3
117	Inlepfgraben	0,89	3
118	Katharinenbach	13,58	3
119	Kiehmotziesengraben	2,96	3
120	Kleine Aller	21,89	3
121	Kleine Lapau	2,48	3
122	Lapau	11,76	3
123	Mühlenriede	16,84	1
124	Platendorfer Brückgraben	3,48	2
125	Rühener Drömlingsgraben	1,31	3
126	Steckgraben	4,93	3
127	Schieferbrunnenriede	5,75	3
128	Schneegraben	3,04	3
129	Schomburgriede	4,53	3
130	Talgraben (rechts der Aller)	3,53	1
131	Talgraben (links der Aller)	3,72	1
132	Triangler Moorkanal	1,24	2
133	Vollbütteler Riede	10,01	1
134	Wipperaller	4,66	2
135	Bullergraben	6,03	2
136	Hochwasserentlast III	0,12	3
137	Mittlerer Drömlingsgraben	5,67	3
138	Molkegraben	3,40	2
139	Südlicher Fanggraben	1,67	3
140	Tieberteichgraben	0,77	2
141	Verbindungsgraben an der B 244	0,70	3
142	Vorderer Drömlingsgraben	5,89	3
143	Allerbütteler Riede	0,44	1
144	Bokensdorfer Bach	3,74	2
145	Burggraben	0,81	1
146	Entwässerungsgraben zur Aller	0,33	2
147	Essenroder Riede	0,99	1
148	Heidgraben	4,96	1
149	Jelpker Bach	1,57	1
150	Kronriede	6,12	2
151	Zuckerfabriksgraben	0,90	3
152	Birkenmoorgaben	1,64	1

Summe km: 301,85

Nr.	Gewässerbezeichnung Ohre-Bereich	km	SB
301	Böckwitz-Zicherler Grenzgraben	0,58	2
302	Fanggraben südlich Kaiserswinkel	5,55	2
303	Fissee	5,95	1
304	Grenzgraben im Bromer Busch	1,24	1
305	Grenzgraben (Ohre)	3,71	1
306	Grenzgraben 6/7 (Drömling)	4,81	2
307	Grenzgraben nördlich Zicherie	0,98	2
308	Ohre (bei Broms)	3,49	1
308	Ohre (Mühlengraben Broms)	0,58	1
308	Ohre	11,28	1
309	Sieraugraben	1,17	1
310	Talrandgraben	7,51	1
311	Alter Damgraben	2,91	2
312	Fanggrabenentlast	0,79	2
313	Graben Wendischbrome Altendorf	0,31	1
314	Hörstchenberggraben	3,73	2
315	Landgraben	2,62	2
316	Parsauer Graben	4,19	2
317	Sechzehnfüßergraben	5,32	2
318	Zuflussgraben	2,77	1
319	Zwanzigfüßergraben	5,27	2
320	Bauerngraben	0,93	1
321	Brennengraben	0,83	1
322	Dorfgraben (Schneflingen)	0,06	1
323	Nachtweidgraben	1,35	2
324	Pferchmoorgaben	7,05	2
325	Pionkengraben	1,04	2
326	Weißer Brückengraben	1,19	1

Summe km: 86,59

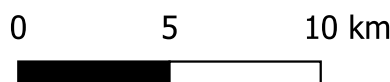
Nr.	Gewässerbezeichnung Ise-Bereich	km	SB
201	Beberbach	9,23	2
202	Bottendorfer Bach	5,08	1
203	Bruno	6,43	1
204	Emmer Bach	5,12	1
205	Fischergraben	1,70	2
206	Flotte	3,28	2
207	Fulau	4,70	1
208	Gosebach	6,09	1
209	Grenzgraben Rade	5,10	1
210	Hagener Bach	1,56	1
211	Heestenmoorkanal	5,13	2
212	Ise	43,11	1-2
213	Isebeck	8,69	1
214	Kielhorster Graben	4,02	1
215	Knesebach	5,77	1
216	Riet	2,73	1
217	Sauerbach	4,52	2
218	Alte Ise	2,63	2
219	Platendorfer Scheidegraben	3,76	2
220	Oerreier Graben	2,60	1
221	Hilw Vahrieholz	0,20	1
222	Kakerbeck	2,73	1
223	Kleienburchrönn	4,19	1
224	Lübener Graben	0,67	1
225	Mehliesengraben	0,36	1
226	Scharfenbrücker Bach	0,86	1
227	Donau	1,32	1
228	Schönewörder Talgraben	5,20	1

Summe km: 146,77

Summe Gesamt km: 535,20

Rot = Verbandsgrenze Aller-Ohre-Ise-Verband  
 SB = Schaubezirke  
 gestrichelte Linien - Schaubezirksgrenzen  
 Grüne Linien = Einzugsgebiete Oberaller, Ohre, Ise

aufgestellt: Juli 2021  
 Quelle: TopPlusOpen



Maßstab 1: 250.000 bei DIN A3

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig****Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(DIBA ENTSORGUNG Gesellschaft mbH,  
Hohenhameln)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 30. 11. 2022  
— BS 21-053 —****Anlage**

Der Firma DIBA ENTSORGUNG Gesellschaft mbH, Ackerköpfe 9, 31249 Hohenhameln, wird aufgrund ihres Antrags vom 9. 6. 2021, zuletzt ergänzt am 12. 9. 2022, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen erteilt.

Standort der Anlage ist 31249 Hohenhameln, Ackerköpfe 9, Gemarkung Mehrum, Flur 3, Flurstücke 100/1, 104/1.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 1. 12. bis zum 15. 12. 2022** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften wegen der COVID-19-Pandemie (s. u.) **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,  
freitags und an Tagen  
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,  
Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 0531 35476-0.

— Gemeinde Hohenhameln, Marktstraße 13, 31249 Hohenhameln,

Einsichtsmöglichkeit:

montags, dienstags und mittwochs  
in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 17.30 Uhr,  
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr,  
Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 05128 401-15.

**Regelung der Einsichtsmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie:**

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA Braunschweig und der Gemeinde Hohenhameln eine Einsichtnahme des Genehmigungsbescheides nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der jeweils o. g. Telefonnummer erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt werden kann (z. B. Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln, Tragen einer medizinischen Maske oder FFP2-Maske, evtl. Testpflichten).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der verfügbare Teil der Änderungsgenehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 48/2022 S. 1684

**I. Tenor**

Der Firma DIBA ENTSORGUNG Gesellschaft mbH, Ackerköpfe 9, 31249 Hohenhameln, wird aufgrund ihres Antrages vom 9. 6. 2021, zuletzt ergänzt am 12. 9. 2022, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen erteilt.

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

— Erhöhung der Durchsatzkapazität von 100 t/d auf zukünftig 180 t/d.

Standort der Anlage ist:

Ort: 31249 Mehrum  
Straße: Ackerköpfe 9  
Gemarkung: Mehrum  
Flur: 3  
Flurstücke: 100/1, 104/1.

Die im Anhang 1 „Unterlagenverzeichnis zur Genehmigung“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konkret ergibt sich folgender genehmigter Umfang:

— Erhöhung der Durchsatzkapazität zur Behandlung von gefährlichen Abfällen von 100 t/d auf 180 t/d (Anlage gemäß Nr. 8.11.2.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV) durch folgende Maßnahmen:

— Erhöhung der Durchsatzkapazität zum Verpressen von KMF-Abfällen (AVV Nr. 17 06 03\*) von 825 t/a auf 6 000 t/a. Die tägliche Durchsatzleistung zur Behandlung dieser KMF-Abfälle von 100 t/d wird beibehalten.

— Behandlung von teerhaltiger Dachpappe mit einer Durchsatzkapazität von 80 t/d (3 500 t/a).

— Erhöhung der Gesamtlagerkapazität für gefährliche Abfälle (Anlage gemäß Nr. 8.12.1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV) von 253 t auf 838 t durch folgende Maßnahmen:

— Erhöhung der Lagerkapazität für KMF-Abfälle (AVV Nr. 17 06 03\*) von 200 t auf 500 t (Ein- und Ausgangslager).

— Erhöhung der Lagerkapazität teerhaltiger Dachpappe von 15 t auf 300 t.

— Erhöhung der Gesamtlagerkapazität für die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Anlage gemäß Nr. 8.12.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV) von 18 840 t auf 21 800 t durch folgende Maßnahmen:

— Erhöhung der Lagerkapazität um 350 t aufgrund der vorgeschalteten Baggervorsortierung.

— Zeitweilige Lagerung von teerfreier Dachpappe mit einer Lagerkapazität von 300 t.

— Zeitweilige Lagerung von Altholz der Altholzkategorie AI bis AIII mit einer Lagerkapazität im Input und im Output von jeweils 1 000 t.

— Erhöhung der Lagerkapazität mineralischer nicht gefährlicher Abfälle der Einbauklasse Z1.2/Z2 von 200 t auf insgesamt 2 000 t.

— Reduzierung der Lagerkapazität um 1 490 t aufgrund der Aufnahme der neuen Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten nach der Nr. 8.12.3.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

— Erhöhung der täglichen Durchsatzkapazität für die Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Anlage gemäß 8.11.2.4 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV) von 623 t/d auf 1 191 t/d durch folgende Maßnahmen:

— Nutzung der bestehenden Kanalballempresse zum Verpressen von nicht gefährlichen Papier- und Kunst-

stoffabfällen und weiteren Gewerbeabfällen mit einer Durchsatzkapazität 138 t/d (Jahresdurchsatz 36 000 t/a).

- Behandlung von teerfreier Dachpappe mit einer täglichen Durchsatzkapazität von bei 80 t/d (Jahresdurchsatz von 3 500 t/a).
- Erhöhung der Durchsatzkapazität zur Aufbereitung von mineralischen nicht gefährlichen Abfällen der Einbauklasse Z1.2/Z 2 (Mineralik, Boden und Steine) von 5 000 t/a auf 30 000 t/a (entspricht zukünftig max. 250 t/d).
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Brechen und Sieben von Altholz der Altholzkategorie AI bis AIII sowie weiterer nicht gefährlicher Abfälle gemäß der Nr. 8.11.2.4 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer Durchsatzkapazität von 100 t/d (26 000 t/a).
- Formale Aufnahme der gemäß Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG vom 23. 9. 2020 angezeigten Baggervorsortierung für die bereits am Standort durchgehandelten gemischten nicht gefährlichen gewerblichen Abfälle als erste Stufe in einer Kaskade nach Gewerbeabfallverordnung mit einer bereits vorhandenen Durchsatzkapazität von 9 t/d.
- Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten gemäß Nr. 8.12.3.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer Gesamtlagerkapazität von 1 490 t sowie formale Erweiterung der gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten zusätzlichen Abfälle für den Containerdienst.

1. Diese Genehmigung umfasst folgende maximale Lagermengen und Durchsatzkapazitäten:

Abfälle	Lagermenge [t]		Durchsatzkapazität t/d
	Input	Output	
<b>Gefährliche Abfälle</b>			
Künstliche Mineralfasern	500		100
Dachpappe (teerhaltig)	300		80
Sonstige gefährliche Abfälle	38		Keine Behandlung
<b>Nicht gefährliche Abfälle</b>			
Mineralische Abfälle	6 000	11 000	586
Holzhaltige Bioabfälle	600	1 200	278
Eisen- oder Nichteisenschrotte	1 490		Keine Behandlung
Altholz	2 000		100
Dachpappe (teerfrei)	300		80
Sonstige nicht gefährliche Abfälle	700		138 (Verpressung) 9 (Baggervorsortierung)

2. In der Anlage sind nur Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern gemäß der Tabelle im Anhang 2 zur Annahme, Lagerung und Behandlung zugelassen. Die angegebenen maximalen Lagermengen der einzelnen Abfälle und Abfallgruppen dürfen nicht überschritten werden.

3. Der Betrieb der Anlage ist innerhalb folgender Betriebszeiten zulässig:

Montag bis Freitag	6.00 bis 20.00 Uhr.
Samstag	7.00 bis 13.00 Uhr.

Die Lagerung der zugelassenen Abfälle ist von dieser Einschränkung ausgenommen.

4. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

— Baugenehmigung nach §§ 59, 64 NBauO.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

5. Soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist, gelten die mit früheren Bescheiden ergangenen Maßgaben weiter fort.

6. Bedingung

Die Genehmigung zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage ergeht unter der Bedingung, dass gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG die DIBA Entsorgungsgesellschaft mbH sowie der jeweilige Rechtsnachfolger als Anlagenbetreiber gegenüber dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, eine Sicherheit in Höhe von

**476 600,00 €**

leistet.

Die Sicherheitsleistung ist spätestens bis zur Inbetriebnahme zu erbringen bzw. nachzuweisen.

Insgesamt wird für den bestehenden und den mit dieser Genehmigung geänderten Anlagenbetrieb eine Sicherheitsleistung in Höhe von

**652 300,00 €**

festgesetzt, davon sind bereits 175 700 € im Rahmen der Genehmigung vom 8. 4. 2020 (Az. BS 19-017-36 su-sp-rh) nachgewiesen worden.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

Hinweise:

Wird die oben festgelegte Sicherheitsleistung nicht erbracht, ist der Betrieb der Anlage ungenehmigt, was die Stilllegung der Anlage (§ 20 Abs. 2 BImSchG), aber auch strafrechtliche Konsequenzen (§ 327 Abs. 2 StGB) nach sich ziehen kann.

Im Fall eines Wechsels des Betreibers der Anlage hat der nachfolgende Anlagenbetreiber vor Betriebsübergang Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Solange er die Sicherheitsleistung nicht erbracht hat, darf er die Anlage nicht betreiben. Hat sich die Höhe der Sicherheitsleistung durch spätere behördliche Entscheidungen gegenüber dem vorangegangenen Anlagenbetreiber geändert, ist dies auch gegenüber dem neuen Anlagenbetreiber verbindlich.

7. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

## II.

Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden (hier nicht abgedruckt).

## III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg****Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Turneo GmbH, Cuxhaven)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 17. 11. 2022  
— CUX21-095 —**

Die Firma Turneo GmbH, Rummelweg 14, 26122 Oldenburg (Oldenburg), hat mit Schreiben vom 17. 6. 2022 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Elektrolyseanlage zur Wasserstofferzeugung in Containerbauweise auf dem Grundstück in 27472 Cuxhaven, Gemarkung Groden, Flur 5, Flurstück 67/11, beantragt.

Gegenstand des Vorhabens sind folgende Maßnahmen:

Errichtung und des Betriebes einer Elektrolyseanlage zur Wasserstofferzeugung in Containerbauweise mit einer elektrischen Leistung von 2 MW und einer Wasserstoffproduktionskapazität von 500 Nm<sup>3</sup>/h.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden. Für die Vorbereitung des Baugrundes ist der vorzeitige Beginn der Errichtung nach § 8 a BImSchG beantragt, der voraussichtlich zugelassen werden wird. Dazu sollen die Grundstücksgrenzen mit Winkelstützen versehen werden, die Fundamente für die Container errichtet und die Entwässerungsleitungen vorbereitet werden.

Die Errichtung und der Betrieb bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 4.1.12 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sogenannte Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Lüneburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben liegen dem GAA Lüneburg derzeit folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Geräuschimmissionsprognose und schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung,
- Explosionsschutzkonzept,
- Prüfbericht einer ZÜS gemäß § 18 (3) Betriebssicherheitsverordnung zum Antrag auf Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Füllanlage zur Befüllung von ortsbeweglichen Druckgeräten mit Wasserstoff,
- Vorprüfung für das Erfordernis der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV, liegen in der Zeit **vom 7. 12. 2022 bis zum 6. 1. 2023** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Zimmer 0.133, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, während der Dienststunden, aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften infolge des Coronavirus (SARS-CoV-2) nur nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem GAA Lüneburg, Tel. 04131 15-1400,

montags bis donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 14.30 Uhr;

- Stadt Cuxhaven, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer E 07, 27472 Cuxhaven,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr und  
dienstags und donnerstags  
in der Zeit von 14.30 bis 17.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **7. 12. 2022** und endet mit Ablauf des **6. 2. 2023**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin/dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, den 8. 3. 2023, ab 10.00 Uhr,  
Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG,  
Niedersachsenstraße Halle IX —  
Raum „Begegnungsstätte“,  
27472 Cuxhaven,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 8. 3. 2023 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

## **Stellenausschreibung**

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Dienstposten/Arbeitsplatz der BesGr. A 12 NBesG/EntgeltGr. E 12 TV-L mit

**einer Prüferin oder einem Prüfer (w/m/d)  
für den Prüfungsbereich Betriebstechnik  
(Technische Gebäudeausrüstung und Elektrotechnik)**

zu besetzen. Dienstort ist Hildesheim.

Näheres entnehmen Sie bitte der verbindlichen Stellenausschreibung unter [www.lrh.niedersachsen.de/startseite/karriere](http://www.lrh.niedersachsen.de/startseite/karriere). Oder bewerben Sie sich direkt online unter <https://jobs.nds.de/lrh-22-24>.

Die Bewerbungsfrist **endet am 22. 12. 2022**.

Fragen? Sprechen Sie mich gerne an:

Sven Lüürsen, Personalreferat, Tel. 05121 938-632.

— Nds. MBl. Nr. 48/2022 S. 1687

